

**Büro des Grossen Rates**  
Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Ständekommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 13. September 2002

## **Einladung zur Grossrats-Session**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 7. Oktober 2002, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

### **Traktandenliste**

**1. Eröffnung**

Grossratspräsident Melchior Looser

**2. Protokoll der Session vom 24. Juni 2002**

Grossratspräsident Melchior Looser

- 3. Landgemeindebeschluss I betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung)**  
**24/1/2002** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster
- 4. Landgemeindebeschluss II betreffend Revision der Kantonsverfassung**  
**25/1/2002** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster
- 5. Landgemeindebeschluss III betreffend Revision der Kantonsverfassung**  
**26/1/2002** Antrag Standeskommission  
**26/1/2002** Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster
- 6. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB (Adoption)**  
**21/1/2002** Antrag Standeskommission  
**21/1/2002** Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Alfred Wild
- 7. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht)**  
**38/1/2002** Antrag Standeskommission  
**38/1/2002** Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

## **8. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen)**

**20/1/2002** Antrag Standeskommission  
20/1/2002 Antrag Kommission für Gesundheit, Erziehung, Bildung  
Referent: Grossrat Josef Breitenmoser  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

## **9. Bereinigung der Gesetzessammlung**

### **9.1. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Landgemeindebeschlusses über die Erteilung des Bürgerrechtes**

**27/1/2002** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

### **9.2. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

**28/1/2002** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

### **9.3. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)**

**29/1/2002** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

### **9.4. Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

**30/1/2002** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

**9.5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

**31/1/2002** Antrag Standeskommission  
**31/1/2002** Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

**9.6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die amtliche Vermessung (VG)**

**32/1/2002** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

**9.7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

**33/1/2002** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

**9.8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung**

**34/1/2002** Antrag Standeskommission  
**34/1/2002** Antrag Kommission für Recht und Sicherheit  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

**9.9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz, AnwG)**

**35/1/2002** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

**9.10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Fristenlauf**

**36/1/2002** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

**9.11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)**

**37/1/2002** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Bruno Koster

**10. Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz (VO FAG)**

**17/1/2002** Antrag Standeskommission  
**17/1/2002** Antrag Kommission für Wirtschaft  
Referent: Grossrat Emil Koller  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

**11. Verordnung über die Honorare der Rechtsanwälte (AnwH)**

**23/1/2002** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Josef Manser, Gonten  
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter

**12. Verordnung betreffend Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft**

**22/1/2002** Antrag Standeskommission  
Referent: Grossrat Emil Koller  
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller



**Landsgemeindebeschluss I  
betreffend  
Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I.**

Bei den Fussnoten auf Seite 1 sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

<sup>1</sup>Anstelle "BS I 59" "SR 131.224.2"

<sup>2</sup>12. Oktober 1919 (Art. 9)

30. April 1991 (Art. 30)

30. April 2000 (Art. 2 Abs. 3), Gewährleistungsbeschluss vom 20. März 2001 (BBI 2001 1374)

**II.**

Der bisherige Art. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 3

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.

Die Fussnote 3 zu Art. 3 ist ersatzlos zu streichen.

**III.**

In Art. 5 Abs. 2 wird der Ausdruck "und Aufsicht" ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

**IV.**

In Art. 9 wird der Ausdruck "Allfällige Abänderungen" durch "Änderungen" ersetzt.

Die Absatzzahl 2 und die Fussnote zu Art. 9 werden ersatzlos gestrichen.

**V.**

In Art. 12 Abs. 1 wird der Ausdruck "nach Massgabe eingehender Bestimmungen" ersatzlos gestrichen.

Bei der Fussnote 1 zu Art. 12 Abs. 1 wird der Ausdruck "Art. 27 BV und Art. 2 ÜB" durch "Art. 17 BV" ersetzt.

In Art. 12 Abs. 2 wird der Ausdruck "daherigen" durch "entsprechenden" ersetzt; der Teilsatz "und namentlich das Fortbildungsschulwesen sich angelegen sein lässt" wird ersatzlos gestrichen.

**VI.**

In der Fussnote zu Art. 16 wird der Ausdruck "Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 BV" durch "Art. 8 Abs. 3 und Art. 51 BV" ersetzt.

**VII.**

In Art. 18 Abs. 1 wird der Ausdruck "Beamtungen" durch "Ämter" ersetzt.

In Art. 18 Abs. 3 wird der Ausdruck "in strittigen Anwendungsfällen" gestrichen.

**VIII.**

Die bisherigen Ziff. 2 und Ziff. 3 in Art. 21 werden Ziff. 1 und Ziff. 2.

Die Fussnote 2 ist ersatzlos zu streichen.

**IX.**

Der bisherige Art. 27 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

**Art. 27**

<sup>3</sup>Er entscheidet, ob namens des Kantons das Referendum (Art. 141 Abs. 1 BV) oder die Initiative (Art. 160 Abs. 1 BV) ergriffen werden soll.

**X.**

In Art. 29 Abs. 4 wird der Ausdruck "Landesverwaltungen" durch "kantonalen Verwaltungen und Gerichte" ersetzt.

In Art. 29 Abs. 5 wird der Ausdruck "Landesrechnungen" durch "Staatsrechnung" ersetzt.



**XI.**

In Art. 30 Abs. 1 wird der Ausdruck "Landesbeamten" durch "Mitgliedern" ersetzt.

Der Abs. 3 in Art. 30 wird wie folgt ergänzt:

...die richterlichen Urteile; letzere nach Massgabe der Gesetzgebung.

Der Abs. 7 in Art. 30 und die dazugehörige Fussnote werden gestrichen.

Die bisherigen Abs. 8 bis 11 in Art. 30 werden Abs. 7 bis 10.

Die Fussnote (2) bei Abs. 11 wird ersatzlos gestrichen.

**XII.**

In Art. 32 Abs. 3 wird der Ausdruck "Standeskanzlei" durch "Ratskanzlei" ersetzt, der Ausdruck "er erteilt Gewälte und verfügt Zitationen; er ordnet in dringenden Fällen Verhaftnahmen auf Waren an, ebenso diejenigen Untersuchungen, mit deren Verzug Gefahr verbunden ist" wird ersatzlos gestrichen.

**XIII.**

Der Ausdruck "Bezirksversammlung" in Ziff. 2 lit. a und Art. 33 Abs. 1 wird durch "Bezirksgemeinde" ersetzt.

**XIV.**

In Art. 36 Abs. 2 wird der Ausdruck "der Bezirk" durch "die Bezirksgemeinde" ersetzt.

**XV.**

Der bisherige Art. 37 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

**Art. 37**

Hauptleute und Räte sorgen für die Ausführung der hoheitlichen Verfügungen, die Vollstreckung der durch die Bezirksgemeinde ergangenen Beschlüsse sowie die Vorberatung der von der Behörde selbst oder von einzelnen an die Bezirksgemeinde zu bringenden Vorlagen.

**XVI.**

In Art. 46 Abs. 4 wird der zweite Halbsatz "sie können da, wo die Kirch- und Schulkreise zusammenfallen, auch in einer Behörde vereint sein" ersatzlos gestrichen.

**XVII.**

In Art. 47 werden die Absatzzahlen 1 und 2 gestrichen.

**XVIII.**

Der bisherige Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen wird ersatzlos gestrichen, ebenso der Abs. 4.

Der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 2.

**XIX.**

Der bisherige Art. 2 der Übergangsbestimmungen wird ersatzlos gestrichen.

**XX.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.**

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde<sup>1</sup> am 24. Wintermonat 1872  
angenommen.<sup>2</sup>

### Art. 3

<sup>1</sup>Die römisch-katholische<sup>3</sup> Religion geniesst als die Religion des Volkes Gewährleistung und Schutz seitens des Staates.

<sup>2</sup>Die Duldung anderer Glaubensbekenntnisse ist anerkannt, sowie auch den Bekennern derselben die Ausübung des Gottesdienstes innert den Schranken der Sittlichkeit gestattet.

### Art. 5

<sup>2</sup>Die Verwaltung des den Klöstern zustehenden Vermögens steht nach bisheriger Weise unter Schutz und Aufsicht des Staates.

<sup>3</sup>Die Novizenaufnahme geschieht nach bestehenden Vorschriften.

### Art. 9

<sup>2</sup>Allfällige Abänderungen des Steuersystems kommen einzig der Landsgemeinde zu.

### Art. 12

<sup>1</sup>Das öffentliche Unterrichtswesen ist nach Massgabe eingehender Bestimmungen Sache des Staates.<sup>4</sup>

<sup>2</sup>Der öffentliche obligatorische Volksschulunterricht ist unentgeltlich. Die daherigen Kosten haben die Schulgemeinden unter angemessener Beihilfe des Staates zu tragen, welcher die Vervollkommnung des Volksschulwesens im Auge hat und namentlich das Fortbildungsschulwesen sich angelegen sein lässt.

<sup>1</sup> LdsgB vom 24. November 1872. BBl 1872 III 842; BS I 59.

<sup>2</sup> Mit Revisionen vom  
30. April 2000 (Art. 2);

<sup>3</sup> Die ursprüngliche Fassung «christkatholisch» wurde gemäss Beschluss der Ständekommission vom 21. Juli 1959 durch die sinnigere Bezeichnung «römisch-katholisch» ersetzt.

<sup>4</sup> Heute ist das öffentliche Unterrichtswesen ausschliesslich Sache des Staates, gemäss Art. 27 BV und Art. 2 UeB BV (SR 101).

Art. 16<sup>1</sup>

Art. 18

<sup>1</sup>Jeder Stimmberechtigte ist pflichtig, bis zum erfüllten 65. Altersjahr eine Wahl in die Standeskommission oder das Kantonsgericht, sowie Beamtionen, welche ihm durch den Grossen Rat, die Standeskommission, die Bezirks-, Kirchen- oder Schulgemeinde, ferner durch ein Gericht, den Bezirks-, Kirchen- oder Schulrat übertragen werden, anzunehmen.

<sup>3</sup>Der Grosse Rat ist Rekursbehörde in strittigen Anwendungsfällen.

Art. 21

Über die Landsgemeinde gelten im weitern noch folgende Bestimmungen:

1. ...<sup>2</sup>
2. sie nimmt einen Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen entgegen;
3. ausserordentlich einberufene Landsgemeinden können nur über den oder die Gegenstände, wegen deren die Einberufung geschehen ist, abstimmen.

Art. 27

<sup>3</sup>Er entscheidet, ob namens des Kantons eine ausserordentliche Sitzung der Bundesversammlung verlangt (Art. 86 BV), das Referendum (Art. 89 BV) oder die Initiative (Art. 93 BV) ergriffen werden soll.

Art. 29

<sup>4</sup>Er setzt den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Landesverwaltungen auf je ein Verwaltungsjahr fest.

<sup>5</sup>Er prüft und genehmigt alljährlich die Landesrechnungen.

Art. 30

<sup>1</sup>Die Standeskommission besteht aus den in Art. 20 Abs. 2 Ziff. 1 bezeichneten und durch die Landsgemeinde gewählten Landesbeamten, die weder dem Grossen Rat noch einem Bezirksrat noch einem Gericht oder einer Ortsbehörde angehören dürfen.

<sup>3</sup>Sie vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde, ebenso die Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates und die richterlichen Urteile.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 1971; neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 1979. Gemäss Entscheid des Bundesgerichtes vom 27. November 1990 stehen den Frauen die politischen Rechte im Kanton gestützt auf Art. 16 KV in Verbindung mit den Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 BV zu; abgeändert durch LdsgB vom 26. April 1992.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 1993.

<sup>7</sup> ...<sup>1</sup>

Art. 31<sup>2</sup>

Art. 32

<sup>2</sup>Er unterzeichnet die von diesen Behörden ausgehenden Akten und bewahrt das Standessiegel auf.

<sup>3</sup>Die Standeskanzlei ist seinen Anordnungen unmittelbar untergeben; er wacht über die Ausführung der von der Standeskommission gefassten Beschlüsse, er erteilt Gewälte und verfügt Zitationen; er ordnet in dringenden Fällen Verhaftnahmen auf Waren an, ebenso diejenigen Untersuchungen, mit deren Verzug Gefahr verbunden ist.

Art. 33<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Die Bezirksversammlung besteht aus allen im Bezirk wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern.

Art. 36

<sup>2</sup>Der Bezirk kann die weiteren Zuständigkeiten im Rahmen eines Reglementes festlegen.

Art. 37

Hauptleuten und Räten stehen folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. ...
2. ...
3. die Ausführung der hoheitlichen Verordnungen, die Vollstreckung der durch die Bezirksversammlung ergangenen Beschlüsse, sowie Vorberatung der von der Behörde selbst oder von einzelnen an die Bezirksversammlung zu bringenden Vorlagen.

Art. 46

<sup>4</sup>Die Kirchen- und Schulräte bestehen aus fünf bis neun Mitgliedern; sie können da, wo die Kirch- und Schulkreise zusammenfallen, auch in einer Behörde vereint sein.

Art. 1

<sup>2</sup>Es sollen die nach den Bestimmungen der Verfassung von der Landsgemeinde ausgehenden Wahlen vorgenommen werden: am ersten Maisonntage darauf sollen

<sup>1</sup> Aufgehoben durch Art. 209 Ziff. 1 des Kantonalen EG zum ZGB.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995).

<sup>3</sup> Ergänzt durch LdsgB vom 24. April 1949 und 30. April 1972; neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 1979; neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 1994 (Inkrafttreten: 30. April 1995), ergänzt mit Abs. 7 durch LdsgB vom 30. April 1995.

in den Wahlbezirken die Wahlen in den Grossen Rat, bzw. der Hauptleute und Räte, sowie der Mitglieder der Bezirksgerichte stattfinden; ferner sollen im Laufe desselben Monats die Wahlen der Schul- und Kirchenräte in den betreffenden Kreisen nach Massgabe dieser Verfassung auf die Dauer bis künftigen Kirchhöretag der Gemeinde statthaben.

Art. 2

<sup>1</sup>Nach Annahme von Art. 20 Abs. 2 Ziff. 1 (neu)<sup>1</sup> KV findet für den ausscheidenden Armeutsäckelmeister und Zeugherr keine Ersatzwahl mehr statt.

<sup>2</sup>Nach Ausscheiden des Armeutsäckelmeisters und/oder des Zeugherrn verteilt die Standeskommission deren Amtsaufgaben unter die verbleibenden Mitglieder.

<sup>3</sup>Art. 20 Abs. 2 Ziff. 1 und Art. 31 Abs. 2 (neu)<sup>2</sup> KV gelten, sobald die Standeskommission nach Massgabe dieses Artikels sieben Mitglieder zählt.

<sup>1</sup> Von der Landsgemeinde angenommen am 30. April 1995.

<sup>2</sup> Von der Landsgemeinde angenommen am 30. April 1995.

**Landsgemeindebeschluss II  
betreffend  
Revision der Kantonsverfassung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 11 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Abs. 3 wird neu zu Abs. 2.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Verfassung  
für den Eidgenössischen Stand  
Appenzell I. Rh.**

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872  
angenommen.

Art. 11

<sup>2</sup>Die Verantwortlichkeit jedes Verwaltungsbeamten erstreckt sich bis zur Rechnungsübergabe.



**Landsgemeindebeschluss III  
betreffend  
Revision der Kantonsverfassung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 20bis wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 20bis

<sup>1</sup>Die ordentliche Landsgemeinde wählt in den Jahren der Gesamterneuerung des Nationalrates den Vertretern des Kantons im schweizerischen Ständerat.

<sup>2</sup>Wird der Sitz vor Ablauf der Amtsperiode durch Rücktritt oder Tod des Amtsinhabers frei, delegiert die Ständeskommission aus ihrer Mitte bis zur nächsten Landsgemeinde einen Vertreter in den Ständerat.

Die Fussnote 1 ist ersatzlos zu streichen.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Verfassung  
für den Eidgenössischen Stand  
Appenzell I. Rh.**

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872  
angenommen.

Art. 20bis<sup>1</sup>

Den Vertreter des Kantons im schweizerischen Ständerat wählt die ordentliche Landsgemeinde in den Jahren der Integralerneuerung des Nationalrates auf drei Jahre, das erste Mal mit einer Amtsdauer vom 1. Dezember 1896 bis zur ordentlichen Landsgemeinde 1899.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ergänzt durch LdsgB vom 28. April 1895.

Nachdem die Amtsdauer des Nationalrates durch die eidgenössische Volksabstimmung vom 15. März 1931 auf vier Jahre verlängert wurde, stimmte die Landsgemeinde vom 26. April 1931 der Auslegung von Art. 20bis in dem Sinne zu, dass die Wahldauer des kantonalen Vertreters im Ständerat ebenfalls auf vier Jahre auszudehnen sei.

**Landsgemeindebeschluss III**  
**betreffend**  
**Revision der Kantonsverfassung**

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:

**I.**

In Art. 20bis Abs. 1 ist der Ausdruck "Vertretern" durch "Vertreter" zu ersetzen.

**Begründung:**

Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Korrektur.

In Art. 20bis Abs. 2 ist der Ausdruck "...Rücktritt oder..." ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Sofern die Ständekommission nicht bloss beim Tod des Amtsinhabers, sondern auch bei einem Rücktritt vor Ablauf der Amtsperiode einen Vertreter aus ihrer Mitte bis zur nächsten Landsgemeinde in den Ständerat delegieren kann, werden sogenannte "taktische Rücktritte" möglich, d.h. der bisherige Amtsinhaber tritt allein deshalb vorzeitig zurück, damit die Vakanz voraussichtlich mit einer bestimmten Person besetzt werden kann, welche sich somit im Hinblick auf die ordentliche Wiederbesetzung gegenüber allfälligen anderen Kandidaten in einer vorteilhafteren Position befinden würde.

## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

### **Landsgemeindebeschlüssen I (Bereinigung) sowie II und III betreffend Revision der Kantonsverfassung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die bereinigte Sammlung der Gesetze des Kantons Appenzell I.Rh. ist am 11. November 1974 als Handbuch des appenzell-innerrhodischen Rechtes herausgegeben worden. Die Sammlung hat die damalige, ohne geregelte periodische Nachführung und nur vereinzelt abgegebene Gesetzessammlung ersetzt.

Mit Beschluss der Landsgemeinde vom 25. April 1993 ist der Gesetzessammlung die negative Rechtskraft zuerkannt worden. Dies bedeutete, dass alle Erlasse mit rechtsetzendem, allgemein verbindlichem Inhalt, welche am 1. Juli 1992 nicht in der bereinigten Gesetzessammlung enthalten waren, als aufgehoben erklärt wurden.

Seit der Herausgabe der bereinigten Sammlung der Gesetze des Kantons Appenzell I.Rh. am 11. November 1974 sind fast 30 Jahre vergangen. In dieser Zeit haben sich nicht nur die tatsächlichen Verhältnisse geändert, sondern auch das geschriebene Recht und die Rechtsprechung. Zudem sind sehr viele gesetzliche Erlasse erneuert oder abgeändert worden. Auch haben verschiedene gesetzliche Erlasse durch neue Bundesvorschriften andere Grundlagen gefunden. Sodann ist der Vollzug von verschiedenen Übergangsbestimmungen längstens abgeschlossen und es haben sich im Laufe der Zeit auch Fehler insbesondere bei Verweisungen und dgl. eingeschlichen.

Die Bereinigung der Gesetzessammlung war daher schon seit einiger Zeit geplant. Es wurde nach einem Bereinigungsredaktor Ausschau gehalten. Dieser sollte über juristisches Wissen und dementsprechende Erfahrung im kantonalen Recht verfügen. Nachdem es nicht möglich war, einen diesbezüglich qualifizierten Redaktor zu finden, welcher sich für diese Aufgabe für rund ein Jahr zur Verfügung gestellt hätte, ist von der Standeskommission eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingesetzt worden, mit dem Auftrag, die Bereinigung der Gesetzessammlung an die Hand zu nehmen und im Laufe der nächsten fünf bis acht Jahre die diesbezüglichen Bereinigungsanträge auszuarbeiten.

## 2. Wesen der Bereinigung

Die formelle Bereinigung der Gesetzessammlung bedeutet, dass offensichtliche Fehler, und Mängel, die mit der Rechtswirklichkeit nicht mehr übereinstimmen, Bundesrecht, Rechtsprechung oder kantonalem Recht widersprechen, ausgemerzt werden. Es geht **nicht um die materielle Änderung von Gesetzesbestimmungen.**

Von der Bereinigung ist insbesondere die Nachführung zu unterscheiden, welche die Neufassung von Erlassen sowohl in formeller Hinsicht als auch in materieller Hinsicht bedeutet.

Der materielle Gesetzestext bleibt demnach in der bisherigen Fassung unangetastet. Verfügt ein Artikel über keinen Text mehr, wird er belassen. Verfügt ein Absatz über keinen Text mehr, wird er nachgeführt.

Während bei den Landsgemeindebeschlüssen und Gesetzen aus Gründen der Übersicht im Zusammenhang mit der Bereinigung der Gesetzessammlung in keinem Falle materielle Änderungen vorgenommen werden sollen, erwies es sich bei der Kantonsverfassung als richtig, in diesem Zusammenhang zwei materielle Revisionen (Art. 11 Abs. 2 und Art. 20bis Abs. 2) vorzuschlagen, welche in den Landsgemeindebeschlüssen II und III enthalten sind.

## 3. Bemerkungen zum Landsgemeindebeschluss I betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung)

### I.

Bei den Eingangs-Fussnoten sind eine Änderung und drei Ergänzungen vorzunehmen.

### II.

Die bisherige Fassung von Art. 3 gab schon anlässlich der Überprüfung durch den Bund im Jahre 1874 zu Kritik Anlass. Die Bestimmung wurde in der Folge trotzdem gewährleistet. Es erscheint tunlich, eine Fassung vorzulegen, welche den heutigen Gegebenheiten entspricht und welche u.a. seit vielen Jahren in der Steuergesetzgebung zum Ausdruck kommt.

### III.

Die staatliche Aufsicht über des den Klöstern zustehenden Vermögens ist schon nach 1873 nicht mehr vollzogen worden bzw. aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (vgl. BGE 28 I 14) bundesrechtswidrig.

Der bisherige Abs. 3 von Art. 5 widerspricht ebenfalls dem BGE 28 I 14. Damit sind auch die überholten Bestimmungen der Landbücher ersetzt.

#### **IV.**

Die Änderung in Art. 9 stellt eine sprachliche Anpassung dar.

#### **V.**

Die Änderung in Art. 12 Abs. 1 bedeutet eine sprachliche Anpassung an die neue Bundesverfassung. Im Übrigen werden in Art. 12 Abs. 2 eine sprachliche Änderung und eine Streichung (Fortbildungsschulen) vorgenommen.

#### **VI.**

Die Fussnote zu Art. 16 ist an die neue Bundesverfassung anzupassen.

#### **VII.**

Im Art. 18 Abs. 1 werden sprachliche Ergänzungen angebracht. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Amtszwang für Nebenämter unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzipes in Lehre und Rechtsprechung immer noch als verfassungsmässig angesehen wird.

Der Ausdruck "in strittigen Anwendungsfällen" in Art. 18 Abs. 3 ist nicht notwendig, da mit dem Wort "Rekursbehörde" klar zum Ausdruck kommt, dass "strittige" Fälle entschieden werden sollen. Gemäss Art. 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes können derartige Entscheide des Grossen Rates aufgrund der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

#### **VIII.**

Es wird in Art. 21 lediglich das Nachrücken der bisherigen Ziff. 1 und 2 vorgenommen, nachdem die Ziff. 1 durch Landsgemeindebeschluss vom 25. April 1993 aufgehoben wurde.

#### **IX.**

Das Instrumentarium der ausserordentlichen Sitzung der Bundesversammlung, einberufen durch die Kantone, existiert nicht mehr. Sodann sind die Bestimmungen zur Ergreifung eines Kantonsreferendums oder einer -initiative der neuen Bundesverfassung anzupassen.

**X.**

Sprachliche Anpassung an die heutigen Verhältnisse.

**XI.**

Sprachliche Anpassung an die heutigen Verhältnisse. Das Verfahren für den Vollzug der richterlichen Urteile ist Sache der Spezialgesetzgebung (Zivilprozessordnung, Baugesetz etc.).

Nachdem der Abs. 7 als aufgehoben zu gelten hat, werden die bisherigen Abs. 8 bis 11 in Art. 30 Abs. 7 bis 10.

**XII.**

Die Erteilung von Gewälten und Zitationen etc. ist heute im Verwaltungsverfahrensgesetz, in der Zivilprozessordnung und in der Strafprozessordnung geregelt, weshalb die entsprechenden Ausführungen gestrichen werden können.

**XIII.**

Sprachliche Anpassung bzw. klare Ausdrucksweise.

**XIV.**

Nicht der Bezirk an sich, sondern die "Bezirksgemeinde" kann Zuständigkeiten im Rahmen eines Reglementes festlegen.

**XV.**

Nachdem die Abs. 1 und 2 bereits früher gestrichen wurden, ist dieser Artikel sprachlich neu zu formulieren; er erfährt inhaltlich keine Änderung.

**XVI.**

Eine Zusammenlegung von Kirch- und Schulkreisen widerspricht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 2 BV), weshalb der zweite Halbsatz von Abs. 4 zu streichen ist.

**XVII.**

Der bereits im Jahre 1982 aufgehobene Abs. 2 kann gestrichen werden; es entfällt demnach auch die Zahl 1.

**XVIII.**

Der Abs. 2 von Art. 1 der Übergangsbestimmungen ist bereits seit dem Jahre 1995 vollumfänglich vollzogen, weshalb er gestrichen werden kann. Zu streichen ist auch der Abs. 4, sodass der bisherige Abs. 3 neu zu Abs. 2 wird.

**XIX.**

Der Art. 2 der Übergangsbestimmungen ist bereits seit dem Jahre 1996 vollzogen, weshalb er zu streichen ist.

**4. Bemerkungen zu den Landsgemeindebeschlüssen II und III betreffend Revision der Kantonsverfassung****4.1. Vorbemerkung**

Im Rahmen der formellen Bereinigung der Kantonsverfassung erschien es richtig, auch zwei materielle Änderungen vorzuschlagen. Diese sind der Landsgemeinde separat und wegen der Einheit der Materie in zwei verschiedenen Vorlagen zu unterbreiten.

**4.2. Landsgemeindebeschluss II**

Der Abs. 2 von Art. 11 ist durch die Behördenverordnung vom 15. Juni 1998 bzw. die Personalverordnung vom 30. November 1998, welche die Bestimmungen des allgemeinen Haftpflichtrechtes des Obligationenrechtes übernehmen, hinfällig geworden. Damit wird der bisherige Abs. 3 neu zu Abs. 2.

**4.3. Landsgemeindebeschluss III**

Die Neuregelung in Art. 20bis Abs. 1 bedeutet eine Anpassung an das Bundesrecht. Zudem soll die Gelegenheit dieser Verfassungsrevision dazu benützt werden, um mit dem neuen Abs. 2 eine echte Lücke (Ausscheiden des Amtsinhabers vor Ablauf der Amtsperiode) zu füllen.

**5. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Landsgemeindebeschlüsse I (Bereinigung) sowie II und III betreffend Revision der Kantonsverfassung einzutreten und diese der Landsgemeinde 2003 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.



Appenzell, 12. August 2002

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911,

beschliesst:

**I.**

In Art. 5 Abs. 1 wird der aufgeführte Artikel ersatzlos gestrichen:

ZGB Art. 268a                   Umfassende Untersuchung vor der Adoption;

**II.**

In Art. 7 wird der aufgeführte Artikel

ZGB Art. 269c                   Bewilligung der Adoptionsvermittlung und Aufsicht über  
diese;

ersatzlos gestrichen.

**III.**

Der Art. 7 wird durch folgenden neuen Artikel ergänzt:

ZGB Art. 316 Abs. 1bis   Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB**

**Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderung:**

**IV.**

Der Ausdruck "... unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates..." ist zu streichen.

**Begründung:**

Gemäss Art. 52 Abs. 1 des Schlusstitels zum ZGB (SchITZGB) haben die Kantone die zur Ergänzung des ZGB vorgesehenen Anordnungen zu treffen, wie namentlich in Bezug auf die Zuständigkeit der Behörden. Nach Abs. 3 des gleichen Artikels bedürfen derartige Anordnungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates. In einem Schreiben vom 8. Januar 2001 teilte das Bundesamt für Justiz mit, dass die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum HAÜ und BG-HAÜ keiner Genehmigung des Bundesrates im Sinne von Art. 52 Abs. 3 SchITZGB bedürfen, da im vorliegenden Fall die kantonalen Bestimmungen ausschliesslich die Behördenorganisation und das Rechtsmittelverfahren betreffen würden. Somit entfällt eine Genehmigungspflicht des Bundesrates.

## Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die eidg. Räte haben am 22. Juni 2001 der Ratifikation des Haager-Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der internationalen Adoption (HAÜ) zugestimmt und das dazugehörige Bundesgesetz zum Haager-Adoptionsübereinkommen über Massnahmen zum Schutze des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) erlassen. Die beiden Beschlüsse werden sehr wahrscheinlich anfangs 2003 in Kraft treten.

Das HAÜ sieht die Schaffung zentraler Behörden in jedem Vertragsstaat vor, wobei durch die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbehörden der Vertragsstaaten die Qualität der Entscheidungen im internationalen Adoptionswesen im Interesse des Kindes verbessert werden soll. Zu diesem Zwecke haben die Kantone gemäss dem neuen Art. 316 Abs. 1bis ZGB eine einzige kantonale Behörde als zuständig zu erklären, wenn ein Pflegekind zum Zwecke der späteren Adoption aufgenommen wird. Zentrale Behörde eines Kantons gemäss Art. 3 Abs. 1 BG-HAÜ ist die nach Art. 316 Abs. 1bis ZGB bezeichnete Behörde.

Sowohl die Schweiz als auch die Kantone haben demnach zentrale Behörden einzurichten. Den kantonalen Behörden kommt eine Schlüsselstellung im internationalen Adoptionsverfahren zu, da sie für die materielle Behandlung der einzelnen Dossiers verantwortlich sind. Neben den Aufgaben im internationalen Adoptionsverfahren kommt der kantonalen Zentralbehörde neu aber auch die Aufsicht über alle Pflegekinderverhältnisse zu, die mit Blick auf eine spätere Adoption des Kindes bewilligt werden sollen.

Die zentrale Behörde des Bundes wird beim Bundesamt für Justiz, Abt. für internationale Angelegenheiten im Dienst für internationalen Kinderschutz, angesiedelt. Die zentralen Behörden in den Kantonen sollten personell so ausgestattet werden, dass sie insbesondere die nach dem Haager-Übereinkommen vorgesehenen Abklärungen im Adoptionsverfahren mit sozialpädagogischer Fachkenntnis und Erfahrung vornehmen können. Wenn einzelne Kantone nur eine sehr geringe Zahl von internationalen Adoptionsfällen zu behandeln haben, ist es selbstverständlich denkbar, dass sie zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame

interkantonale Zentralbehörde schaffen, welche dann mit der erforderlichen Professionalität arbeiten kann.

Es ist klar, dass im Kanton Appenzell I.Rh., in welchem in den Jahren 1991 bis 2002 drei diesbezügliche Adoptionen ausgesprochen wurden, keine eigentliche Fachstelle bzw. Behörde bezeichnet werden kann, welche den Voraussetzungen des Haager-Adoptionsübereinkommens gerecht wird. Es erscheint daher der Standeskommission unumgänglich, dass sie die diesbezüglichen Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit einem anderen Kanton erbringt und hiezu eine entsprechende Vereinbarung abschliesst. Andererseits erscheint es der Standeskommission richtig, dass die entsprechende hoheitliche Zuständigkeit im Kanton bleibt, sodass die Standeskommission als zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 316 Abs. 1bis ZGB bezeichnet werden soll.

## **2. Bemerkungen zur Revisionsvorlage**

Für die Untersuchung vor der Adoption und die Pflegekinderaufsicht sind heute die Vormundschaftsbehörden des innern und äusseren Landesteiles zuständig. An dieser Zuständigkeitsordnung, auch die Klageberechtigung im Sinne von Art. 269a, soll grundsätzlich nichts geändert werden. Nachdem gemäss Art. 316 Abs. 1bis eine einzige kantonale Behörde für die Aufnahme von Pflegekindern zum Zwecke der Adoption zu bezeichnen ist, ist die Zuständigkeit für die umfassende Untersuchung (Art. 268a ZGB) in Art. 5 Abs. 1 EG ZGB ersatzlos zu streichen. Die Adoption liegt vollumfänglich in der Zuständigkeit der Standeskommission, welcher es auf dem Verordnungswege anheim gestellt werden soll, die Untersuchungen an die Vormundschaftsbehörden oder an Dritte zu delegieren.

Gemäss dem neuen Art. 269c ZGB, welcher ebenfalls im Zusammenhang mit dem BG-HAÜ geändert wurde, ist neu allein der Bund für die Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur Adoption zuständig. Die entsprechende Kompetenz der Standeskommission im Art. 7 EG ZGB ist deshalb zu streichen. Andererseits ist, nachdem die Standeskommission als einzige kantonale Behörde im Sinne von Art. 316 Abs. 1bis bezeichnet werden soll, die entsprechende Zuständigkeit im Art. 7 neu aufzunehmen.

Da die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum HAÜ und BG-HAÜ gemäss Schlusstitel ZGB Art. 52 Abs. 3 nicht genehmigungspflichtig sind, tritt der Landsgemeindebeschluss sofort in Kraft.

In der Folge wird noch die Verordnung betreffend die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. November 1980 entsprechend anzupassen sein.

### 3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum ZGB einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2003 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 1. Juli 2002

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:      Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gesetzes  
betreffend  
die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches  
(Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 30. April 1911,

beschliesst:

**I.**

Die bisherigen Art. 163, 168, 169, 170 und 171 werden ersatzlos aufgehoben.

**II.**

Der bisherige Art. 183 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 183

<sup>1</sup>Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden durch den Grossen Rat festgelegt.

<sup>2</sup>Die Gebühren werden nach Aufwand und im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsumme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben und betragen 2 Promille, minimum Fr. 100.— des Handänderungswertes bzw. der Pfandsumme.

<sup>3</sup>Für Rechtsgeschäfte wie Änderungen an Grundpfandrechten, Vor- und Anmerkungen, Löschung von Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten und Grundlasten etc. können die Minimalgebühren gemäss Abs. 2 tiefer gesetzt werden.

**III.**

Der bisherige Art. 202 wird durch zwei neue Absätze (Abs. 2 und 3) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

## Art. 202

<sup>2</sup>Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch mit elektronischer Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

<sup>3</sup>Für Alpen und Weiden, die im Eigentum

- von Alpgenossenschaften mit selbstständigen Anteilrechten und
- des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbstständigen Anteilrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpbuch geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte (Kuhrechte usw.) aufzunehmen sind. Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpbuch; diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch. Über die Einrichtung und Führung des Alpbuches erlässt der Grosse Rat die weiter erforderlichen Bestimmungen.

**IV.**

Dieser Landsgemeindebeschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)



**Landsgemeindebeschluss**  
**betreffend**  
**Revision des Gesetzes**  
**betreffend**  
**die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**  
**(Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht)**

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:

**II.**

In Art. 183 Abs. 2 ist der Ausdruck "minimum" durch "im Minimum" zu ersetzen.

**Begründung:**

Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Korrektur.

**III.**

Im letzten Teil des ersten Satzes von Art. 202 Abs. 3 ist der Ausdruck "dass" durch "das" zu ersetzen.

**Begründung:**

Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Korrektur.

## Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Aufgrund der geänderten Sach- und Rechtslage bei den Schuldbriefen, bei der EDV-Führung des Grundbuches sowie aufgrund der Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für Anteilsrechte an Alpen und Weiden drängt sich eine Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch auf.

Auf die einzelnen Revisionsgründe wird unter Ziff. 2. "Bemerkungen zur Revisionsvorlage" näher eingegangen.

#### **2. Bemerkungen zur Revisionsvorlage**

##### **I.**

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) nennt drei Arten von Grundpfandrechten:

- Die Grundpfandverschreibung (Art. 824 ff. ZGB)
- Der Schuldbrief (Art. 842 ff. ZGB)
- Die Gült (Art. 847 ff. ZGB).

Während sich die Gült aus verschiedenen Gründen nie etablieren konnte, fand der Schuldbrief bei den meisten Kantonen als gebräuchliche Pfandrechtsart Einzug. Der Schuldbrief zeichnet sich durch seine einfache Errichtung (er bedarf im Gegensatz zur Errichtung einer Grundpfandverschreibung lediglich der einfachen Schriftlichkeit), die bequeme Übertragbarkeit (namentlich bei Inhaber-Schuldbriefen) und durch die problemlose Wiederbelehnung aus.

Im Kanton Appenzell I.Rh. konnte sich der Schuldbrief allerdings nie durchsetzen. Die Gründe sind in den Bestimmungen des EG ZGB zu finden, nämlich:

- Maximalzinsfuss von 5 % pro Jahr (Art. 163 EG ZGB)

- Belehnungsgrenze (Art. 168/169 EG ZGB)
- Fester Kündigungstermin (Art. 170 EG ZGB).

Beim Erlass des EG ZGB wurde offensichtlich versucht, ein "Nachfolgepapier" für die kantonalrechtlichen Zeddel, deren Ausstellung nach dem 31. Dezember 1911 nicht mehr zulässig war, zu schaffen.

Anstelle des Schuldbriefes werden daher im Kanton Appenzell I.Rh. zur Sicherstellung von Hypothekarkrediten Grundpfandverschreibungen errichtet. Die Grundpfandverschreibung stellt im Gegensatz zum Schuldbrief (oder auch zur Gült) kein Wertpapier dar, d.h. sie verkörpert keinen Bestand der Forderungen. Dies hat zur Folge, dass parallel zur Errichtung der Grundpfandverschreibung jeweils ein Schuldschein erstellt werden muss. Darin wird die Schuldanerkennung des Schuldners festgehalten.

Die Grundpfandverschreibung birgt jedoch verschiedene Unzulänglichkeiten in sich. So bestehen in der Frage der späteren Wiederbelehnung einer Grundpfandverschreibung im Falle der kompletten Rückzahlung der Forderung Unsicherheiten. Die Übertragung der Gläubigerrechte erfordert in jedem Falle eine Zession mit Indossament und - für die Bewahrung der Übersicht - eine Vormerkung im Gläubigerregister (Hilfsregister des Grundbuchamtes).

Aus all diesen Gründen sollten die einschränkenden Bestimmungen über den Schuldbrief im EG ZGB aufgehoben und die Art. 163, 168, 169, 170 und 171 ersatzlos aufgehoben werden.

## II.

Die Revision des EG ZGB im Bereiche Grundbuch soll auch dazu benützt werden, um in Art. 183 die heute an die Gebührenerhebung gestellten Voraussetzungen, nämlich die Festlegung des Rahmens und der Hauptkriterien, in einem Gesetz im formellen Sinne festzulegen.

Der vorgeschlagene neue Art. 183 legt die entsprechenden Kriterien fest, wobei in diesem Zusammenhang klar zum Ausdruck gebracht werden soll, dass keine Erhöhung der bestehenden Gebühren vorgesehen ist und demnach eine Erhöhung durch die Landsgemeinde beschlossen werden müsste.

## III.

Für die Führung des Grundbuches mit EDV bedarf es einer gesetzlichen Grundlage (Art. 104b und Art. 111a Abs. 1 lit. a der eidg. Grundbuchverordnung). Aus diesem Grunde soll eine Delegationsnorm geschaffen werden, welche es dem Grossen Rat ermöglicht, die De-

tailregelung zu beschliessen. Erhält der Grosse Rat die diesbezügliche Kompetenz, ist die Verordnung über die Anlegung des Grundbuches vom 28. März 1927 gesamthaft zu revidieren.

Der Art. 202 soll daher mit einem entsprechenden neuen Abs. 2 ergänzt werden.

Für die selbstständigen Anteilrechte an Alpen und Weiden (gemeine Alpen und Privatalpen) fehlt heute eine gesetzliche Grundlage. Lediglich das Alpbüchlein vom 12. Februar 1996 stellt minime Vorschriften bezüglich der Eigentumsverhältnisse an den gemeinen Alpen auf. Diese sind jedoch auf die Privatalpen nicht anwendbar und genügen in keinem Fall als Grundlage für die Ausfertigung eines Alpbuches, welches Bestandteil des Grundbuches sein soll.

Die entsprechende Ergänzung soll in Art. 202 mit einem neuen Abs. 3 vorgenommen werden.

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Grundpfandrecht, Grundbuch, Grundbuchrecht) einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2003 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 12. August 2002

#### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

**I.**

Der Art. 4 wird durch eine neue lit. h mit folgendem Wortlaut ergänzt:

h) Aufsicht über das Bestattungswesen

**II.**

Das Gesetz wird durch eine neue Ziff. IX und durch zwei neue Artikel (40 und 41) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

**IX. Bestattungswesen**

Art. 40

<sup>1</sup>Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Kirchgemeinde in welcher der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte.

Zuständigkeit  
a) örtliche

<sup>2</sup>Wenn der im Kantonsgebiet Verstorbene nicht im Kanton wohnhaft war und niemand für die Rückführung an seinen Wohnsitz aufkommt, erfolgt die Bestattung auf dem Friedhof der Kirchgemeinde, in welcher der Tod eingetreten oder die Leiche aufgefunden worden ist.

Art. 41

<sup>1</sup>Das Bestattungswesen ist Sache der Bezirke.

b) Kosten

<sup>2</sup>Diese übertragen das Bestattungswesen in Form eines Leistungsauftrages den Kirchgemeinden.

<sup>3</sup>Die besonderen Verhältnisse im Bezirk Oberegg, soweit sie Abs. 2 dieses Artikels betreffen, bleiben vorbehalten.

**III.**

Die bisherige Ziff. IX. "Beschwerde- und Strafverfahren" wird durch Ziff. X. "Strafverfahren" ersetzt.

Die bisherige Ziff. X. wird Ziff XI.

Die bisherigen Art. 41 - 44 werden Art. 42 - 45.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen)**

---

**1. Ausgangslage**

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt bis heute über keine Bestimmungen über das Bestattungswesen. Es haben sich diesbezüglich bis heute auch kaum Probleme ergeben, da die überwiegende Mehrheit der Bewohner des Kantons der römisch-katholischen Konfession angehört und für die evangelisch-reformierten Gläubigen vertragliche Abmachungen mit teilweise grenzübergreifenden Kirchgemeinden bestehen.

**2. Anlass zum Revisionsbegehren**

Es ist nicht zu übersehen, dass sich auch im Kanton Appenzell I.Rh. seit Jahren ein gesellschaftlicher Wandel vollzogen hat. So wohnen heute im Kanton eine ansehnliche Zahl von Mitgliedern der Freikirchen, Juden, Muslime und Konfessionslose. Hinzu kommt, dass der Platz auf den Friedhöfen teilweise beschränkt ist.

Aufgrund eines Vorfalles in der Kirchgemeinde Gonten wurde die Ständekommission an der Grossrats-Session vom 30. November 1998 beauftragt, die hängigen Fragen näher zu prüfen. Die Ständekommission unterhielt sich vorerst darüber, ob die Kirchgemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften darstellen, welche den bürgerlichen Behörden gemäss Art. 53 Abs. 2 aBV gleichzustellen sind. Gemäss Art. 53 Abs. 2 aBV stand die Verfügung über die Begräbnisplätze den bürgerlichen Behörden zu, welche auch dafür zu sorgen hatten, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden konnte. Die neue Bundesverfassung (nBV) vom 18. Dezember 1998 nahm diese Bestimmung zwar nicht mehr auf. Es ist aber aus rechtlicher Sicht davon auszugehen, dass die neue Bundesverfassung im Wesentlichen als Neuformulierung der geltenden Rechtssetzung konzipiert wurde, sodass der Inhalt von Art. 53 aBV dem neuen Art. 7 nBV "Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen" zu subsumieren ist.

**3. Gutachten des Bundesamtes für Justiz**

Das Bundesamt für Justiz erstattete auf Ersuchen der Ständekommission mit Schreiben vom 3. Februar 1999 ein Gutachten, in welchem zusammenfassend Folgendes ausgesagt wurde:

- a) Gemäss Art. 53 Abs. 2 aBV und Art. 7 nBV haben Praxis und Lehre diese Bestimmung stets so ausgelegt, "dass die den Behörden auferlegte Pflicht gleichzeitig einen individualrechtlichen Anspruch auf ein schickliches Begräbnis schafft." Das schickliche Begräbnis gilt als Teilgehalt der Menschenwürde.
- b) Mit der Bezeichnung "bürgerliche Behörden" sind Körperschaften des öffentlichen Rechts gemeint. Die Bundesverfassung bekräftigt damit die Organisationsautonomie der Kantone.
- c) Die Bundesverfassung gewährleistet einen diskriminationsfreien Anspruch auf einen Grabplatz. Das bedeutet, dass die Kantone eine Aufsichtsbehörde einrichten müssen, die über den korrekten Vollzug von Art. 53 1aBV wacht. Dies heisst unter anderem auch, "dass niemandem wegen Glaubensansichten oder anderen Gründen ein Begräbnis auf einem öffentlichen Friedhof verweigert werden darf." Sonderfriedhöfe für einzelne Religionsgenossenschaften sind zulässig, ein Rechtsanspruch besteht indes nicht.
- d) Der bundesverfassungsrechtlich geschützte Anspruch auf schickliche Bestattung erstreckt sich auf die Modalitäten und den Ablauf der Bestattung. So ist zum Beispiel das allgemein herrschende Brauchtum einzuhalten, soweit es nicht der Konfession des Verstorbenen widerspricht. Wenn es verlangt wird, muss die Bestattung konfessionell neutral erfolgen.

Dies bedeutet in Bezug auf den Kanton Appenzell I.Rh. Folgendes:

- Die Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. sind bürgerliche Behörden im Sinne von Art. 53 aBV;
- Jedermann hat ungeachtet seiner Konfession Anspruch auf eine schickliche Beerdigung.

#### **4. Gespräche mit Kirchgemeinden und Bezirken**

Gestützt auf diese Überlegungen beschloss die Ständekommission an der Sitzung vom 22. Februar 2002, es seien Gespräche mit den Kirchgemeinden und den Bezirken des Kantons aufzunehmen.

In Bezug auf die Kirchgemeinden wurde dabei von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

Die Kirchgemeinden sind Spezialgemeinden, deren Aufgabe darin besteht, die Mittel für das Gemeindeleben oder den Kultus sicherzustellen. Es kann daher grundsätzlich nicht angehen, dass aus Steuermitteln der Kirchgemeinden das Bestattungswesen im Allgemeinen finanziert wird.



In der Kirchgemeinde Appenzell werden pro Jahr 90 bis 120 Personen bestattet. Unter diesen Verstorbenen befinden sich rund 10 % Personen, die keiner oder einer anderen Glaubensgemeinschaft angehören.

Im Rahmen der Gespräche mit den Kirchgemeinden und dem Verein der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. wurde in Aussicht genommen, in Zukunft von den Angehörigen von Verstorbenen, die nicht Mitglieder der Kirchgemeinde sind, eine Taxe von Fr. 700.-- und je nach Gemeinde auch Benützungsgebühren für die Leichenhalle sowie die Grab- und Beerdigungskosten einzuverlangen.

Eine solche Lösung befriedigt aus zwei Gründen nicht: einerseits könnten damit die allgemeinen Friedhofkosten mit den in Rechnung gestellten Beiträgen nicht abgedeckt werden. Andererseits würden zwei Kategorien von Verstorbenen geschaffen, nämlich Katholiken, die mit ihren Steuern dazu beitragen, nebst dem allgemeinen Verwaltungs- und Kultusaufwand der katholischen Kirche den allgemeinen Friedhofunterhalt und ihre Begräbnisstätten zu finanzieren, und solche, die allein für die Taxe und die Gebühren und Kosten im höchsten Falle Fr. 1'320.-- aufbringen müssten. Eine solche Regelung käme demnach einer Diskriminierung der Kirchgemeindeangehörigen gleich.

Es erschien daher unumgänglich, eine Lösung zu suchen, bei der alle Einwohner, ob Katholiken oder Nicht-Katholiken, Gläubige oder Nicht-Gläubige gleich behandelt werden. Von einer Gleichbehandlung kann aber nur gesprochen werden, wenn jeder Einwohner für das Bestattungswesen (inkl. Friedhofunterhalt) gleich viel bezahlen muss. Dies ist bekanntlich nur über Steuern möglich und zwar über Kantons- oder Bezirkssteuern, die von allen steuerpflichtigen Personen bezahlt werden müssen. Es wurde deshalb als richtig erachtet, 1 oder 1,5 Steuerprozent von den Kirchgemeinden auf die Bezirke umzulagern und die Kosten des Bestattungswesens sowie des Friedhofunterhaltes durch die Bezirke zu finanzieren. Das Eigentum der Friedhöfe, die Verwaltung und die Regelung des Bestattungswesens etc. sollen weiterhin in den Händen der Kirchgemeinden verbleiben.

Für eine solche Lösung sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, welche mit einer Revision des Gesundheitsgesetzes vorgenommen werden sollen.

Diese Lösung wurde in der Folge auch von den Bezirken bzw. der Hauptleutekonferenz als richtig erachtet, wobei sich aufgrund der besonderen Verhältnisse im Kanton die Erteilung von Leistungsaufträgen an die Kirchgemeinden als die beste Lösung erwies.

## **5. Antrag der Kirchgemeinden und Bezirke**

Gestützt auf diese Überlegungen teilten die katholischen Kirchgemeinden von Appenzell I.Rh. sowie die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell mit Schreiben vom 13. April 2002 der Standeskommission mit, nachdem sich die Bezirke mit einer Übernahme des Bestattungs-

wesens und einer Delegation mit Leistungsauftrag an die katholischen Kirchgemeinden einverstanden erklärt hätten, hätten auch die Vertretungen der katholischen Kirchgemeinden und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell einstimmig diesem Lösungsmodell zugestimmt. Es werde daher der Standeskommission im Namen der vertretenen Körperschaften der Antrag gestellt, zu Handen der Landsgemeinde 2003 eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Wenn die Standeskommission die vorgeschlagene Lösung befürworte, sei die bestehende Arbeitsgruppe bereit, unverzüglich einen Verordnungsentwurf sowie ein Rahmen-Friedhofsreglement zu Handen der Kirchgemeinden auszuarbeiten.

## **6. Bemerkungen zur Revisionsvorlage**

Mit der Ergänzung des Art. 4 durch eine neue lit. h. wird die Aufsicht über das Bestattungswesen dem Gesundheits- und Sozialdepartement übertragen.

Im vorgeschlagenen Art. 40 soll vorerst zum Ausdruck gebracht werden, wie die örtliche Zuständigkeit geregelt werden soll. Im Grundsatz ist festzuhalten, dass die Bestattung in der Regel auf dem Friedhof der Kirchgemeinde erfolgt, in welcher der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Zu regeln sind aber auch die Fälle, wenn ein Verstorbener nicht im Kanton wohnhaft war und niemand für die Rückführung an seinen Wohnsitz aufkommt. In diesem Falle erfolgt die Bestattung auf dem Friedhof der Kirchgemeinde, in welcher der Tod eingetreten oder die Leiche aufgefunden wurde.

In Art. 41 wird festgelegt, dass das Bestattungswesen Sache der Bezirke ist und diese auch für die entsprechenden Kosten aufzukommen haben. Nachdem die Friedhöfe im Kanton ausschliesslich im Eigentum der katholischen Kirchgemeinden stehen, sollen die diesbezüglichen Eigentumsverhältnisse nicht geändert werden, sodass die Bezirke das Bestattungswesen in Form eines Leistungsauftrages den Kirchgemeinden übertragen sollen. Die eigentliche Friedhofordnung verbleibt in der Zuständigkeit der Kirchgemeinden. Diese haben sich über die Reihenfolge der Gräber, die Anlage der Wege, Höhe und Baumaterial von Grabkreuz und Grabmälern, Bepflanzung etc. zu äussern. Diesbezügliche Reglemente bedürfen gestützt auf Art. 30 KV der Genehmigung der Standeskommission.

Sodann sollen in einer Verordnung, die Grundsätze sind im Gesundheitsgesetz als solchem enthalten, weitere Einzelheiten geregelt werden, so die Zusammensetzung der anrechenbaren Kosten, die sanitärischen Anforderungen an die Friedhöfe, die Bezeichnung einer Schiedsinstanz zur Regelung von Streitigkeiten zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern etc. Mit dem Abs. 3 soll den besonderen Verhältnissen im Bezirk Oberegg Rechnung getragen werden. In diesem Vorbehalt sind zudem die bestehenden und allfällig weiteren interkantonalen Konkordate enthalten.

#### 4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen) einzutreten und diesen im empfehlenden Sinne der Landsgemeinde 2003 zu unterbreiten.

Appenzell, 1. Juli 2002

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Bruno Koster

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss**  
**betreffend**  
**Revision des Gesundheitsgesetzes (Bestattungswesen)**  
**vom**

**Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung beantragt folgende Änderungen:**

**Art. 40 Abs. 1**

Nach dem Wort "Kirchgemeinden" ist ein Komma einzusetzen.

**Begründung:**

Grammatikalische Verbesserung.

**Art. 41**

Der Art. 41 Abs. 3 lautet wie folgt:

"<sup>3</sup>Besondere Verhältnisse bei kantonsübergreifenden Pastorationen bleiben, soweit sie Abs. 2 dieses Artikels betreffen, vorbehalten."

**Begründung:**

Besondere Verhältnisse (kantonsübergreifende Pastorationen) bestehen nicht nur im Bezirk Oberegg, sondern auch im Bezirk Schlatt-Haslen (Kirchgemeinde Haslen-Stein-Hundwil), sodass eine offenere und umfassendere Formulierung zu wählen ist.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Landsgemeindebeschlusses  
über die Erteilung des Bürgerrechtes**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Landsgemeindebeschlusses über die Erteilung des Bürgerrechtes  
vom 30. April 1972,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss  
über die Erteilung des Bürgerrechtes  
für den Kanton Appenzell I. Rh.**

vom 30. April 1972

Art. 2

<sup>2</sup>Er kann auf diesem Weg erleichterte Einbürgerungsbedingungen für ausländische Ehemänner von Innerrhoderinnen und minderjährige Kinder beschliessen.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 1999,

beschliesst:

**I.**

In Art. 29 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "...Beamter..." durch "...öffentlich-rechtlicher Angestellter..." ersetzt.

**II.**

Der bisherige Art. 31f Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Vor Vermittleramt kann sich eine Partei durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.

**III.**

Der Titel "...D. Übergangs- und Schlussbestimmungen..." wird durch "...D. Schlussbestimmung..." ersetzt.

Die bisherigen Art. 76 - 80 werden ersatzlos gestrichen.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)**

vom 25. April 1999

### Art. 29

<sup>1</sup>Vermittler, Mitglieder der Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse, Richter und Gerichtsschreiber treten in Ausstand, wenn sie:

...

- c. als Beamter, Richter oder Gerichtsschreiber in einer anderen Instanz in der gleichen Sache bereits mitgewirkt haben;

### Art. 31f

<sup>1</sup>Vor Vermittleramt kann sich eine Partei durch eine in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende handlungsfähige Person vertreten lassen. In Ehestreitsachen ist nur eine Verbeiständung zulässig.

## **D. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 76

Für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Fälle ist das neue Recht anwendbar.

### Art. 77

Nachstehende Artikel des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 30. April 1911 werden geändert:

Art. 12 Abs. 1 lit. b erste Linie wird ersetzt durch: "als Kommission von 3 Richtern"

Art. 70k Abs. 1 der Ausdruck "... bei der vom Kantonsgericht aus seiner Mitte gewählten Rekursbehörde von 5 Mitgliedern (2 Ersatzmitglieder) ..." wird ersetzt durch: "... bei der Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB ..."

### Art. 78

<sup>1</sup>Nachstehende Artikel des Gesetzes über die Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 24. April 1949 werden aufgehoben:

Art. 2-18; Art. 37 Abs. 2 Ziff. 1; Art. 38 Ziff. 4; Art. 42; Art. 47; Art. 49; Art. 76; Art. 79 Abs. 1; Art. 80; Art. 85-87; Art. 98-104; Art. 111; Art. 118; Art. 121 Abs. 8; Art. 211-214; Art. 267 Abs. 2; Art. 277-282; Art. 293; Art. 294; Art. 295 und Art. 311 Abs. 2f.

<sup>2</sup>Nachstehende Artikel des Gesetzes über die Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 24. April 1949 werden geändert:



Art. 44 Abs. 1 Ziff. 1 "als Berufungsgericht über Berufungen und Bescheide der Bezirksgerichte."

Art. 71 Abs. 1 "...oder einem von der Standeskommission patentierten Anwalt..." streichen.

Art. 121 Abs. 2 "...und der Spangerichte erster Instanz..." streichen.

Art. 121 Abs. 6 "...und des Kassationsgerichtes..." streichen.

Art. 126 Abs. 2 "...die Spansachen und..." streichen.

Art. 264 Abs. 1 Ziff. 1 "gegen Urteile der Bezirksgerichte (Art. 119 Abs. 1);"

Art. 264 Abs. 1 Ziff. 2 "gegen Bescheide der Bezirksgerichte über Prozessvoraussetzungen und prozesshindernde Einreden (Art. 119 Abs. 2);"

Art. 297 Abs. 1 "...beim Kassationsgericht..." ersetzen durch "...bei der Aufsichtsbehörde (Art. 20 Abs. 1 GOG)..."

Art. 311 Abs. 1 "sowie sonstiges ordnungswidriges Verhalten" streichen.

#### Art. 79

<sup>1</sup>Nachstehende Artikel des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 werden aufgehoben:

Art. 10 Abs. 1 lit. b und d; Art. 10 Abs. 2; Art. 11 Abs. 2 lit. b und c.

<sup>2</sup>Nachstehende Artikel des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 werden geändert:

Art. 1 Abs. 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Für Organisation und allgemeines Verfahrensrecht der Gerichte gilt das Gerichtsorganisationsgesetz. Soweit dieses keine Vorschriften vorsieht, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss anzuwenden; zu beachten sind insbesondere die Vorschriften über die Vorladung (Art. 79ff.), der Tagfahrt (Art. 83ff.), der Revision (Art. 283ff.)."

Art. 136 Abs. 1 lit. d Lemma 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "bei einer Kommission des Kantonsgerichtes".

#### Art. 80

<sup>1</sup>Nachstehende Artikel des Steuergesetzes für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 28. April 1968 werden aufgehoben:

Art. 72, Art. 83, Art. 93 Abs. 2, Art. 97 - 99bis.

<sup>2</sup>Nachstehender Artikel des Steuergesetzes für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 28. April 1968 wird geändert:

Art. 81 Abs. 2 erster Satzteil wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Kann gegen den Entscheid Einsprache oder Beschwerde erhoben werden, ..."

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000,

beschliesst:

**I.**

Der Art. 55 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:  
"...kann bei der Aufsichtsbehörde geltend gemacht..."

**II.**

Der Titel "...V. Übergangs- und Schlussbestimmungen..." wird durch "...V. Schlussbestimmung..." ersetzt.

Die bisherigen Art. 62 - 64 werden ersatzlos gestrichen.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Verwaltungsverfahrensgesetz**

vom 30. April 2000

### Art. 55

<sup>1</sup>Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass die Vorinstanz:

### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### Art. 62

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Verfahren, welche im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bei einer Verwaltungsbehörde des Kantons, der Bezirke, der Feuerschaugemeinde Appenzell sowie der Schul- und Kirchgemeinden hängig sind.

#### Art. 63

Bestimmungen des kantonalen Rechts, die diesem Gesetz widersprechen, sind mit dessen Inkrafttreten aufgehoben. Insbesondere werden folgende Erlasse geändert:

1. Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. April 1999 wird wie folgt geändert:  
Art. 5 Abs. 1 lit. n wird aufgehoben.
2. Das Gesetz über die amtliche Vermessung vom 24. April 1994 wird wie folgt geändert:  
Art. 6 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Das Schulgesetz vom 29. April 1984 wird wie folgt geändert:  
Art. 55 Abs. 2 wird aufgehoben.  
Art. 64 wird aufgehoben.
4. Das Gesetz über die Berufsbildung vom 25. April 1999 wird wie folgt geändert:  
Art. 10 Abs. 2 "... und die Rechtspflege ..." wird ersatzlos gestrichen.
5. Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 25. April 1982 wird wie folgt geändert:  
Art. 8 wird aufgehoben.
6. Das Gesetz über den Feuerschutz vom 25. April 1999 wird wie folgt geändert:  
Art. 21 wird aufgehoben.
7. Das Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April 1989 wird wie folgt geändert:  
Art. 32 wird aufgehoben.
8. Das Gesetz über die Förderung des Tourismus vom 25. April 1999 wird wie folgt geändert:  
Art. 18 wird aufgehoben.

9. Das Baugesetz vom 28. April 1985 wird wie folgt geändert:
  - Art. 10e Abs. 2 wird aufgehoben.
  - Art. 30 Abs. 3 wird aufgehoben.
  - Art. 43 Abs. 4: "Die Standeskommission entscheidet abschliessend." wird ersatzlos gestrichen.
  - Art. 71 Abs. 4 wird aufgehoben.
  - Art. 77 wird aufgehoben.
10. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. April 1993 wird wie folgt geändert:
  - Art. 29 wird aufgehoben.
11. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz zum Schutz der Gewässer vom 29. April 1993 wird wie folgt geändert:
  - Art. 23 wird aufgehoben.
12. Das Gesetz über das Strassenwesen vom 26. April 1998 wird wie folgt geändert:
  - Art. 4 Abs. 2: "Gegen einen solchen Beschluss kann kein Rechtsmittel nach Art. 55 dieses Gesetzes ergriffen werden." wird ersatzlos gestrichen.
  - Art. 5 Abs. 5 wird aufgehoben.
  - Art. 28 wird aufgehoben.
  - Art. 55 wird aufgehoben.
  - Art. 56 wird aufgehoben.
13. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege vom 28. April 1996 wird wie folgt geändert:
  - Art. 3 Abs. 3: "...von jedem Grundeigentümer, der ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut, sowie..." und "Im übrigen bleibt die Beschwerdelegitimation gemäss Art. 14 FWG vorbehalten." wird ersatzlos gestrichen.
  - Art. 17 wird aufgehoben.
14. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 26. April 1992 wird wie folgt geändert:
  - Art. 1 Abs. 1: „... und verfügt Administrativmassnahmen“ wird ersatzlos gestrichen.
  - Art. 8 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben.
15. Das Gesundheitsgesetz vom 28. April 1998 wird wie folgt geändert:
  - Art. 40 wird aufgehoben.
16. Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 26. April 1998 wird wie folgt geändert:
  - Art. 11 wird aufgehoben.
17. Das Gesetz betreffend das öffentliche Fürsorgewesen vom 29. April 1979 wird wie folgt geändert:
  - Art. 8 wird aufgehoben.
18. Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 24. April 1994 wird wie folgt geändert:
  - Art. 58 wird aufgehoben.
19. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 24. April 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 wird aufgehoben.

20. Das Alpgesetz vom 30. April 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 15 wird aufgehoben.

21. Das kantonale Waldgesetz vom 26. April 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 30 wird aufgehoben.

#### Art. 64

Sofern das Landwirtschaftsgesetz (LaG) von der Landsgemeinde vom 30. April 2000 angenommen wird, werden die Bestimmungen über die Rechtsmittel ersatzlos aufgehoben. Änderung Landwirtschaftsgesetz

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) vom 25. April 1999,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 5 Abs. 1 lit. o wird ersatzlos gestrichen.

**II.**

Die bisherigen Art. 31 - 34 werden ersatzlos gestrichen.

**III.**

Der Titel "...VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen..." wird durch "...VIII. Schlussbestimmung..." ersetzt.

Die bisherigen Art. 44 - 49 werden ersatzlos gestrichen.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG)**

vom 25. April 1999

### Art. 5

<sup>1</sup>Die Beschwerde ist grundsätzlich unzulässig gegen Verfügungen:

- a. Auf dem Gebiete des Strassenverkehrs:  
über Massnahmen der örtlichen Verkehrsregelung.

### Art. 31

<sup>1</sup>Rechtsverweigerungsbeschwerde kann erhoben werden, soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist oder offenstand.

<sup>2</sup>Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass die Vorinstanz:

- a. sich weigere, eine vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen oder sie ungerechtfertigt verzögere;
- b. die Amtsgewalt missbraucht oder sich einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht habe;
- c. bei Ausübung der Befugnisse sonst willkürlich gehandelt habe.

### Art. 32

<sup>1</sup>Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist zulässig innert 30 Tagen, nachdem der Betroffene vom Beschwerdegrund Kenntnis erhalten hat.

<sup>2</sup>Die Beschwerde, mit der die ungerechtfertigte Verzögerung einer Amtshandlung geltend gemacht wird, ist an keine Frist gebunden.

### Art. 33

Den Rechtsverweigerungsbeschwerden kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Gericht angeordnet wird.

### Art. 34

Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, finden auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde die Vorschriften über die Beschwerde sachgemässe Anwendung.

### VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 44

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Verfahren, welche im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bei einer gerichtlichen Behörde des Kantons hängig sind.

#### Art. 45

Nachstehender Artikel des Gesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 26. April 1987 wird geändert:

Art. 4: „Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. c BewG ist das Verwaltungsgericht.“

#### Art. 46

Nachstehende Artikel des Gesetzes über die Zivilprozessordnung des Kantons Appenzell I.Rh. vom 24. April 1949 werden aufgehoben:

Art. 41; Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 lit. b und d; Art. 45; Art. 222- 227.

#### Art. 47

Nachstehender Artikel des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 wird geändert:

Art. 142 Abs. 1 zweiter Halbsatz: „sowie gegen letztinstanzliche Strafentscheide von Verwaltungsbehörden“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Beschwerde an die Kommission für Entscheide in Strafsachen des Kantonsgerichtes ist zulässig gegen letztinstanzliche Strafentscheide von Verwaltungsbehörden.“

#### Art. 48

Nachstehender Artikel des Steuergesetzes für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 28. April 1968 wird geändert:

Art. 80 erster Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Das Verwaltungsgericht kann eine durch Beschwerde angefochtene Einschätzung auch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ändern.“

#### Art. 49

<sup>1</sup>Nachstehender Artikel des Baugesetzes vom 28. April 1985 wird aufgehoben:  
Art. 77 Abs. 2.

<sup>2</sup>Nachstehender Artikel des Baugesetzes vom 28. April 1985 wird geändert:  
Art. 10e Abs. 2: letzter Satz wird gestrichen.



**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des  
Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 30. April 1911,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Der Bezirkshauptmann ist für folgende im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fälle die zuständige Amtsstelle:

- ZGB Art. 333 Vorkehrungen betreffend unmündige oder entmündigte, geistes-  
kranke oder geistesschwache Hausgenossen;  
ZGB Art. 699 Das Betreten von Wald und Weide.

**II.**

Der Art. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Dem Bezirksrate kommen folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch enthaltenen Obliegenheiten zu:

- ZGB Art. 694 Einräumung eines Notweges;  
ZGB Art. 708 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes;  
ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen.

**III.**

Der bisherige Art. 6a wird wie folgt ergänzt:

- ZGB Art. 721 Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;

**IV.**

Der bisherige Art. 7 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Der Standeskommission stehen folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu:

ZGB Art.	30	Bewilligung von Namensänderungen;
ZGB Art.	78	Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;
ZGB Art.	85	Änderung der Organisation einer Stiftung;
ZGB Art.	86	Änderung des Zweckes einer Stiftung;
ZGB Art.	106	Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;
ZGB Art.	171	Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;
ZGB Art.268 Abs. 1		Aussprechung der Adoption;
ZGB Art.	269c	Bewilligung der Adoptionsvermittlung und Aufsicht über diese;
ZGB Art.	580	Anordnung des öffentlichen Inventars;
ZGB Art.	882	Aufsicht bei Auslosungen;
ZGB Art.	907, 915	Pfandleihanstalten.

#### V.

In Art. 12 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck "ZGB Art. 314 Ziff. 1 Beschwerde bei Entziehung der elterlichen Gewalt" durch "ZGB Art. 314 Beschwerde bei Entziehung der elterlichen Sorge" ersetzt.

In Art. 12 Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt ergänzt:

"...soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz keine anderen Vorschriften enthält."

#### VI.

Die bisherigen Art. 13 und 14 sowie Art. 17 und 18 werden ersatzlos gestrichen.

#### VII.

In Art. 21 und Art. 22 wird der Ausdruck "...in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden, ..." ersatzlos gestrichen."

#### VIII.

Der bisherige Art. 24 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten zweimal durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete amtliche Publikationsorgan. Eine Publikation in andern Zeitungen ist in das Ermessen der Behörden gelegt.

#### IX.

In Art. 26 wird der Ausdruck "...vom Gesetzbuch..." durch "...gesetzlich..." ersetzt.

**X.**

Der bisherige Art. 27 wird ersatzlos gestrichen.

**XI.**

In Art. 28 Abs. 2 wird der Ausdruck "...Art. 40 ZGB..." durch "...Art. 45 und 49 ZGB..." ersetzt.

**XII.**

Der zweite Satz von Art. 29 wird gestrichen.

**XIII.**

Der bisherige Art. 31 wird ersatzlos gestrichen.

**XIV.**

Der bisherige Art. 32 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 und Art. 10 Schlusstitel werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Obereggen zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Der bisherige Art. 33 wird ersatzlos gestrichen.

**XV.**

Der Titel "B. Elterliche Gewalt" wird durch "B. Kindesschutzmassnahmen" ersetzt.

Die bisherigen Art. 34 und 35 werden ersatzlos gestrichen.

**XVI.**

In Art. 36 Abs. 1 wird der Ausdruck "...Beamte..." durch "...öffentlich-rechtliche Angestellte..." ersetzt.

**XVII.**

Der bisherige Art. 37 wird ersatzlos gestrichen.

**XVIII.**

Der bisherige Art. 39 wird ersatzlos gestrichen.

**XIX.**

Der bisherige Art. 41 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**XX.**

In Art. 42 wird der Ausdruck "...mit Ausnahme der Entziehung der elterlichen Gewalt..." ersatzlos gestrichen.

**XXI.**

Der zweite Satz von Art. 43 wird ersatzlos gestrichen.

**XXII.**

Der bisherige Art. 44 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Der Präsident der Vormundschaftsbehörde ist von Amtes wegen oder auf gestellten Antrag hin verpflichtet, die bis zur Behandlung durch die Behörden notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen. Der Präsident sorgt dafür, dass über seinerseits getroffene Verfügungen und eingegangene Anträge ein Protokoll geführt wird.

**XXIII.**

Die bisherigen Art. 46 - 48 werden ersatzlos gestrichen.

**XXIV.**

Der bisherige Art. 50 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

**XXV.**

Die bisherigen Art. 51 - 55 werden ersatzlos gestrichen.

**XXVI.**

In Art. 58 wird der Ausdruck "...Art. 42 bis 54" durch "Art. 42 bis 50" ersetzt.

**XXVII.**

Die bisherigen Art. 59 - 61 werden ersatzlos gestrichen.

**XXVIII.**

In Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 wird der Ausdruck "...(Archiv)..." ersatzlos gestrichen.

**XXIX.**

Der bisherige Art. 63 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Bares Geld hat der Vormund, soweit er dessen nicht für den Bevormundeten bedarf, bei der Kantonalbank anzulegen (Art. 401 ZGB).

**XXX.**

Die bisherigen Art. 64 und 65 werden ersatzlos gestrichen.

**XXXI.**

In Art. 66 wird der Ausdruck "...(Archiv)..." ersatzlos gestrichen.

**XXXII.**

Der bisherige Art. 67 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Der Präsident der Vormundschaftsbehörde, unter Mitwirkung des Aktuars, nimmt die Prüfung im Sinne von Art. 413 Abs. 2 vor.

**XXXIII.**

Die bisherigen Art. 68 - 70 werden ersatzlos gestrichen.

**XXXIV.**

Der Art. 70k Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: "... bei der kantonsgerichtlichen Kommission für...".

Der zweite Satz in Art. 70k Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**XXXV.**

Der bisherige Art. 72 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**XXXVI.**

Der bisherige Art. 73 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**XXXVII.**

Der bisherige Art. 78 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**XXXVIII.**

Der bisherige Art. 79 wird ersatzlos gestrichen.

**XXXIX.**

Der bisherige Art. 81 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Der Rechnungsruf ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen, durch welche die mutmasslichen Gläubiger am ehesten Kenntnis erhalten können, zu veröffentlichen.

Der bisherige Art. 81 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**XL.**

In Art. 82 wird beim Art. 593 "ff." angefügt.

**XLI.**

Der bisherige Art. 85 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Die Gebühren in Erbschaftssachen werden durch Verordnung des Grossen Rates festgesetzt.

**XLII.**

Der bisherige Art. 86 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.

**XLIII.**

Der bisherige Art. 87 wird ersatzlos gestrichen.

**XLIV.**

Der bisherige Art. 88 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.

**XLV.**

Der bisherige Art. 89 wird ersatzlos gestrichen.

**XLVI.**

Der bisherige Art. 93 wird ersatzlos gestrichen.

**XLVII.**

Der bisherige Art. 94 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderm nachbarlichem Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.

**XLVIII.**

Der bisherige Art. 96 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Die Entfernung der Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streueland und Weidboden drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter.

**IL.**

In Art. 97 Abs. 3 wird der Ausdruck "...Kloaken und Abtrittgruben, sowie von..." ersatzlos gestrichen.

**L.**

Der bisherige Art. 99 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

**LI.**

Der bisherige Art. 106 Abs. 1 und Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>1</sup>Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, d.h. Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten.

<sup>4</sup>Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZGB zurückgehen, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.

**LII.**

In Art. 107 Abs. 2 wird der Ausdruck "...Bezirksvorstand..." durch "...Bezirksrat..." ersetzt.

**LIII.**

Die bisherigen Art. 109 - 111 werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

**Art. 109**

Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, z.B. Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).

**Art. 110**

Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wies- oder Streuefläche benutzt, und ebenso in dem Falle, dass Wies- oder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten. Nach Ablauf



dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wies- oder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

#### Art. 111

Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten; nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

#### LIV.

In Art. 114 Abs. 2 wird der Ausdruck "...gegen Strassen oder Eisenbahnlinien, sowie..." ersatzlos gestrichen.

Der zweite Satz von Art. 114 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

#### LV.

Der Art. 132 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"...Standeskommission kann innert 30 Tagen der Rekurs..."

#### LVI.

Der bisherige Art. 133 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

#### Art. 133

Die Standeskommission entscheidet im Sinne des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

- a) über die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 - 37 BG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;
- b) über die Heranziehung von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 BG).

#### LVII.

Der bisherige Art. 149 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

## Art. 149

<sup>1</sup>Ein Konzessionsgesuch ist mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen.

<sup>2</sup>Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.

**LVIII.**

In Art. 150 wird der Ausdruck "...Das Rekursrecht an den Grossen Rat bleibt vorbehalten..." ersatzlos gestrichen.

**LIX.**

In Art. 157 werden die Ausdrücke "...herwärtigem Gebiete..." durch "...Kantonsgebiet..." sowie "...herwärtigem..." durch "...dem..." ersetzt.

**LX.**

In Art. 159 Abs. 2 wird der Ausdruck "...Ansprachen..." durch "...Ansprüche..." ersetzt.

**LXI.**

In Art. 160 wird der Ausdruck "...die Bezirksbehörde bzw. ..." ersatzlos gestrichen.

**LXII.**

In Art. 162 wird der erste Satz ersatzlos gestrichen.

**LXIII.**

Die Fussnote von Art. 163 wird durch "12. Oktober 1919 und" ergänzt.

**LXIV.**

In Art. 165 Abs. 1 wird der Ausdruck "...für den herwärtigen Kanton..." ersatzlos gestrichen.

In Art. 165 Abs. 2 wird der Ausdruck "...auf Begehren der sämtlichen Gläubiger..." durch "...das Begehren sämtlicher Gläubiger..." ersetzt.

**LXV.**

Der bisherige Art. 166 Abs. 1 lit. a wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) allen anderen Pfandrechten vorgehend zugunsten der staatlichen Grundsteuer, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch den Bezirksrat gemäss Art. 107 dieses Gesetzes ausgeführten Wegreparaturen;

Der bisherige Art. 166 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>2</sup>Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).

**LXVI.**

Der bisherige Art. 167 wird ersatzlos gestrichen.

**LXVII.**

In Art. 168 Abs. 2 wird der Ausdruck "...im Sinne des Entschuldungsgesetzes..." ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 168 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 168 Abs. 4 wird neu Abs. 3.

**LXVIII.**

Der bisherige Art. 169 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

**Art. 169**

<sup>1</sup>Die Errichtung von Gülten ist auf nichtlandwirtschaftliche Grundstücke bis zur Hälfte des Verkehrswertes zulässig.

<sup>2</sup>Schuldbriefe dürfen auf nichtlandwirtschaftliche Grundstücke bis auf fünf Sechstel des Verkehrswertes errichtet werden.

**LXIX.**

Der bisherige Art. 171 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**LXX.**

Der zweite Satz von Art. 172 wird ersatzlos gestrichen.

**LXXI.**

Die bisherigen Art. 173 - 175 werden aufgehoben.

**LXXII.**

Der bisherige Art. 176 wird ersatzlos gestrichen.

**LXXIII.**

In Art. 179 Abs. 2 wird der Ausdruck "...nach Gutfinden..." ersatzlos gestrichen.

**LXXIV.**

Der bisherige Art. 180 wird ersatzlos gestrichen.

**LXXV.**

In Art. 182 wird der Ausdruck "...Beamten und Angestellten..." durch "...öffentlich-rechtlichen Angestellten..." ersetzt.

**LXXVI.**

Der bisherige Art. 183 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 183 Abs. 3 wird neu Abs. 2.

**LXXVII.**

Der bisherige Art. 184 wird ersatzlos gestrichen.

**LXXVIII.**

Der Art. 185 wird wie folgt ergänzt:

"...gemäss Art. 833 Abs. 1 und Art. 852 Abs. 2 ZGB erfolgt..."

**LXXIX.**

Der bisherige Art. 186 wird ersatzlos gestrichen.

**LXXX.**

Der bisherige Art. 187 wird ersatzlos gestrichen.

**LXXXI.**

Der bisherige Art. 194 wird ersatzlos gestrichen.

**LXXXII.**

Der bisherige Art. 195 wird ersatzlos gestrichen.

**LXXXIII.**

Der zweite Satz von Art. 196 wird ersatzlos gestrichen.

**LXXXIV.**

Der Art. 198 wird wie folgt ergänzt:

"...Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen..."

**LXXXV.**

Der bisherige Art. 199 wird ersatzlos gestrichen.

**LXXXVI.**

Der zweite Satz von Art. 202 wird ersatzlos gestrichen.

**LXXXVII.**

In Art. 203 Abs. 2 wird der Ausdruck "...Auskündungsfrist..." durch "...Auflagefrist..." ersetzt.

**LXXXVIII.**

In Art. 204 wird der Ausdruck "...der Auskündigung..." durch "...des Auflageverfahrens..." ersetzt.

Der zweite und dritte Satz von Art. 204 wird ersatzlos gestrichen.

**LXXXIX.**

Der bisherige Art. 205 wird ersatzlos gestrichen.

**XC.**

Der bisherige Art. 207 wird ersatzlos gestrichen.

**XCI.**

Der bisherige Art. 209 wird ersatzlos gestrichen.

**XCII.**

Der Titel "E. Schlussbestimmungen" ist durch "E. Schlussbestimmung" zu ersetzen.

Der bisherige Art. 210 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**XCIII.**

Der Anhang "Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Grossratsbeschluss vom 2. April 1918)" wird ersatzlos gestrichen.

**XCIV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

(Unterschriften)

Namens der Landsgemeinde

**Gesetz  
betreffend die Einführung des Schweizerischen  
Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907  
für den Kanton Appenzell I. Rh.**

vom 30. April 1911

Art. 1

Der Bezirkshauptmann ist für folgende im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fälle die zuständige Amtsstelle:

- ZGB Art. 46 Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern;
- ZGB Art. 333 Vorkehrungen betreffend geisteskranke oder geistesschwache Hausgenossen;
- ZGB Art. 669 Mitwirkung bei Abgrenzungen;
- ZGB Art. 690 Verfügung bei Entwässerungen;
- ZGB Art. 699 Das Betreten von Wald und Weide;
- ZGB Art. 720 Gefundene Gegenstände;
- ZGB Art. 721 Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;
- ZGB Art. 826 Löschung untergegangener Rechte.

Art. 2

Dem Bezirksrate kommen, unter Vorbehalt von Art. 13, namentlich folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch enthaltenen Obliegenheiten zu:

- ZGB Art. 694 Einräumung eines Notweges;
- ZGB Art. 708 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes;
- ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen;
- ZGB Art. 810 und 811 Unverschuldete Wertverminderung des Grundpfandes.

Art. 7

Der Ständekommission stehen im weitern folgende im ZGB enthaltenen Befugnisse zu:

- ZGB Art. 15 und 431 Mündigerklärung vor Vollendung des 20. Lebensjahres;
- ZGB Art. 30 Bewilligung von Namensänderungen;
- ZGB Art. 78 Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;
- ZGB Art. 85 und 86 Abänderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung;
- ZGB Art. 96 Erklärung der Ehemündigkeit in ausserordentlichen Fällen;

---

ZGB Art. 100	Abs. 2 Gestattung der Eheschliessung zwischen Adoptivverwandten;
ZGB Art. 109	Erhebung des Einspruches gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes;
ZGB Art. 121	Klage auf Nichtigklärung einer Ehe;
ZGB Art. 171	Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;
ZGB Art.268 Abs. 1	Aussprechung der Adoption;
ZGB Art. 269	c Bewilligung der Adoptionsvermittlung und Aufsicht über diese;
ZGB Art. 580	Anordnung des öffentlichen Inventars;
ZGB Art. 882	Aufsicht bei Auslosungen;
ZGB Art.907, 915	Pfandleihanstalten;

Schlusstitel Art. 8b Entgegennahme der Erklärung über die Wiederannahme des früheren Bürgerrechts der Ehefrau. Schlusstitel Art. 59 (7e) Bewilligung zur Eheschliessung von Ausländern.

#### Art. 12

<sup>1</sup>Das Kantonsgericht ist für folgende im ZGB vorgesehenen richterlichen Verfügungen bzw. Entscheide zuständig:

a) als Abteilung

ZGB Art. 314 Ziff. 1 Beschwerde bei Entziehung der elterlichen Gewalt.

<sup>2</sup>Die Beschwerde gemäss Abs. 1 ist dem Gericht innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides einzureichen, soweit das Bundesrecht keine anderen Vorschriften enthält. Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.

#### Art. 13

In allen Fällen, in denen sich die Parteien über den Schadenersatz nicht einigen können, wird dieser unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Richter festgesetzt.

#### Art. 14

Für das gerichtliche Verfahren und die Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, sofern dieses Gesetz nicht anders lautende Bestimmungen enthält.

#### Art. 17

<sup>1</sup>Tritt in den Standesrechten einer Person eine Veränderung ein, wie infolge von Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft, von Adoption oder von Feststellung der Abstammung des Findelkindes, so ist von der Amtsstelle, welche die Änderung



ausgesprochen hat, dem Zivilstandsbeamten Anzeige zu machen, worauf dieses Amt die Änderung als Randbemerkung nachzutragen hat.

<sup>2</sup>Das Begehren auf Nachtragung der Randbemerkung kann auch von einem Beteiligten gestellt werden.

#### Art. 18

Zur Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde und den Stimmenregisterführer ist das betreffende Gericht pflichtig (Art. 371<sup>2</sup> ZGB).

#### Art. 21

Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden, des Schreibens kundigen Person vorzulesen; sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen. Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.

#### Art. 22

Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei; der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein (Art. 55 Schlusstitel ZGB).

#### Art. 24

Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten zweimal durch die von den zuständigen Behörden bezeichneten Blätter im Kanton. Eine Publikation in andern Zeitungen ist in das Ermessen der Behörden gelegt.

#### Art. 26

Die vom Gesetzbuch vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.

#### Art. 27

Besitz und Verlust bzw. Einschränkung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit werden durch das kantonale öffentliche Recht bestimmt.

Art. 28

<sup>2</sup>Die bestehenden Verordnungen über das Zivilstandswesen und die Wahl der Zivilstandsbeamten bleiben vorbehalten. Dieselben können vom Grossen Rat innerhalb der Schranken des Bundesrechtes abgeändert werden (Art. 40 ZGB).

Art. 29

Das Findelkind erhält das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wurde. Vorbehalten bleibt die nachherige Ausmittlung des dem Kinde angeborenen Bürgerrechtes (Art. 47 ZGB).

Art. 31

<sup>1</sup>Die obligatorische Zugehörigkeit der Interessenten kann nur zugunsten der Korporationen zu öffentlichen Wohlfahrtszwecken und nur dann ausgesprochen werden, wenn diese Korporationen wirklichen kulturellen Bedürfnissen dienen, und wenn die geforderten Beitragsleistungen der Mitglieder in einem richtigen Verhältnis zu den gebotenen Vorteilen stehen. Übrigens muss in den Statuten der Grundsatz enthalten sein, dass kein Mitglied, auch wenn die Zahl seiner Teilrechte grösser sein sollte, in einer Korporationsversammlung mehr als ein Viertel sämtlicher Stimmen in seiner Person vereinigen dürfe.

<sup>2</sup>Korporationen, für welche ein solcher Beitrittszwang anerkannt wird, haben alljährlich öffentlich Rechnung abzulegen.

Art. 32

Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9e Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 Schlusstitel werden im inneren Landesteil durch die Landeskanzlei und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Obereggen geführt.

Art. 33

<sup>1</sup>Ehegatten, die bei einem Wechsel des Wohnsitzes ihre Güterrechtsverhältnisse im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 dem Recht des neuen Wohnsitzes unterstellen wollen, haben die betreffende Erklärung bei Wohnsitznahme im inneren Landesteil der Landeskanzlei und im äusseren Landesteil der Bezirkskanzlei Obereggen schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Die entsprechende Erklärung ist in einem von den in Abs. 1 genannten Amtsstellen zu führenden, besonderen Register einzutragen.

## B. Elterliche Gewalt

### Art. 34

<sup>1</sup>Die Kindesschutzmassnahmen (Art. 307–317 ZGB) und die Kindesvermögensschutzmassnahmen (Art. 324 und 325 ZGB) werden durch die Vormundschaftsbehörde angeordnet. Vorbehalten bleibt die Entziehung der elterlichen Gewalt durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde gemäss Art. 311 ZGB.

<sup>2</sup>Werden die erforderlichen Kindesschutzmassnahmen gemäss Art. 315a Abs. 1 ZGB durch den Richter im Ehescheidungsverfahren getroffen, werden diese durch die Vormundschaftsbehörde vollzogen.

### Art. 35

Den Eltern ist vor dem Entscheide Gelegenheit zu geben, sich zur Sache schriftlich oder mündlich zu äussern.

### Art. 36

<sup>1</sup>Jedermann ist verpflichtet – insbesondere Mitglieder einer Behörde, Lehrer und Beamte –, Fälle von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern ungesäumt einem Mitglied der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.

### Art. 37

<sup>1</sup>Gesuche um Anpassung von Kinderschutzmassnahmen bei Veränderung der Verhältnisse (Art. 313 ZGB) sind unter Angabe der Gründe an die Behörde einzureichen, welche die Massnahmen angeordnet hat.

<sup>2</sup>Gesuche um Änderung der vom Richter getroffenen Kindesschutzmassnahmen können an die Vormundschaftsbehörde, bzw. beim Entzug der elterlichen Gewalt an die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde gerichtet werden, sofern durch die Änderung der Massnahme die Stellung des andern Elternteils nicht unmittelbar berührt wird (Art. 315a Abs. 3 ZGB).

### Art. 39

Die Errichtung von Heimstätten nach Massgabe von Art. 349 bis 358 ZGB kann durch Beschluss des Grossen Rates bewilligt werden, welche Behörde alsdann auch die nötigen Vorschriften erlässt.

### Art. 41

<sup>2</sup>Entscheide über die Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 311 ZGB) können innert 10 Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden.

## Art. 42

Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Bevormundungen, ernennt den Vormund und besorgt die übrigen ihr durch das ZGB zugewiesenen, vormundschaftlichen Obliegenheiten (Art. 373ff. ZGB). Sie ist ferner zuständig für Anordnung und Durchführung der Kindesschutzmassnahmen, mit Ausnahme der Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 307–317 ZGB) und für die Anordnung und Aufhebung der Beistandschaft (Art. 392 und 439 ZGB).

## Art. 43

Die Vormundschaftsbehörde besammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern. Die Amtslokale der Vormundschaftsbehörden dürfen nicht in Wirtschaften verlegt werden.

## Art. 44

Der Präsident der Vormundschaftsbehörde ist von Amtes wegen oder auf gestellten Antrag hin verpflichtet, die bis zur Behandlung durch die Behörden notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen; er ist ferner kompetent, auf Antrag eines Vormundes die Erbschaft eines Bevormundeten auszuschlagen. Der Präsident hat über die seinerseits getroffenen Verfügungen und eingegangenen Anträge ein Protokoll zu führen.

## Art. 46

Die Vormundschaft über im Kanton wohnende Kantonsbürger wird ausgeübt durch die Vormundschaftsbehörde des Domizils (Art. 376<sup>1</sup> ZGB). Wenn besondere Gründe ausnahmsweise es notwendig machen, so kann statt der Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde diejenige der Heimatgemeinde des Münders angegangen oder von der Standeskommission angewiesen werden, die Vormundschaft auszuüben. In diesem Falle sind Inventar und Rechnungen auch zur Kenntnis der Wohngemeinde zu bringen.

## Art. 47

<sup>1</sup>Anzeigepflichtig an die Vormundschaftsbehörde sind gemäss Art. 368 bis 373 ZGB:

- a) die Zivilstandsämter von Amtes wegen in Todesfällen, wo unmündige Kinder hinterlassen werden, ebenso in Fällen, wo eine verwitwete Person, die unmündige Kinder hat, sich wieder verheiratet;
- b) in Fällen von gerichtlichen Trennungen oder Freiheitsstrafen dasjenige Gericht, welches das Urteil gefällt hat;
- c) in Konkursfällen das Konkursamt;

- d) in Fällen von Geisteskrankheiten, Geistesschwäche, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel oder unzulässiger Vermögensverwaltung die nächsten Angehörigen und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde.

<sup>2</sup>Ein Versäumnis dieser Anzeige durch die anzeigepflichtigen Beamten und Angestellten ist in Fällen von Fahrlässigkeit oder absichtlicher Verheimlichung durch die Aufsichtsbehörde gebührend zu ahnden.

#### Art. 48

In den Fällen, wo die Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde zuständig ist (Art. 46), soll diejenige der Wohnsitzgemeinde die vorläufigen Anordnungen zur Erstellung eines Inventars, sowie zur provisorischen Besorgung des Vermögens treffen und davon mit möglichster Beförderung der Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde des Verstorbenen Mitteilung machen.

#### Art. 50

<sup>3</sup>Der Weiterzug an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

#### Art. 51

Ist eine Bevormundung ausgesprochen, so stellt die Vormundschaftsbehörde dem ernannten Vogt die Ernennungsurkunde zu (Art. 387 ZGB). Eine Anzeige der Bevormundung ist, soweit dies tunlich erscheint, auch dem Bevormundeten zuzustellen.

#### Art. 52

Durch die Ernennungsurkunde erhält der Vormund das Recht und die Pflicht, als solcher zu handeln. Indessen ist auch der vorläufig bestellte und von dieser Bestellung in Kenntnis gesetzte Vormund, bevor ihm die Ernennungsurkunde eingehändigt ist, berechtigt und verpflichtet, diejenigen Geschäfte des Bevormundeten zu besorgen, für welche er entweder von Seiten der Vormundschaftsbehörde einen besonderen Auftrag erhalten hat, oder bei welchem er wissen musste, dass Gefahr im Verzuge lag.

#### Art. 53

Weigert sich der Vormund, seine Bürgerpflicht zu erfüllen, so ist er unter Vorbehalt seiner Verantwortlichkeit gemäss Art. 389 ZGB wegen Ungehorsam dem Gerichte zur Bestrafung zu überweisen. Bis zum Antritt der Verwaltung durch einen neuen oder den ungehorsamen Vormund ist auf Kosten des letzteren durch den Präsidenten der Vormundschaftsbehörde für Vertretung zu sorgen.

Art. 54

Mit Ausnahme der in Art. 383 Ziffer 1–5 ZGB aufgezählten Fälle sind alle in vollen bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden, in den Vormundschaftskreisen wohnhaften Männer und Frauen zur Übernahme des Amtes eines Vormundes oder Beistandes verpflichtet.

Art. 55

Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Veröffentlichung der Bevormundung nach Massgabe der Bestimmungen des Art. 375 ZGB an.

Art. 58

Für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395 ZGB) finden die Art. 42 bis 54 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.

Art. 59

Der Vormund hat da, wo es die Umstände rechtfertigen, die Aufnahme eines öffentlichen Inventars beim Präsidenten der Vormundschaftsbehörde zu beantragen. Insbesondere liegt ihm diese Pflicht ob, wenn Unmündige zu bevormunden und Bedenken vorhanden sind, ob die Passiven der ihnen zufallenden Erbschaft durch die Aktiven gehörig gedeckt seien.

Art. 60

Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 396<sup>2</sup> ZGB) erfolgt nach den Vorschriften über das erbrechtliche Inventar (Art. 80 ff.).

Art. 61

<sup>1</sup>Wenn von der zu bevormundenden Person nach der Einleitung des vormundschaftlichen Verfahrens oder vom Vögtling Vermögensstücke beseitigt oder bei der Inventarisierung des Vermögens verheimlicht oder unredlicher Weise Schulden vorgespielt werden, so ist derselbe mit Polizeistrafe, bestehend in Gefängnis bis auf einen Monat oder Busse bis auf Fr. 500.— oder mit Gefängnis und Busse zu belegen.

<sup>2</sup>Derselben Strafe unterliegen auch Dritte, welche sich solcher Handlungen schuldig machen, oder sich bei denselben beteiligen.

<sup>3</sup>Die zur Aufnahme des Inventars zugezogenen Personen sind auf die Bestimmungen dieses Artikels aufmerksam zu machen.

Art. 62

<sup>1</sup>Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind sofort in die Waisenlade (Archiv) einzulegen (Art. 399 ZGB).

<sup>2</sup>Über die Führung der Waisenlade (des Archivs) erlässt der Grosse Rat ein Reglement.

#### Art. 63

Bares Geld hat der Vormund, soweit er dessen nicht für den Bevormundeten bedarf, beförderlichst bei der Kantonalbank oder in soliden Wertpapieren zinstragend anzulegen. Der Ankauf oder die Belehnung solcher Wertpapiere unterliegt der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde. Unterlässt der Vormund diese Anlage länger als einen Monat, so wird er selbst zinspflichtig (Art. 401 ZGB).

#### Art. 64

Falls ausnahmsweise ein Grundstück eines Bevormundeten aus freier Hand veräussert wird, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (Art. 404 ZGB).

#### Art. 65

Die Vormundschaftsrechnungen sollen die Einnahmen und Ausgaben spezifiziert enthalten und, soweit es möglich ist, mit den erforderlichen Belegen versehen sein. Die Rechnungen sind genau zu prüfen und in ein besonderes Protokoll einzutragen.

#### Art. 66

Durch eine Abordnung der Aufsichtsbehörde soll jährlich wenigstens einmal Durchsicht der Waisenlade (Archiv) vorgenommen, der Inhalt derselben mit den geführten Verzeichnissen verglichen und über das Ergebnis der Regierung Bericht erstattet werden.

#### Art. 67

<sup>1</sup>Der Präsident der Vormundschaftsbehörde, unter Mitwirkung des Aktuars, lässt sich vom Vormund ordentlicherweise alle zwei Jahre und ausserordentlicherweise, sooft es notwendig erscheint, Rechnung über die gesamte Vermögensverwaltung ablegen.

<sup>2</sup>Zur Abnahme der Rechnung ist der Vögting, sofern derselbe wenigstens 16 Jahre alt und urteilsfähig ist, soweit tunlich einzuladen.

#### Art. 68

Die Vogtrechnungen sind auf Grundlage des Inventars, bzw. je der letzten Rechnung zu erstellen.

#### Art. 69

Der Vormund hat Anspruch auf angemessene Entschädigung für besondere Mühewalt. Nebstdem ist er berechtigt, für die Verwaltung eines Vermögens bis auf Fran-

ken 2000.— jährlich Fr. 5.—, für ein solches von Fr. 2000.— bis Fr. 10000.— jährlich Fr. 10.— und darüber jährlich Fr. 20.— zu beziehen. Die Vormundschaftsbehörde, welche die Rechnungen prüft, kann von je Fr. 100.— des Vermögens 5 Rappen beziehen.

Art. 70

Für Schaden, der vom Vormund oder von einer Vormundschaftsbehörde verschuldet ist, und von ihnen nicht gedeckt wird, haftet der Kanton (Art. 427 Abs. 1 ZGB).

Art. 70k

<sup>1</sup>Gegen den Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt und die Abweisung eines Entlassungsgesuches kann der Betroffene, der gesetzliche Vertreter oder eine dem Betroffenen nahestehende Person innert zehn Tagen seit der Mitteilung bei der Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Verfügung nicht. Der Präsident der Rekursbehörde oder die Vormundschaftsbehörde, welche die Einweisung angeordnet hat, kann dem Rekurs jedoch aufschiebende Wirkung erteilen.

<sup>2</sup>Die Rekursbehörde entscheidet als einzige kantonale Instanz in einem raschen und einfachen Verfahren über das Begehren. Art. 87 Abs. 1 ZPO betreffend die Gerichtsferien findet keine Anwendung. Bei psychisch Kranken darf nur unter Beizug von Sachverständigen entschieden werden.

Art. 72

<sup>2</sup>Der für die Anwendung des bäuerlichen Erbrechtes massgebende Wert der Heimwesen und Liegenschaften wird durch die landwirtschaftliche Schätzungskommission festgesetzt. Gegen die Schätzung kann von den Beteiligten innert zehn Tagen nach Empfang der Schätzungsanzeige bei der Standeskommission Beschwerde geführt werden. Das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

Art. 73

<sup>2</sup>Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 64 dieses Einführungsgesetzes.

Art. 78

<sup>2</sup>Den Bezirken bleibt es überlassen, die Inventuraufnahme noch weitergehend zu beschliessen.

Art. 79

<sup>1</sup>Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft an den Kanton.



<sup>2</sup>Solche Erbschaftsanteile sind zu fondieren.

#### Art. 81

<sup>1</sup>Der Rechnungsruf ist in den Lokalblättern am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen, durch welche die mutmasslichen Gläubiger am ehesten Kenntnis erhalten können, zu veröffentlichen. Die Eingabefrist ist auf mindestens einen Monat, vom Tage der ersten Auskündigung an gerechnet, anzusetzen.

<sup>2</sup>Die Gläubiger sind in der Auskündigung auf die Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam zu machen.

#### Art. 82

Die amtliche Liquidation (Art. 593 ZGB) erfolgt durch die Erbschaftsbehörde.

#### Art. 85

Die Gebühren der Beamten für ihre Funktionen in Erbschaftssachen werden durch eine Verordnung des Grossen Rates festgesetzt.

#### Art. 86

<sup>2</sup>Als Zugehör zum Grundstück sind anzusehen:

1. die auf das Grundstück bezüglichen Urkunden;
2. die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag), Streue und Leitern;
3. der auf Liegenschaften vorhandene Dünger (Art. 644 ZGB).

#### Art. 87

<sup>1</sup>Als Bestandteil eines Gebäudes wird betrachtet, was mit demselben niet- und nagelfest verbunden ist und von demselben ohne Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann, z.B. die in die Wand eingelassenen Schränke, Spiegel und dergleichen, eingemauerte Kessel, ferner Türen, Fenster, Vorfenster, Fensterläden, Aufzüge, Röhrenleitungen, mit dem Hause verbundene Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen, Wasserräder, Turbinen, die mit dem Gebäude baulich verbundenen Dampfmaschinen und Motoren.

<sup>2</sup>Als Zugehör eines Gebäudes sind die beweglichen Sachen anzusehen, welche dauernd für dessen Benutzung bestimmt sind, wie z.B. Vorhangstangen, Windenseile, Fasslager, die vorhandenen Löscherätschaften, angepasste Bodenbeläge und dergleichen.

<sup>3</sup>Andere Maschinen und Hotelmobiliar gelten insoweit als Zugehör, wenn sie als solche im Grundbuch ausdrücklich bezeichnet sind, solange nicht dargetan ist, dass ihnen diese Eigenschaft nach Vorschrift des Gesetzes nicht zukommen kann (Art. 805 ZGB).

Art. 88

<sup>1</sup>Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbars auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB).

Art. 89

<sup>1</sup>Neue Gebäude dürfen von Eisenbahnlinien, sowie von Land- und Bezirksstrassen nicht weniger als drei Meter, von den übrigen Strassen nicht weniger als zwei Meter entfernt aufgeführt werden.

<sup>2</sup>Bei Zerstörung der zurzeit näher als diese Entfernung stehenden Gebäude ist bei Wiederaufbau die Frage der Entfernung von den Eisenbahnlinien und den Landstrassen durch die Standeskommission und sonst durch die Bezirksräte zu entscheiden.

<sup>3</sup>Wenn durch solche Beschlüsse einer Behörde die Gebäudebesitzer geschädigt werden, ist die Entschädigung durch den Richter festzustellen.

Art. 93

<sup>1</sup>Aus Gründen der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei kann der Kanton durch Gesetze oder Verordnungen nähere Vorschriften aufstellen. Den Bezirken und den Feuerschaugemeinden steht die Befugnis zu, Baureglemente aufzustellen. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Standeskommission.

<sup>2</sup>Ebenso bleiben die kantonalen Vorschriften vorbehalten.

Art. 94

<sup>2</sup>Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens einen Meter von einer Strasse oder Eisenbahnlinie und mindestens 50 Zentimeter von andern nachbarlichem Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Strassen, Eisenbahnlinien und Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.

Art. 96

<sup>2</sup>Die Entfernung der Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen, Strassen und andern Verkehrswegen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streuland und Weidboden drei Meter und gegen Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung einzuhalten.

## Art. 97

<sup>3</sup>Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Kloaken und Abtrittgruben, sowie von Brunnen Anwendung.

## Art. 99

<sup>3</sup>Der Leichenweg kann zum Transport von Leichnamen auf der Bahre dienen.

## Art. 106

<sup>1</sup>Soweit es sich nicht um Staats- oder Gemeindestrassen handelt, sind öffentliche, d.h. Drittpersonen zu dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten.

<sup>4</sup>Bei streitigen Rechtsansprüchen wird im Zweifelsfalle die Fahr- und Wegberechtigung als vorhanden betrachtet.

## Art. 107

<sup>2</sup>Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksvorstand anzubringen.

## Art. 109

Wo Wiesen an Wiesen, Weiden an Weiden angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, z.B. Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wiesen oder Weiden gegenüber Waldungen, Ried- und Streuemösern) (Art. 697 ZGB).

## Art. 110

Wo Weiden aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wiesland, Ried- oder Streueboden benutzt, und ebenso in dem Falle, dass Wiesland, Ried- oder Streueboden in Weide verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten. Nach Verfluss dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weide in Wiese, Ried- oder Streueboden verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

## Art. 111

Wo Weiden – sogenannte Heimweidle –, welche an Wiesen grenzen, gleichfalls in Wiesen, Ried- oder Streueboden verwandelt werden, hat der Besitzer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten; nach Verfluss dieser Zeit ist er dieser Be-

schwerde zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

Art. 114

<sup>2</sup>Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Strassen oder Eisenbahnlinien, sowie gegen Wiesen nicht näher als 60cm, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden.

<sup>3</sup>Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden. – Im übrigen unterstehen die Einfriedigungen den Vorschriften über die Gebäude und die Baumpflanzungen.

Art. 132

<sup>2</sup>Gegenüber dem Entscheid der Standeskommission kann der Rekurs an den Grossen Rat eingelegt werden.

Art. 133

Den Gesuchen um Ableitung von Wasser gemäss Art. 132 ausser die Bezirke oder den Kanton hat stets eine öffentliche, beim betreffenden Bezirksrate nachzusehende Rechtsprovokation voranzugehen. Privatrechtliche Einsprachen sind beim Richter anhängig zu machen. Erst nach Erledigung derselben entscheidet die Standeskommission.

Art. 149

Ein Konzessionsgesuch ist mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen. Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen.

Art. 150

Der Erteilung einer Konzession vorgängig hat die gütliche oder rechtliche Erledigung der privatrechtlichen Einsprachen zu erfolgen. Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung dieser und nach Prüfung der übrigen Einsprachen über das Konzessionsgesuch. Das Rekursrecht an den Grossen Rat bleibt vorbehalten. Wo die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher verlangt, welcher eine Fläche von 20ha fruchtbaren Landes unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.

Art. 157

Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf herwärtigem Gebiete einen jährlichen Wasserzins zu

erheben. Wird Wasser aus herwärtigem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werke dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen. Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werkes.

#### Art. 159

<sup>2</sup>Zivilrechtliche Ansprachen bleiben vorbehalten.

#### Art. 160

Bei mangelhaftem Unterhalte von Wasserwerken oder Schutzbauten ist die Bezirksbehörde bzw. die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.

#### Art. 162

Über die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons. Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.

#### Art. 165

<sup>1</sup>Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Art. 828 bis 830 ZGB) sind für den herwärtigen Kanton anwendbar.

<sup>2</sup>Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).

#### Art. 166

<sup>1</sup>Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht:

- a) allen anderen Pfandrechten vorgehend zugunsten der staatlichen Grundsteuer, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch die Bezirksvorstände gemäss Art. 107 dieses Gesetzes ausgeführten Wegreparaturen;

<sup>2</sup>Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, noch weitere derartige gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).

#### Art. 167

Ein Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes im Grundbuch besteht nebst den in Art. 837 ZGB bezeichneten Fällen auch für diejenigen nach Art. 124 dieses Gesetzes.

Art. 168

<sup>2</sup>Die Festsetzung des Verkehrs- und Ertragswertes sowie des Schätzungswertes im Sinne des Entschuldungsgesetzes erfolgt durch die kantonalen Schätzungskommissionen. Je nach Art des Grundstückes ist hierfür die landwirtschaftliche bzw. die nichtlandwirtschaftliche Schätzungskommission zuständig.

<sup>3</sup>Gegen die Entscheide der kantonalen Schätzungskommission kann innert zehn Tagen an die Standeskommission rekurriert werden.

Art. 169

1. Die Errichtung von Gülten ist zulässig:

- a) ...
- b) auf nichtlandwirtschaftliche Grundstücke bis zur Hälfte des Verkehrswertes.

2. Schuldbriefe dürfen errichtet werden:

- a) ...
- b) auf nichtlandwirtschaftliche Grundstücke bis auf fünf Sechsteile des Verkehrswertes.

Art. 171

<sup>2</sup>Sie bedürfen der Unterschrift des betreffenden Grundbuchverwalters, sowie des regierenden Landammanns für den Innern Landesteil und des regierenden Hauptmanns für Oberegg (Art. 857 ZGB).

Art. 172

Der Grundbuchverwalter ist von Amtes wegen verpflichtet, von jeder Handänderung den Schuldbriefgläubigern auf ihre Kosten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen. Wo dies nicht möglich ist, soll gemäss Art. 823 ZGB dem Gläubiger ein Beistand ernannt werden.

Art. 173 – Art. 175

Art. 176

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Sparkasse der Kantonalbank. Für diese sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonalbank und die von den zuständigen Bankbehörden erlassenen Verordnungen und Reglemente massgebend.

Art. 179

<sup>2</sup>Die Bewilligung darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten. Die Standeskommission kann

nach Gutfinden eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.

#### Art. 180

Bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Ordnung über die Ausgabe von Pfandbriefen durch Hypothekar-Anstalten kann der Grosse Rat solche Anstalten zur Ausgabe von Pfandbriefen mit Pfandrechten an den ihnen gehörenden Grundpfandtiteln und an anderen, ihrem ordentlichen Geschäftskreise entspringenden Forderungen ermächtigen (Art. 916 bis 918 ZGB).

#### Art. 182

Die Standeskommission ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die Grundbuchämter. Sie unterstellt die Geschäftsführung derselben einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Massnahmen zur Beseitigung von Übelständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Beamten und Angestellten der Grundbuchämter gemäss Art. 957 ZGB.

#### Art. 183

<sup>2</sup>Die Handänderungsgebühr darf 1% des Handänderungswertes nicht überschreiten. Ihr unterliegen jeder Eigentumswechsel und jede Übertragung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück. Die Aufteilung zwischen Kanton, Bezirken, Schul- und Kirchgemeinden erfolgt durch den Grossen Rat.

#### Art. 184

Der Kanton ist für allen Schaden verantwortlich, der aus der Führung der Grundbücher entsteht. Er hat ein Rückgriffsrecht auf die Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung, sowie auf die Organe der unmittelbaren Aufsicht, denen ein Verschulden zur Last fällt. Die Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung haben dem Kanton angemessene Kautionsleistung zu leisten (Art. 955 ZGB).

#### Art. 185

Die Verteilung der Pfandhaft gemäss Art. 833<sup>1</sup> und 852<sup>2</sup> ZGB erfolgt durch den Grundbuchverwalter; ebenso kann, wo der Wohnsitz eines Gläubigers unbekannt ist oder zum Nachteil des Schuldners verlegt wird, die Hinterlegung einer Zahlung am Wohnsitz des Schuldners beim Grundbuchverwalter erfolgen.

#### Art. 186

<sup>1</sup>Ein landwirtschaftliches Gewerbe darf vom Käufer nicht vor Ablauf von 10 Jahren von dem Zeitpunkt an, da das Gewerbe dem Käufer zu Eigentum übertragen wurde, weder als Ganzes noch in Stücken weiter verkauft werden. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Baugebiet, auf Grundstücke, die sich in vormundschaftlicher

Verwaltung befinden, und auf Grundstücke, die im Betreibungs- und Konkursverfahren versteigert werden.

<sup>2</sup>Die Standeskommission kann einen früheren Verkauf da gestatten, wo wichtige Gründe ihn rechtfertigen, wie namentlich, wenn es sich um den Verkauf durch die Erben des Käufers oder dergleichen handelt. – Ein Verkauf, der diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig und gibt kein Recht auf Eintragung in das Grundbuch.

#### Art. 187

Für die Gewährleistung im Viehverkehr bleibt bis zur bundesrechtlichen Regelung das kantonale Viehwährschaftsgesetz vom 30. April 1905 in Kraft.

#### Art. 194

Als bisheriges kantonales Güterrecht der Ehegatten (Art. 9 Abs. 1 Schlusstitel in der Fassung vom 10. Dezember 1907) gilt das Recht der Güterverbindung (Art. 8 des bisherigen kantonalen Erbgesetzes und Art. 22 und 23 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs). Erklärungen der Ehegatten im Sinne von Art. 9 Abs. 3 Schlusstitel in der Fassung vom 10. Dezember 1907 sind im inneren Landesteil der Landeskanzlei und im äusseren Landesteil der Bezirkskanzlei Obereggen einzureichen, welche hierüber ein besonderes Register führen.

#### Art. 195

Neue Grundpfandrechte können nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur noch in den von diesem anerkannten Arten errichtet werden. Für deren Errichtung bleiben bis zur Einführung des Grundbuches die bisherigen kantonalrechtlichen Formen in Kraft (Art. 23 Schlusstitel ZGB).

#### Art. 196

Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB). Durch freie Vereinbarung können die Beteiligten jederzeit, unter Berücksichtigung der für die Gült und den Schuldbrief aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen, die bestehenden Grundpfandtitel in Pfandtitel des neuen Rechtes umwandeln.

#### Art. 198

Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.



## Art. 199

Die vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches vereinbarten offenen Liegenschaftszahlungen behalten ihr Pfandrecht gemäss Art. 24 der Vollziehungsverordnung vom 6. November 1899 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

## Art. 202

Auf der Landeskanzlei in Appenzell und auf der Bezirkskanzlei in Oberegg sind genaue Verzeichnisse aller ins Grundbuch aufzunehmenden Grundstücke anzulegen. Als Grundstücke sind auf Verlangen der Berechtigten auch die selbständigen und dauernden Rechte (Bau- und Quellenrechte, Wasserkonzessionen) aufzunehmen (Art. 655<sup>2</sup> und 56 Schlusstitel ZGB).

## Art. 203

<sup>2</sup>Einsprachen privatrechtlicher Natur sind innert zwei Monaten nach Schluss der Auskündungsfrist beim zuständigen Gerichte anhängig zu machen.

## Art. 204

Der Grundbuchverwalter ergänzt gegebenenfalls dieses Grundbuchverzeichnis auf Grund des Ergebnisses der Auskündung und weist jedem Grundstück ein Doppelblatt zu, das nach Form und Inhalt dem Grundbuchblatt entsprechen soll. In diese Grundstückblätter sind für jedes Grundstück die von ihm bisher bestehenden dinglichen Rechte und Lasten auf Grund der Servitutenbereinigung als rechtsgültig von Amtes wegen einzutragen (Art. 43 Schlusstitel ZGB). Von diesem Zeitpunkte an sind auch die neuen Rechtsgeschäfte, die bisher in die erwähnten Protokolle eingetragen wurden, in die Grundstückblätter mit Grundbuchwirkung einzutragen.

## Art. 205

Sind die Vermessungen der Grundstücke durchgeführt, so werden die Grundstückblätter nach Eintragung der Vermessungsergebnisse während einer angemessenen Frist zur öffentlichen Einsicht auf den in Art. 202 dieses Gesetzes genannten Kanzleien aufgelegt. Einsprachen gegen die Grundstückblätter sind der Standeskommission einzugeben.

## Art. 207

Die Standeskommission ist berechtigt, mit Einwilligung des Bundesrates die Einführung des Grundbuches auf Grund der bereinigten Grundstückblätter schon vor Vollendung der Vermessungsarbeiten anzuordnen (Art. 40 Schlusstitel ZGB).

Art. 209

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind alle zivilrechtlichen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung aufgehoben, soweit sie nicht in demselben oder in diesem Gesetze vorbehalten sind.

<sup>2</sup>Insbesondere sind aufgehoben:

1. Alinea 7 von Art. 30 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und das Gesetz über das Vormundchaftswesen vom 27. April 1856;
2. das Gesetz über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884 mit Ausnahme der Art. 17 Abs. 2, 3 und 4 betreffend Abzug der Katastersteuer vom Jahreszins;
3. das Erbgesetz vom 29. April 1906;
4. das Gesetz über Ableitung von Quellen oder Wasser aus öffentlichen Gewässern vom 26. August 1888;
5. die Verordnung über die Benutzung und Öffnung der Winterfahrrechte vom 11. November 1859;
6. die Verordnung betreffend das Hagen, Lorchen und Marken vom 22. März 1860;
7. die Verordnung über Stein-, Kies- und Sandbezug aus dem Sitterbette vom 9. April 1888;
8. Art. 4–6 und 15 der Vollziehungsverordnung über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften vom 27. Mai 1947.

**E. Schlussbestimmungen**

Art. 210

<sup>2</sup>Vorstehendes Gesetz wurde von der Landsgemeinde am 30. vorigen Monats angenommen und vom hohen Bundesrate mit Beschluss vom 18. April bzw. 8. Mai 1911 genehmigt.

**Anhang**  
**Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz**  
**über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte**  
**für den Kanton Appenzell I. Rh.**

**Grossratsbeschluss vom 2. April 1918**

Art. 1

Die Standeskommission ist jene kantonale Behörde, welche zuständig ist zur Beschlussfassung:

- a) über die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie der Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander (soweit dieselbe nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist. Art. 32–37 BG);
- b) über die Heranziehung von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 BG).

Art. 2

In Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde über die aus dem Verleihungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten (Art. 71 BG) entscheidet das Kantonsgericht als einzige kantonale Instanz.

Art. 3

<sup>1</sup>Rechtsprovokationen durch einen Bezirksrat (Art. 113 des EG zum ZGB) müssen stets eine mindestens 30 Tage dauernde Frist für Einsprachen festsetzen.

<sup>2</sup>Rekurse gegenüber der Standeskommission sind innert 30 Tagen nach Kenntnisgabe des Beschlusses beim regierenden Landammannamt zuhanden des Grossen Rates (Art. 132 des EG zum ZGB) anzumelden.

Art. 4

<sup>1</sup>Privatrechtliche Einsprachen gegen beabsichtigte oder erfolgte Ableitungen von Wasser ausser die Bezirke oder den Kanton sind nach dem gewöhnlichen Zivilprozessverfahren beim Richter einzuleiten (Art. 133 EG zum ZGB).

<sup>2</sup>Diese Ausführungsbestimmungen, welche den Abschnitt «Wasserrecht» im kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 ergänzen, und in welchen darauf hinzuweisen ist, dass der Schlusssatz von Art. 149 des kantonalen Einführungsgesetzes durch Art. 60 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aufgehoben ist, treten mit der Genehmigung durch den hohen Bundesrat in Kraft.

Vom Bundesrat genehmigt am 22. April 1918, 15. Mai 1951 und 2. Juli 1981.

**Landsgemeindebeschluss**  
**betreffend**  
**Revision der Gesetzes betreffend die Einführung des**  
**Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:

Der bisherige Wortlaut des Titels "Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 30. April 1911" ist durch "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 30. April 1911" zu ersetzen.

**Begründung:**

Hier handelt es sich lediglich um eine Anpassung an die in der heutigen Gesetzgebungspraxis übliche Terminologie.

Im Falle der Annahme diese Antrages ist dieser unter Ziff. I. im Landsgemeindebeschluss aufzuführen, weshalb sich die Reihenfolge der bisherigen Ziffern entsprechend verschieben würde.

**LXXXVIII.**

Im ersten Satz von Art. 204 ist der Ausdruck "Grundbuchverzeichnis" durch "Grundstückverzeichnis" zu ersetzen.

**Begründung:**

Das im ersten Satz von Art. 204 aufgeführte "Grundbuchverzeichnis" bezieht sich auf das Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von Art. 203 Abs. 1. Der Ausdruck "Grundbuchverzeichnis" ist deshalb falsch. Vielmehr muss von "Grundstückverzeichnis" die Rede sein.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gesetzes über die amtliche Vermessung  
(VG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 24. April 1994,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 6 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisher als Abs. 4 bezeichnete Absatz wird zu Abs. 2.

**II.**

In Art. 19 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz "...insbesondere die Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung im Kanton Appenzell I. Rh. vom 27. Mai 1924" ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Bezeichnung als Abs. 1 und 2 wird ersatzlos gestrichen.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

**Gesetz  
über die amtliche Vermessung  
(Vermessungsgesetz, VG)**

vom 24. April 1994

Art. 6

<sup>2</sup>Grundeigentümer, die nach Abschluss einer Ersterhebung oder einer Erneuerung in ihren Rechten berührt sind, können innert der Auflagefrist von 30 Tagen bei der Ständekommission Rekurs einreichen.

Art. 19

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung im Kanton Appenzell I. Rh. vom 27. Mai 1924.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im  
Ausland vom 26. April 1987,

beschliesst:

**I.**

In Art. 2 wird der Ausdruck "...kantonale..." ersatzlos gestrichen.

**II.**

In Art. 3 wird der Ausdruck "...kantonale Justizdepartement..." durch "...Justiz-, Polizei- und Militärdepartement..." ersetzt.

**III.**

In Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 wird der Ausdruck "...Justizdepartement..." durch "...Justiz-, Polizei- und Militärdepartement..." ersetzt.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)



## **Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

vom 26. April 1987

### Art. 2

Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. a BewG ist das kantonale Volkswirtschaftsdepartement.

### Art. 3

Beschwerdeberechtigte Behörde im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. b BewG ist das kantonale Justizdepartement.

### Art. 8

<sup>1</sup>Das Volkswirtschaftsdepartement teilt seine Entscheide schriftlich und entsprechend den bundesrechtlichen Formvorschriften den Parteien, dem Justizdepartement und dem Bundesamt für Justiz mit. Die Weiterleitung der Akten an das Bundesamt für Justiz obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement.

<sup>2</sup>Das Kantonsgericht teilt seine Entscheide den Parteien, dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Justizdepartement sowie dem Bundesamt für Justiz mit.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell  
I.Rh. vom 24. April 1949,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 38 Ziff. 7 wird ersatzlos gestrichen.

**II.**

Der bisherige Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3a und b werden aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) in Streitigkeiten über das Immaterialgüterrecht;
- b) in Streitigkeiten über das Wettbewerbsrecht, soweit das Bundesrecht nicht ein rasches oder einfaches Verfahren vorschreibt;

**III.**

Der Titel "7. Parteien und Bevollmächtigte" wird durch "7. Parteien" ersetzt.

**IV.**

In Art. 65 Abs. 1 wird der Ausdruck "...ändern..." durch "...andern..." ersetzt.

**V.**

Der bisherige Art. 79 wird ersatzlos gestrichen.

**VI.**

Der bisherige Art. 89 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

<sup>3</sup>Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, so wird auf das Verfahren nicht eingetreten oder die angebehrte Amtshandlung unterbleibt.

#### VII.

In Art. 97 Abs. 1 wird der Ausdruck "...Notfrist..." durch "...Frist..." ersetzt.

#### VIII.

In Art. 108 Abs. 1 wird der Ausdruck "...Vertrages..." durch "...Vortrages..." ersetzt.

#### IX.

In Art. 112 Abs. 2 wird der Ausdruck "...Abschriften..." durch "...Kopien..." ersetzt.

#### X.

Der bisherige Art. 119 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>3</sup>Beschlüsse sind Erkenntnisse prozessleitender Natur (Beweisbeschlüsse, Kommissionsbestellungen und dergleichen) sowie Abschreibungsbeschlüsse.

#### XI.

Der zweite Satz von Art. 121 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Ausfertigungskosten werden mit den Kosten des Berufungsverfahrens verlegt.

#### XII.

Der bisherige Art. 125 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Ablage" ersetzt:

<sup>1</sup>Erkenntnisse sind zu den Gerichtsakten zu legen, insbesondere:

1. die administrativen Beschlüsse der Gerichte;
2. die nicht vollständig ausgefertigten Erkenntnisse im Dispositiv;
3. die vollständig ausgefertigten Erkenntnisse in ihrem vollen Wortlaut;
4. die gerichtlichen Vergleiche.

<sup>2</sup>Kopien sind vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Amtsstempel der Gerichtskanzlei zu versehen.

### **XIII.**

In Art. 133 Abs. 2 Ziff. 3 wird der Ausdruck "...und eine allfällige Einlassungserklärung des Beklagten..." ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Art. 133 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

<sup>3</sup>Eine Begründung der Parteibeglehen darf nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

### **XIV.**

In Art. 135 Abs. 1 wird der Ausdruck "...Abschrift..." durch "...Kopie..." ersetzt

### **XV.**

In Art. 150 Abs. 1 wird der Ausdruck "...Vertrages..." durch "...Vortrages..." ersetzt.

### **XVI.**

In Art. 157 Abs. 1 wird der Ausdruck "...Einrichtung..." durch "...Einreichung..." ersetzt.

### **XVII.**

In Art. 166 Abs. 2 wird der Ausdruck "...Notfristen..." durch "...Fristen..." ersetzt.

### **XVIII.**

In Art. 177 Abs. 3 wird der Ausdruck "...über solche der Gerichte der Präsidenten des betreffenden Gerichtes..." ersatzlos gestrichen.

### **XIX.**

In Art. 182 wird die bisherige Marginalie "...Zeugenverweigerung..." durch "...Zeugnisverweigerungsrecht..." ersetzt.

In Art. 182 Ziff. 2 wird der Ausdruck "...Beamte..." durch "...öffentlich-rechtliche Angestellte..." ersetzt.

**XX.**

In Art. 191 wird der Ausdruck "...öffentlichen Beamten..." durch "...öffentlich-rechtlichen Angestellten..." ersetzt.

**XXI.**

In Art. 195 Abs. 2 wird der Ausdruck "...Lichtbild..." durch "...Fotografie..." ersetzt.

**XXII.**

In Art. 210 Abs. 2 wird der Ausdruck "...ins Gerichtsprotokoll aufzunehmen..." durch "...in das richterliche Erkenntnis aufzunehmen und zu den Gerichtsakten zu legen..." ersetzt.

**XXIII.**

Die bisherigen Art. 258 - 261 werden ersatzlos gestrichen.

**XXIV.**

Der Art. 266 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"...sind unter Vorbehalt von Art. 218 nicht zulässig."

**XXV.**

In Art. 311 Abs. 4 wird der Ausdruck "...Anwaltsordnung..." durch "...Anwaltsgesetzgebung..." ersetzt.

**XXVI.**

Der bisherige Art. 312 wird ersatzlos gestrichen.

**XXVII.**

Der bisherige Art. 317 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Ergänzende Verfahrensvorschriften" ersetzt:

Der Grosse Rat erlässt Verfahrensvorschriften, wenn durch Bundesrecht ein rasches und einfaches Verfahren vorgeschrieben wird.

**XXVIII.**

Die bisherigen Art. 319 und 320 werden ersatzlos gestrichen.

**XXIX.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Gesetz über die Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell I.Rh.**

vom 24. April 1949

### Art. 38

Der Präsident des Bezirksgerichtes ist zuständig:

7. für Begehren um Erlass von Rechtsprovokationen (Art. 258–261);

### Art. 44

3. als einzige Instanz:

- a) in Streitigkeiten über das Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht;
- b) ...

## **7. Parteien und Bevollmächtigte**

### Art. 65

<sup>1</sup>Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft zu machen vermag, dass in einem zwischen ändern Parteien hängigen Rechtsstreit die eine obsiege, kann sich ihr bis zum erstinstanzlichen Urteilsspruch zum Zwecke der Unterstützung anschliessen. Die Intervention ist auch dann möglich, wenn die Partei den Prozess nicht selbst fortsetzen will.

### Art. 79

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup>Trifft der Bote den Adressaten nicht an, so kann die Zustellung an einen erwachsenen Familien- oder Hausgenossen erfolgen. Kann die Zustellung auch so nicht bewirkt werden, so ist dafür das Bezirkshauptmannamt in Anspruch zu nehmen.

<sup>3</sup>Im Auslande wohnende Parteien haben zur Entgegennahme der gerichtlichen Vorladungen und anderer Zustellungen einen in der Schweiz wohnenden Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

<sup>4</sup> ...

### Art. 89

<sup>3</sup>Entspricht der Betroffene trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen der Aufforderung nicht, so kann das Verfahren abgeschrieben werden, oder die angebehrte Amtshandlung unterbleibt.

## Art. 97

<sup>1</sup>Wenn die Partei die ihr auferlegte Sicherstellung innert einer ihr angesetzten Notfrist nicht leistet, so wird die Klage bzw. die angebehrte Rechtsvorkehr ohne Vorstand der Parteien von den Traktanden gestrichen.

## Art. 108

<sup>1</sup>Eine Änderung des Klage- oder Widerklagebegehrens ist nach eingetretener Rechtshängigkeit in der Regel nur mit Zustimmung der Gegenpartei und nur bis zum Schlusse des letzten Vertrages in der Hauptverhandlung oder allfälliger Kommissionalverhandlungen zulässig. Sie kann auch ohne Zustimmung der Gegenpartei zugelassen werden, wenn deren rechtliche Stellung im Prozesse dadurch nicht beeinträchtigt und das Prozessverfahren nicht erschwert oder verzögert wird.

## Art. 112

<sup>2</sup>Die Akten und Protokolle stehen ihnen zu bestimmter Zeit zur Einsicht offen. Sie können sich auf ihre Kosten davon Abschriften geben lassen.

## Art. 119

<sup>3</sup>Beschlüsse sind Erkenntnisse über Nebenfragen prozessleitender Natur (Beweisbeschlüsse, Kommissionsbestellungen, Abschreibungsbeschlüsse und dergleichen).

## Art. 121

<sup>3</sup>Nach Eingang der Berufungsanmeldung wird dem Berufungskläger das erstinstanzliche Urteil oder der Bescheid von Amtes wegen in vollständiger Ausfertigung zugestellt. Die Ausfertigungskosten gehören zu den Kosten des Berufungsverfahrens. Setzt der Berufungskläger die Berufung nach Empfang des vollständigen Erkenntnisses nicht durch fristgerechte Einreichung der Berufungsschrift fort, so trägt er die Ausfertigungskosten von Gesetzes wegen.

## Art. 125

<sup>1</sup>Ins Gerichtsprotokoll sind einzutragen:

1. die administrativen Beschlüsse der Gerichte;
2. die nicht vollständig ausgefertigten Erkenntnisse im Dispositiv;
3. die vollständig ausgefertigten Erkenntnisse in ihrem vollen Wortlaut;
4. die gerichtlichen Vergleiche.

<sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Präsidenten und Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

<sup>3</sup>Protokollauszüge sind vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Amtsstempel der Gerichtskanzlei zu versehen.



## Art. 133

<sup>2</sup>Das Protokoll soll enthalten:

1. das Datum des Vermittlungsbegehrens und des Vorstandes;
2. die Bezeichnung der Parteien;
3. das Begehren des Klägers und das Gegenrechtsbegehren des Beklagten, sowie ein allfälliges Widerklagebegehren und den darauf bezüglichen Antrag der widerbeklagten Partei und eine allfällige Einlassungserklärung des Beklagten;
4. die Angabe, ob die Streitsache vermittelt werden konnte oder nicht;
5. die Unterschrift des Vermittlers.

<sup>3</sup>Eine Begründung der Parteibegehren darf in das Protokoll nicht aufgenommen werden.

## Art. 135

<sup>1</sup>Kommt kein Vergleich zustande, so wird der klagenden Partei auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls als Leitschein ausgestellt. Darauf sind das zuständige Gericht, die Frist zur Einleitung und die Vermittlungskosten anzugeben.

## Art. 150

<sup>1</sup>Die Parteien sind unter Vorbehalt von Art. 115 mit den bis zum Schlusse ihres letzten Vertrages in der Hauptverhandlung oder in allfälligen Kommissionalverhandlungen nicht angebrachten Begehren, tatsächlichen Behauptungen und Einreden ausgeschlossen.

## Art. 157

<sup>1</sup>Die Kommission kann über die Abnahme der beantragten und ihr erheblich scheidenden Beweise beschliessen. Sie ist auch befugt, von den Parteien die Einrichtung vorbereitender Schriftsätze zu verlangen, und dafür, wie für andere Prozessvorkehrungen, sowie für Vorschussleistungen zerstörlische Fristen anzusetzen mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung die Prozesshandlung in der betreffenden Instanz zum Nachteil der betreffenden Partei unterbleibe.

## Art. 166

<sup>2</sup>Zur Feststellung des wahren Sachverhalts kann der mit der Beweisabnahme betraute Richter oder die Kommission neue Beweisanträge zulassen (Art. 150 Abs. 2). Auch die gerichtlichen Kommissionen können im Beweisverfahren über die Abnahme beantragter Beweise beschliessen. Sie sind auch befugt, den Parteien für die Einreichung oder Anmeldung von Beweismitteln Notfristen anzusetzen, nach deren unbenütztet Ablauf weitere Beweismittel nicht mehr angemeldet werden können.

## Art. 177

<sup>3</sup>Über die Herausgabe von Akten der öffentlichen Verwaltung entscheidet die Ständekommission, über solche der Gerichte der Präsident des betreffenden Gerichtes.

## Art. 182

Das Zeugnis können verweigern:

2. Geistliche, Ärzte, Anwälte und Beamte und ihre beruflichen Gehilfen in Bezug auf alles, was ihnen in ihrer geistlichen, beruflichen oder amtlichen Stellung anvertraut wurde, wenn sie von Berufes oder Amtes wegen zum Stillschweigen darüber verpflichtet sind. Das Zeugnisverweigerungsrecht dauert solange, als die Person, die dem Zeugen das Geheimnis anvertraut hat, ihn nicht von der Schweigepflicht entbindet;

## Art. 191

Der Richter kann von öffentlichen Beamten über Tatsachen, die Gegenstand von Protokollen oder Akten der betreffenden Amtsstelle bilden, schriftliche Auskunft einholen. Er befindet nach freier Überzeugung, ob diese zum Beweise tauglich ist oder der Ergänzung durch gerichtliches Zeugnis bedarf.

## Art. 195

<sup>2</sup>Über den Augenschein ist ein Protokoll aufzunehmen, wenn nötig mit Zeichnung oder Lichtbild.

## Art. 210

<sup>2</sup>Der vor dem Richter erklärte oder ihm eingereichte Vergleich ist ins Gerichtsprotokoll aufzunehmen.

## Art. 258

<sup>1</sup>Wenn es ungewiss ist, ob Personen vorhanden sind, die private Rechtsansprüche gegen einen andern geltend machen können oder wollen (z.B. bei Verlegung oder Aufhebung von Wegen), so kann dieser bei Unmöglichkeit einer eigenen Klage allfällige Ansprecher öffentlich auffordern lassen, ihre Ansprüche binnen einer Verwirklichungsfrist beim Bezirksgerichtspräsidenten anzumelden.

<sup>2</sup>Zuständig ist der Gerichtspräsident, wo die Ansprecher die Klage anbringen müssten.

## Art. 259

<sup>1</sup>Die öffentliche Aufforderung ist zweimal im amtlichen Publikationsorgan zu erlassen. Die Frist zur Anmeldung muss mindestens einen Monat betragen. In der Auf-

forderung ist anzudrohen, dass die Unterlassung der Anmeldung den Verlust des Anspruches zur Folge habe.

<sup>2</sup>Werden Ansprüche angemeldet, so entscheidet über diese im Streitfalle der Richter.

#### Art. 260

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hat den Rechtsverlust nicht zur Folge, wenn der Ansprecher glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden vom Aufrufe keine Kenntnis hatte, die Frist ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte oder wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Aufforderung nicht gegeben waren.

#### Art. 261

Gegen die Abweisung eines Begehrens um Erlass einer Rechtsprovokation ist die Berufung an den Kantonsgerichtspräsidenten zulässig.

#### Art. 266

<sup>2</sup>Neue tatsächliche Behauptungen und neue Beweismittel sind nicht zulässig.

#### Art. 311

<sup>4</sup>Für die Anwälte gelten ausserdem die besondern Vorschriften der Anwaltsordnung.

#### Art. 312

Richter und Anwälte haben zu den Verhandlungen in dunkler Kleidung zu erscheinen.

#### Art. 317

Der Grosse Rat erlässt:

1. eine Gebührenordnung für die gerichtlichen Behörden, Zeugen usw.;
2. eine Anwaltsordnung;
3. einen Gebührentarif für Anwälte;
4. Verfahrensvorschriften, wenn durch Bundesrecht ein rasches und einfaches Verfahren vorgeschrieben wird.

#### Art. 319

<sup>1</sup>Sämtliche Streitfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Gerichten anhängig gemacht wurden, werden in der betreffenden Instanz noch nach dem bisherigen Verfahren durchgeführt.

<sup>2</sup>Wenn beide Parteien es beantragen, ist das neue Gesetz auch auf bereits anhängige Streitsachen sofort anzuwenden.

Art. 320

Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Erlasse aufgehoben, so namentlich die Zivilprozessordnung vom 10. März 1892 und das Regulativ für den Gerichtsdienner vom 10. März 1892.

**Landsgemeindebeschluss**  
**betreffend**  
**Revision der Gesetzes über die Zivilprozessordnung**

Die Kommission für Recht und Sicherheit beantragt folgende Änderungen:

In Art. 37 Abs. 2 Ziff. 6. sind die Ausdrücke "Art. 35 (Verschollenerklärung)", "Art. 45 (Berichtigung im Zivilstandsregister)" und "Art. 49 Abs. 2 (Feststellung des Lebens oder Todes)" zu streichen.

**Begründung:**

Laut Art. 37 Abs. 2 Ziff. 5. findet u.a. bei Zuständigkeit des Bezirksgerichtspräsidenten kein Verfahren vor dem Vermittleramt statt. Da in Art. 38 Ziff. 1. lit. b die Zuständigkeiten des Bezirksgerichtspräsidenten für die Verschollenerklärung und die Anordnung von Berichtigungen oder Ergänzungen im Zivilstandsregister aufgeführt sind, kommt die Erwähnung von Art. 35 und Art. 45 ZGB in Art. 37 einer unnötigen Doppelspurigkeit gleich. Im Weiteren ist zu bemerken, dass der bisherige Art. 49 Abs. 2 ZGB im Rahmen der Revision des Kapitels "Beurkundung des Personenstandes", welche auf den 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, aufgehoben worden ist bzw. heute eine andere rechtliche Materie zum Gegenstand hat. Die erwähnten Artikel sind deshalb aus den genannten Gründen zu streichen.

Im Falle einer Annahme diese Antrages ist dieser unter Ziff. I. im Landsgemeindebeschluss aufzuführen, weshalb sich die Reihenfolge der bisherigen Ziffern entsprechend verschieben würde.

**I.**

In Art. 38 Ziff. 1. lit. b alinea 2 ist der Ausdruck "Art. 45 Abs. 1" durch "Art. 42 Abs. 1" zu ersetzen.

**Begründung:**

Im Rahmen der Revision des Kapitels "Beurkundung des Personenstandes" ist der bisherige Inhalt von Art. 45 Abs. 1 bzw. die Regelung betreffend Bereinigung neu in Art. 42 Abs. 1 ZGB überführt worden.

In Art. 126 Abs. 2 ist der Ausdruck "...und Art. 211" ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Art. 211 hatte das Verfahren vor dem Spangericht zum Gegenstand. Das Spangericht ist jedoch mit dem Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 1999 aufgehoben worden, weshalb der Hinweis auf Art. 211 obsolet geworden ist.

Im Falle einer Annahme dieses Antrages ist dieser unter Ziff. XIII. bzw. im Falle der zusätzlichen Gutheissung des Antrages zu Art. 37 Abs. 2 Ziff. 6. unter Ziff. XIV. im Landsgemeindebeschluss aufzuführen, weshalb sich die Reihenfolge der bisherigen Ziffern entsprechend verschieben würde.

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gesetzes über die Ausübung des Anwalts-  
berufes (Anwaltsgesetz, AnwG).**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz,  
AnwG) vom 28. April 2002,

beschliesst:

**I.**

Das bisherige Kapitel "VIII. Änderung bisheriger Erlasse" wird inklusive den zugehörigen Titeln ersatzlos aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz, AnwG)**

vom 28. April 2002

### **VIII. Änderung bisheriger Erlasse**

#### **1. Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 wird durch die neuen Art. 31a - 31g mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

##### Art. 31a

<sup>1</sup>Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich ausschliesst, kann eine Partei die Prozessführung oder Verbeiständung vor den Gerichten dem Ehegatten, einem Verwandten bis und mit dem vierten Grade, dem Schwiegervater, Schwiegersohn oder Schwager übertragen.

Bevollmächtigte:  
Regel

<sup>2</sup>Die Handlungen und Unterlassungen des Bevollmächtigten sind für den Vollmachtgeber ebenso verbindlich, wie wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären.

##### Art. 31b

<sup>1</sup>Wer ausser in der Stellung als gesetzlicher oder statutarischer Vertreter für einen andern Prozesshandlungen vornehmen will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht.

Vollmacht:  
Form

<sup>2</sup>Vormünder haben sich über ihre Vertretungsbefugnis durch eine Bescheinigung der Vormundschaftsbehörde auszuweisen.

<sup>3</sup>Bei mangelhaftem Ausweis über die Prozessvollmacht entscheidet das Gericht über die Zulassung den Umständen gemäss. Es kann bei fehlendem Ausweis der betreffenden Partei eine Notfrist ansetzen, ihn beizubringen.

##### Art. 31c

Eine allgemeine Prozessvollmacht berechtigt zur Vornahme aller im Streite notwendigen oder nützlichen Rechtshandlungen, dagegen nicht zur Übertragung der Vollmacht auf einen andern, zum Abschluss eines Vergleiches, zum Abstand vom Prozesse, zur Stellung eines Konkursbegehrens und zur Entgegennahme des Streitobjektes. Hierfür bedarf es einer besonderen Ermächtigung.

Umfang

##### Art. 31d

<sup>1</sup>Die Prozessvollmacht erlischt mit dem Tode, mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurse des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten. Tritt dieser Fall beim Vollmachtgeber ein, so bleibt der Bevollmächtigte verpflichtet, die zur

Erlöschen

Wahrung der Interessen des Auftraggebers erforderlichen Vorkehren zu treffen, bis der Rechtsnachfolger oder die zur Interessenwahrung verpflichtete Behörde in der Lage ist, es selbst zu tun.

<sup>2</sup>Die Vollmacht erlischt ferner durch Widerruf seitens des Vollmachtgebers oder durch Verzicht des Bevollmächtigten. Im letztern Falle ist der Bevollmächtigte aber verpflichtet, noch während 14 Tagen für den Vollmachtgeber zu handeln, soweit dies nötig ist, um ihn vor Rechtsnachteilen zu schützen.

<sup>3</sup>Widerruf und Verzicht sind der Gegenpartei und dem Gerichte mitzuteilen; sie erlangen diesem gegenüber erst Gültigkeit mit dieser Mitteilung.

#### Art. 31e

Handeln ohne  
Vollmacht

<sup>1</sup>Ohne Vollmacht vorgenommene Prozesshandlungen sind nichtig. Der ohne Vollmacht handelnde Vertreter ist zur Bezahlung sämtlicher Prozesskosten zu verurteilen. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Bei nachträglicher Ermächtigung gelten jedoch die vorgenommenen Prozesshandlungen als genehmigt.

#### Art. 31f

Vor Vermittler-  
amt

<sup>1</sup>Vor Vermittleramt kann sich eine Partei durch eine in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende handlungsfähige Person vertreten lassen. In Ehestreitsachen ist nur eine Verbeiständung zulässig.

<sup>2</sup>Bei Streitigkeiten unter Kantonsewohnern ist die Parteivertretung nur in Fällen von erwiesener Krankheit oder längerer dringender Landesabwesenheit zulässig.

<sup>3</sup>Will eine Partei sich vertreten oder verbeiständen lassen, so ist die Gegenpartei sofort davon zu verständigen. Wird diese Mitteilung unterlassen, so kann die Gegenpartei auf Kosten des Fehlbaren einen neuen Vorstand verlangen.

#### Art. 31g

Verbeiständung

In Ehestreitsachen, Vaterschaftsprozessen, Nachlass- und Notstundungsverfahren ist vor Gericht nur eine Verbeiständung, nicht aber eine Vertretung zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Gericht.

## 2. Die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 wird wie folgt geändert:

- a) Die Art. 46, 55, 56 und 57 werden ersatzlos aufgehoben.
- b) Der bisherige Art. 71 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:



## Art. 71

Die Rechtsvertretung richtet sich nach den Art. 31 ff. des Gerichtsorganisationsgesetzes. Rechtsvertretung

- c) Die Art. 72 - 78 werden ersatzlos aufgehoben.
- d) Der Art. 317 Ziff. 2 und 3 wird ersatzlos aufgehoben.

**3. Der Art. 31 der Strafprozessordnung vom 27. April 1986 wird ersatzlos aufgehoben.**

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Gesetzes über den Fristenlauf**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Gesetzes über den Fristenlauf vom 24. April 1966,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 3 wird ersatzlos gestrichen.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Gesetz über den Fristenlauf**

vom 24. April 1966

### Art. 3

Alle widersprechenden Bestimmungen des bisherigen kantonalen Rechts, insbesondere Art. 85 Abs. 2 ZPO und Art. 6 Abs. 2 EG zum ZGB sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Datum des Inkrafttretens:

**Landsgemeindebeschluss  
betreffend  
Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz  
über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung  
und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996,

beschliesst:

**I.**

Im Ingress wird der Ausdruck "...(mit Revision vom 16. Dezember 1994)..." ersatzlos gestrichen.

**II.**

Der Titel "IV. Schlussbestimmungen" ist in "IV. Schlussbestimmung" abzuändern.

Der bisherige Art. 13 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund auf den 1. Januar 1997 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)**

vom 28. April 1996

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 1 der Schlussbestimmung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (mit Revision vom 16. Dezember 1994) sowie Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

### Art. 13

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1997 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den Kanton Appenzell I. Rh. vom 28. April 1957, aufgehoben.

Inkrafttreten und  
Aufhebung bis-  
herigen Rechts

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zu den

**Landsgemeindebeschlüssen betreffend Revision**

**des Landsgemeindebeschlusses über die Erteilung des Bürgerrechtes  
des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)  
des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)  
des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)  
des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches  
des Gesetzes über die amtliche Vermessung (VG)  
des Gesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland  
des Gesetzes über die Zivilprozessordnung  
des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes  
des Gesetzes über den Fristenlauf  
des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)  
(Bereinigung)**

---

**1. Ausgangslage**

Über die Notwendigkeit und das Wesen der Bereinigung der kantonalen Gesetzessammlung ist bereits in der Botschaft zu den Landsgemeindebeschlüssen I und II betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung) das Wesentliche ausgesagt worden.

Während über die beiden Landsgemeindebeschlüsse betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bereinigung) einzeln abgestimmt werden soll, erachtet es die Standeskommission für vertretbar, die im Rahmen der Bereinigung der Gesetzessammlung zu ändernden Landsgemeindebeschlüsse und Gesetze gesamthaft zum Entscheid vorzulegen, da es sich ausschliesslich um formelle Änderungen von Gesetzesbestimmungen handelt.

Es erscheint demnach auch richtig, die erwähnten Änderungen in ein und derselben Botschaft aufzuführen.

## **2. Bemerkungen zu den Revisionsbeschlüssen**

### **2.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses über die Erteilung des Bürgerrechtes**

Der Art. 2 Abs. 2 ist aufzuheben, da die erleichterten Einbürgerungsbedingungen für ausländische Ehemänner von Innerrhoderinnen und für minderjährige Kinder gemäss Art. 15 und Art. 26 ff. des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29. September 1952 abschliessend geregelt sind.

Der Art. 2 verfügt demnach nur noch über eine Bestimmung, so dass die Zahl 1 entfällt.

### **2.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

- I. Der Beamtenstatus ist aufgehoben, so dass der Ausdruck "Beamter" in Art. 29 Abs. 1 lit. c durch "öffentlich-rechtlicher Angestellter" zu ersetzen ist.
- II. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehren ist mit den Revisionen des StGB vom 18. März 1971 und des MStG vom 4. Oktober 1974 aufgehoben worden. Seit Inkrafttreten des neuen Eherechtes ist kein Verfahren vor dem Vermittler vorgesehen, so dass der Abs. 1 von Art. 31f neu zu fassen ist.
- III. Der Titel "D. Übergangs- und Schlussbestimmungen" wird aufgrund der nachfolgend aufgehobenen Artikel in "D. Schlussbestimmung" sprachlich angepasst.
- IV. Die bisherigen Übergangsbestimmungen Art. 76 - 80 sind vollzogen und können aufgehoben werden.

### **2.3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG)**

- I. Zuständig für die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist nicht die Rechtsmittelinstanz, sondern die Aufsichtsbehörde, so dass eine sprachliche Präzisierung vorzunehmen ist.
- II. Der Titel "V. Übergangs- und Schlussbestimmungen" wird in "V. Schlussbestimmung" abgeändert, da die Übergangsbestimmungen Art. 62 - 64 vollzogen sind und gestrichen werden.

#### **2.4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

- I. Der Art. 5 Abs. 1 lit. o widerspricht dem am 14. Dezember 2001 geänderten Art. 3 Abs. 4 SVG (Inkrafttreten: 1. Januar 2003). Damit ist gegen erstinstanzliche kantonale Entscheide von Verkehrsanordnungen nicht mehr der Bundesrat, sondern das Bundesgericht zuständig.
- II. Beim Erlass des Gesetzes wurde übersehen, dass die angeführte Rechtsverweigerungsbeschwerde dem Prinzip der Gewaltentrennung gemäss Kantonsverfassung widerspricht, da das Gericht nicht Aufsichtsbehörde über die Exekutive sein kann. Die Art. 31 bis 34 sind deshalb zu streichen.
- III. Der Titel "VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen" wird in "VIII. Schlussbestimmung" abgeändert, da die Art. 44 - 49 vollzogen sind und demnach aufgehoben werden können.

#### **2.5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**

##### **I.**

Die Aufführung von ZGB Art. 46 in Art. 1 ist sachfremd, da die entsprechende Regelung in Art. 72 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung bzw. Art. 18 der kantonalen Zivilstandsverordnung geregelt ist.

Die Ergänzung beim Art. 333 ZGB "unmündige oder entmündigte" stellt eine Anpassung an den heutigen Art. 333 ZGB dar.

Die Mitwirkung einer speziellen Behörde bei den Art. 669 und 690 ZGB ist gesetzlich nicht vorgesehen, so dass die beiden Artikel zu streichen sind. Zuständig sind hierfür die Zivilgerichte.

Für verlorene und gefundene Gegenstände ist die Polizei zuständig, die Mitwirkung der Bezirke ist schon längst überholt, so dass der Art. 720 ZGB zu streichen ist. Das Gleiche gilt für Art. 721 ZGB.

Für die Löschung untergegangener Rechte ist das Grundbuchamt gestützt auf Art. 953 in Verbindung mit Art. 963 ZGB zuständig.



## **II.**

In Bezug auf die unverschuldete Wertverminderung des Grundpfandrechtes (Art. 810 und 811 ZGB) ist die Mitwirkung einer speziellen Behörde gesetzlich nicht vorgesehen; zuständig sind die Zivilgerichte.

## **III.**

Infolge der Streichungen gemäss Ziff. I. (Art. 720 und Art. 721) wird der Art. 721 ZGB im Art. 6a aufgenommen.

## **IV.**

Bei der Streichung des Ausdruckes "im weiteren" im Eingangssatz zu Art. 7 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Die Art. 15 und 431 sind aufgrund des geänderten Bundesrechtes vom 7. Oktober 1994 zu streichen.

Bei den Änderungen zu Art. 85 und 86 ZGB geht es um formelle Anpassungen.

Die Art. 96, 100, 109 und 121 sind aufgrund des geänderten Bundesrechtes vom 26. Juni 1998 zu streichen.

Dagegen ist neu der Art. 106 ZGB aufzunehmen.

Der letzte Satz von Art. 7 ist wegen Ablauf der Frist gemäss Art. 8b SchIT ZGB bzw. Bundesrecht vom 5. Oktober 1984 aufzuheben.

## **V.**

Die Anpassungen bei Art. 314 ZGB entsprechen dem geänderten Bundesrecht vom 26. Juni 1998. Die Ergänzung durch den Ausdruck "oder dieses Gesetzes" im Abs. 2 stellt eine Präzisierung dar.

## **VI.**

Die bisherigen Art. 13 und 14 sind durch Art. 12 Abs. 1 lit. b EG ZGB gegenstandslos geworden. Die Materie des Art. 17 ist in Art. 130 - 132 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung, jene des Art. 18 in Art. 369 Abs. 2 und Art. 371 Abs. 2 ZGB abschliessend geregelt.

## **VII.**

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehren und Rechten ist in der Bundesgesetzgebung mit Revisionen des Strafgesetzbuches vom 18. März 1971 und des Militärstrafgesetzes vom 4.

Oktober 1974 aufgehoben worden, so dass die beiden Ausdrücke in Art. 21 und 22 zu streichen sind.

#### **VIII.**

Bei den Änderungen im Art. 24 handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

#### **IX.**

Eine sprachliche Anpassung erfolgt auch im Art. 26.

#### **X.**

Vgl. Ziff. VII.; der Art. 27 ist ersatzlos zu streichen.

#### **XI.**

Neu sind gemäss dem geänderten Bundesrecht vom 26. Juni 1998 die Art. 45 und 49 in Art. 28 Abs. 2 EG ZGB massgebend.

#### **XII.**

Der zweite Satz von Art. 29 ist durch Art. 6 Abs. 3 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes gegenstandslos.

#### **XIII.**

Der Art. 31 hat heute keine eigenständige Bedeutung mehr.

#### **XIV.**

Im Art. 32 erfolgen sprachliche Anpassungen im Sinne des Bundesrechtes vom 5. Oktober 1984. Die Meldepflicht gemäss Art. 33 ist mit dem Inkrafttreten von Art. 55 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 aufgehoben worden.

#### **XV.**

Der Inhalt des Art. 34 ist heute abschliessend in Art. 307 - 317 ZGB geregelt, wobei auch der Titel "Kindesschutzmassnahmen" dem neuen Recht anzupassen ist.

Beim bisherigen Art. 35 handelt es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, welcher im EG ZGB nicht zu wiederholen ist.

#### **XVI.**

Der Beamtenstatus ist aufgehoben, so dass der Ausdruck "Beamte" durch "öffentlich-rechtliche Angestellte" zu ersetzen ist.

**XVII.**

Der Inhalt des bisherigen Art. 37 ist abschliessend durch Art. 313 und 315a Abs. 3 ZGB geregelt.

**XVIII.**

Die Errichtung von Heimstätten ist durch das neue Bundesrecht vom 26. Juni 1998 aufgehoben worden.

**XIX.**

Der bisherige Art. 41 Abs. 2 ist neu in Art. 12 Abs. 1 lit. a enthalten.

**XX.**

Der Ausdruck "mit Ausnahme der Entziehung der elterlichen Gewalt" in Art. 42 ist ersatzlos zu streichen, da die entsprechende Regelung in Art. 311 ZGB abschliessend geregelt ist.

**XXI.**

Der zweite Satz von Art. 43 ist seit dem Jahre 1928 ohne Bedeutung, da Amtslokale vorhanden sind.

**XXII.**

Bei den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 44 sind einerseits die abschliessende Bundesrechtsregelung (Art. 422 ZGB) und andererseits die Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

**XXIII.**

Fallweise Ausnahmen vom Wohnsitzprinzip sind bundesrechtswidrig (bisheriger Art. 46), die Inhalte der Art. 47 und 48 ausreichend im Bundesrecht geregelt, so dass die bisherigen Art. 46 - 48 ersatzlos gestrichen werden können.

**XXIV.**

Der Art. 50 Abs. 3 ist zu streichen, da der Weiterzug an das Bundesgericht im Bundesrecht abschliessend geregelt ist.

**XXV.**

Auf die Art. 51 - 55 ist ersatzlos zu verzichten, da die Materie im Bundesrecht abschliessend geregelt ist.

**XXVI.**

In Art. 58 ist eine Anpassung an die gestrichenen Art. 51 - 54 EG ZGB vorzunehmen.

**XXVII.**

Die Art. 59 - 61 sind ersatzlos zu streichen, da diese Materie im Bundesrecht abschliessend geregelt ist (Art. 98 ZGB) bzw. am 1. Januar 1942 durch das Strafgesetzbuch (Art. 61) aufgehoben wurde.

**XXVIII.**

Die Klammerbemerkungen in Art. 62 Abs. 1 und 2 "(Archiv)" führen zu Verwechslungen, da die Waisenlade nicht als Archiv bezeichnet wird. Der Ausdruck ist deshalb zu streichen.

**XXIX.**

Die vorgeschlagenen Änderungen im Art. 63 sind auf die abschliessende Regelung im Bundesrecht (Art. 401) zurückzuführen.

**XXX.**

Die Art. 64 und 65 sind ersatzlos zu streichen, da diese Materie im Bundesrecht (Art. 404 und 413 ZGB) abschliessend geregelt ist.

**XXXI.**

Vgl. Ziff. XXVIII.

**XXXII.**

Das Verfahren ist in Art. 413 Abs. 2 und 3 ZGB abschliessend bestimmt, so dass die entsprechende Regelungen in Art. 67 zu streichen sind.

**XXXIII.**

Zu streichen sind die Art. 68 - 70, da diese Materie im Bundesrecht abschliessend geregelt ist.

**XXXIV.**

Der Einschub des Ausdruckes "kantonsgerichtlichen" in Art. 70k Abs. 1 stellt eine sprachliche Präzisierung dar.

Der Satz "Art. 87 Abs. 1 ZPO betreffend die Gerichtsferien findet keine Anwendung" ist zu streichen, da dies in Art. 71 Abs. 1 lit d GOG geregelt ist.

**XXXV.**

Der Art. 72 Abs. 2 entfällt, da die Materie in Art. 4 EG BGGB vom 24. April 1994 enthalten ist.

**XXXVI.**

Der bisherige Art. 73 Abs. 2 ist zu streichen, da im Bundesrecht (Art. 602 bzw. Art. 404 ZGB) geregelt.

**XXXVII.**

Der Art. 78 Abs. 2 ist ohne Bedeutung und deshalb zu streichen.

**XXXVIII.**

Die Streichung des Art. 79 Abs. 1 hat zu erfolgen, da die Materie im Bundesrecht (Art. 466 ZGB) geregelt ist; der Art. 79 Abs. 2 ist ohne Bedeutung.

**XXXIX.**

Bei der Ersetzung des Ausdruckes "Lokalblättern" durch "amtlichen Publikationsorganen" in Art. 81 Abs. 1 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung. Zu streichen sind im Art. 81 der letzte Satz von Abs. 1 und der Abs. 2, da im Bundesrecht geregelt (Art. 582 Abs. 2 und 3 ZGB).

**XL.**

Die Anfügung von "ff." bei Art. 593 in Art. 82 stellt eine Präzisierung dar.

**XLI.**

Die vorgeschlagene Änderung in Art. 85 (Streichung des Ausdruckes "der Beamten für ihre Funktionen") stellt eine sprachliche Aktualisierung dar.

**XLII.**

Urkunden, Streue, Leitern und Dünger haben keinen Zugehörcharakter, weshalb die entsprechenden Ausdrücke in Art. 86 Abs. 2 zu streichen sind.

**XLIII.**

Der Ortsgebrauch im Sinne von Art. 87 ist heute ohne selbstständige Bedeutung, da das Bundesrecht und die dazu ergangene Rechtsprechung als abschliessend anzusehen sind. Der Art. 87 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

**XLIV.**

Im Abs. 1 von Art. 88 erfolgen sprachliche Anpassungen. Der Zusatz in Art. 88 Abs. 2 "sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung" ist eine sprachliche Anpassung an Art. 114 Abs. 4 EG ZGB.

**XLV.**

Die Materie im bisherigen Art. 89 ist abschliessend durch Bundesrecht (Eisenbahn, Starkstrom) und die kantonale Strassengesetzgebung geregelt.

**XLVI.**

Der Art. 93 ist im bereinigten Art. 88 Abs. 2 bzw. in der Baugesetzgebung enthalten, so dass er zu streichen ist.

**XLVII.**

Die Streichung der Ausdrücke "mindestens einen Meter von einer Strasse oder Eisenbahnlinie und" sowie "Strassen, Eisenbahnlinien und" in Art. 94 Abs. 2 ist durch die abschliessende Regelung im Bundesrecht bzw. im kantonalen Strassengesetz begründet.

**XLVIII.**

Die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 96 Abs. 2 sind auf die abschliessende Regelung durch Bundesrecht oder das kantonale Strassengesetz bzw. das Baugesetz zurückzuführen.

**IL.**

Der Ausdruck "Kloaken und Abtrittgruben sowie von" ist heute ohne Bedeutung bzw. deren Erstellung durch die Gewässerschutzgesetzgebung verboten.

**L.**

Der Art. 99 Abs. 3 ist heute ohne Bedeutung.

**LI.**

Im Art. 106 Abs. 1 erfolgen zwei sprachliche Korrekturen, während die Änderung des Abs. 4 auf den Grundsatzentscheid BGE 82 II 120 zurückzuführen ist.

**LII.**

Die Ersetzung des Ausdruckes "Bezirksvorstand" durch "Bezirksrat" in Art. 107 Abs. 1 stellt eine sprachliche Anpassung dar.

### **LIII.**

Der Klarheit halber werden Wiesen als Wiesflächen, Weiden als Weideflächen, Streuemöser als Streueflächen in Art. 109 und Art. 110 abgeändert. Ried als Bodenbedeckungsart ist in der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV) nicht existent und deshalb zu streichen.

"Heimweidle" in Art. 111 ist nicht definiert. Im Übrigen folgen die gleichen sprachlichen Anpassungen wie bei Art. 109 und 110.

### **LIV.**

Die Streichung in Art. 114 Abs. 2 "gegen Strassen oder Eisenbahnlinien sowie" erfolgt, da die Materie durch Bundesrecht "Eisenbahnen" und durch die kantonale Strassengesetzgebung abschliessend geregelt ist.

Der Satz "im übrigen unterstehen die Einfriedungen den Vorschriften über die Gebäude und die Baumpflanzungen" in Art. 114 Abs. 3 ist sachfremd, d.h. heute in der Baugesetzgebung abschliessend geregelt, so dass er zu streichen ist.

### **LV.**

Die Ergänzung in Art. 132 Abs. 2 ist auf die generelle Erhöhung der Rechtsmittelfristen zurückzuführen.

### **LVI.**

Die Klageprovokation gemäss Art. 133 ist bundesrechtswidrig (BGE 118 II 527). Die privatrechtliche Klage wird aus systematischen Gründen neu in Art. 149 geregelt.

Der neue Art. 133 stellt eine Anpassung an das heutige Recht bzw. die Integration des bisherigen Art. 1 des bisherigen Anhangs zum EG ZGB dar.

### **LVII.**

Die Ergänzungen in Art. 149 Abs. 1 und 2 sind auf die Neuformulierung des Art. 133 zurückzuführen bzw. Ersatz für Art. 4 des bisherigen Anhangs zum EG ZGB.

### **LVIII.**

Der Satz "Das Rekursrecht an den Grossen Rat bleibt vorbehalten." in Art. 150 ist gestützt auf die Neuformulierung von Art. 132 Abs. 2 überflüssig.

### **LIX.**

Bei den Präzisierungen im Art. 157 handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

**LX.**

Die Ersetzung des Ausdruckes "Ansprachen" durch "Ansprüche" stellt eine sprachliche Anpassung dar.

**LXI.**

In Bezug auf den Art. 160 haben die Bezirke keine Bedeutung, so dass der Ausdruck "die Bezirksbehörde bzw." zu streichen ist.

**LXII.**

Der erste Satz von Art. 162 ist unnötig und deshalb zu streichen.

**LXIII.**

Die Fussnote von Art. 163 ist mit "12. Oktober 1919 und" zu ergänzen.

**LXIV.**

Im Art. 165 Abs. 1 gilt das Territorialprinzip, so dass auf den Ausdruck "für den herwärtigen Kanton" gestrichen werden kann. Die Änderung im Abs. 2 stellt eine sprachliche Anpassung dar.

**LXV.**

Die Ergänzung des Art. 166 Abs. 1 lit. a durch den Ausdruck "Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern" erfolgt aufgrund des heutigen Textes von Art. 166 des Steuergesetzes. In Art. 166 Abs. 2 wird eine sprachliche Korrektur angebracht.

**LXVI.**

Die Art. 117 - 131 sind gestützt auf das Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 29. April 1962 gestrichen worden. Aufgrund dieser Streichung wäre auch eine Eliminierung des Art. 167 notwendig gewesen, welche hiermit vorgenommen wird.

**LXVII.**

Das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen ist per 31. Dezember 1993 aufgehoben worden, weshalb es im Art. 168 Abs. 2 zu streichen ist.

Der Abs. 3 von Art. 168 ist durch Art. 51 in Verbindung mit Art. 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gegenstandslos geworden.

**LXVIII.**

Im Art. 169 werden formale und sprachliche Korrekturen vorgenommen.



**LXIX.**

Der bisherige Abs. 2 von Art. 171 ist durch die Änderung von Art. 857 Abs. 2 ZGB (Inkrafttreten 1. Januar 1994) gegenstandslos geworden.

**LXX.**

Die Regelung gemäss dem zweiten Satz in Art. 172 ist abschliessend in Art. 823 ZGB erfolgt, weshalb der zweite Satz zu streichen ist.

**LXXI.**

Die Streichung der Art. 173 - 175 (Fussnote: Aufgehoben durch Art. 53 BG über Banken und Sparkassen vom 8. November 1934) ist nicht auf dem demokratischen Weg erfolgt; dies soll im Rahmen dieser Revision nachgeholt werden.

**LXXII.**

Der Art. 176 hat keine selbstständige Bedeutung mehr, da sich dieser auf die aufgehobenen Art. 173 - 175 bezieht.

**LXXIII.**

Die Streichung des Ausdruckes "nach Gutfinden" in Art. 179 Abs. 2 ist eine sprachliche Anpassung.

**LXXIV.**

Der Art. 180 ist durch das am 1. Februar 1932 in Kraft getretene Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 gegenstandslos geworden.

**LXXV.**

Vgl. Ziff. XVI.

**LXXVI.**

Der Art. 183 Abs. 2 ist gegenstandslos, da die Materie in den Art. 116 - 119 (Inkrafttreten 1. Januar 2001) des Steuergesetzes geregelt ist.

**LXXVII.**

Der Art. 184 ist teilweise im Bundesrecht geregelt und teilweise entspricht er nicht mehr der Rechtswirklichkeit.

**LXXVIII.**

Bei den Präzisierungen bei Art. 833 bzw. 852 durch Abs. 1 bzw. 2 in Art. 185 handelt es sich um formale Korrekturen.

**LXXIX.**

Der Art. 186 ist durch Art. 58 ff. des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (Inkrafttreten 1. Januar 1994) gegenstandslos geworden.

**LXXX.**

Der Art. 187 ist zu streichen, da er bereits durch die Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel vom 14. November 1911 (Inkrafttreten 1. Januar 1912) keine Bedeutung mehr hatte.

**LXXXI.**

Der Art. 194 ist durch Zeitablauf hinfällig geworden, weshalb er gestrichen werden kann.

**LXXXII.**

Der Art. 195 kann gestrichen werden, da er abschliessend in Art. 23 SchIT ZGB geregelt ist.

**LXXXIII.**

Der zweite Satz von Art. 196 ist zu streichen, da er überflüssig ist.

**LXXXIV.**

Der Einschub des Ausdruckes "von Pfandtiteln" in Art. 198 stellt eine sprachliche Präzisierung dar.

**LXXXV.**

Der Art. 199 hatte lediglich bei der Inkraftsetzung des ZGB Bedeutung. Die Materie ist heute in Art. 6 EG SchKG geregelt. Der Artikel kann deshalb gestrichen werden.

**LXXXVI.**

Der zweite Satz von Art. 202 ist zu streichen, da die Materie in Art. 655 Abs. 2 ZGB abschliessend geregelt ist.

**LXXXVII.**

Beim Ersatz des Ausdruckes "Auskündigungsfrist" durch "Auflagefrist" handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

### **LXXXVIII.**

Während der Ersatz des Ausdruckes "der Auskündigung" durch "des Auflageverfahrens" in Art. 204 eine sprachliche Anpassung darstellt, können die Sätze 2 und 3 gestrichen werden, da die Materie in Art. 43 Abs. 3 SchIT ZGB und Art. 25 ff. Grundbuchverordnung abschliessend geregelt ist.

### **LXXXIX.**

Der Art. 205 ist vollzogen und kann demnach gestrichen werden.

### **XC.**

Der Art. 207 ist überholt und zu streichen, da die Vermessung vor Einführung des Grundbuches erfolgte.

### **XCI.**

Der Art. 209 ist vollzogen und deshalb zu streichen.

### **XCII.**

Der Titel "E. Schlussbestimmungen" ist durch "E. Schlussbestimmung" zu ersetzen, da er nur den Art. 210 umfasst. Der Abs. 2 von Art. 210 ist vollzogen und demnach zu streichen.

### **XCIII.**

Der Art. 1 des Anhanges ist neu in Art. 133 EG ZGB integriert bzw. bezüglich lit. a in Art. 24 Abs. 1 lit. b Verwaltungsgerichtsgesetz geregelt. Der Art. 2 des Anhanges ist in Art. 24 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes geregelt.

Der Art. 3 Abs. 1 ist bundesrechtswidrig (BGE 118 II 527), der Abs. 2 in Art. 132 Abs. 2 EG ZGB integriert.

Integriert ist auch der Art. 4 Abs. 1 und zwar in Art. 149 Abs. 2 EG ZGB. Der Abs. 2 von Art. 4 ist vollzogen.

Der gesamte Anhang kann deshalb gestrichen werden.

## **2.6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die amtliche Vermessung (VG)**

I. Der Inhalt des bisherigen Art. 6 Abs. 2 ist in Art. 50 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt; der Abs. 2 ist deshalb zu streichen.

Der bisherige Abs. 3 (im Gesetz irrtümlich als Abs. 4 bezeichnet) wird neu Abs. 2.

- II. Der letzte Halbsatz in Art. 19 Abs. 1 "insbesondere die Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung im Kanton Appenzell I.Rh. vom 27. Mai 1924" ist zu streichen, da die diesbezügliche Aufhebung vollzogen ist.

Der als Art. 19 Abs. 2 bezeichnete Vermerk ist nicht als Abs. 2 zu bezeichnen, da Genehmigungsvermerke nicht Gegenstand eines Artikels bilden.

## **2.7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

- I. Der Ausdruck "kantonale" in Art. 2 ist überflüssig und kann gestrichen werden.
- II. Der Ausdruck "kantonale Justizdepartement" ist den heutigen Gegebenheiten entsprechend in "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement" anzupassen.
- III. Auch in den Art. 8 Abs. 1 und 2 ist der Ausdruck "Justizdepartement" in "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement" abzuändern.

## **2.8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung**

### **I.**

Ziff. 7 von Art. 38 ist ersatzlos zu streichen, da das Institut der Rechtsprovokation dem Bundesrecht widerspricht (BGE 118 II 521 Erw. 3c).

### **II.**

Der Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 lit. a widerspricht in Bezug auf das Wettbewerbsrecht dem Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 insofern, als auch in Bezug auf das Wettbewerbsrecht in gewissen Fällen ein rasches Verfahren von Bundesrechts wegen vorzusehen ist.

### **III.**

Der Titel "7. Parteien und Bevollmächtigte" ist durch "7. Parteien" zu ersetzen, da das neue Anwaltsgesetz nur noch von Parteien spricht.

### **IV.**

Die Änderung in Art. 65 ist eine sprachliche Korrektur.

### **V.**

Der Art. 79 ist zu streichen, da die entsprechende Regelung in Art. 47 f. GOG enthalten ist.

**VI.**

Bei der Änderung in Art. 89 Abs. 3 handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

**VII.**

Bei der Anpassung in Art. 97 Abs. 1 handelt es sich um eine sprachliche Korrektur.

**VIII.**

Bei der Änderung in Art. 108 handelt es sich um eine sprachliche Korrektur.

**IX.**

Bei der Änderung in Art. 112 Abs. 2 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

**X.**

Bei der Änderung des Art. 119 Abs. 3 handelt es sich sowohl um eine sprachliche als auch um eine systematische Korrektur.

**XI.**

Bei der Änderung in Art. 121 Abs. 3 handelt es sich um eine sprachliche Präzisierung.

**XII.**

Die Änderungen in Art. 125 Abs. 1 und 3 stellen Anpassungen an die heutigen technischen Gegebenheiten und administrativen Abläufe dar. Der bisherige Abs. 2 ist in Art. 49 GOG miterfasst und demnach zu streichen.

**XIII.**

Der Ausdruck "und eine allfällige Einlassungserklärung des Beklagten" in Art. 133 Abs. 2 Ziff. 3. ist rechtlich ohne Bedeutung (BGE 87 I 53 Erw. 4), so dass er zu streichen ist.

Bei der Änderung in Abs. 3 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

**XIV.**

Bei der Änderung in Art. 135 Abs. 1 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

**XV.**

Bei der Änderung in Art. 150 Abs. 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung.

**XVI.**

Bei der Änderung in Art. 157 Abs. 1 erfolgt eine sprachliche Korrektur.

**XVII.**

Bei der Ersetzung des Ausdruckes "Notfristen" durch "Fristen" in Art. 166 Abs. 1 wird eine sprachliche Korrektur vorgenommen.

**XVIII.**

Der zweite Halbsatz von Art. 177 Abs. 3 "über solche der Gerichte der Präsident des betreffenden Gerichtes" widerspricht Art. 18 Abs. 1 GOG.

**XIX.**

Der Beamtenstatus ist abgeschafft, weshalb der Ausdruck "Beamte" durch "öffentlich-rechtliche Angestellte" in Art. 182 Ziff. 2 abzuändern ist. Die Änderung der Marginalie stellt eine sprachliche Präzisierung dar.

**XX.**

Vgl. XVIII.

**XXI.**

Die Ersetzung des Ausdruckes "Lichtbild" durch "Fotografie" stellt eine sprachliche Anpassung dar.

**XXII.**

Die Ersetzung des Ausdruckes in Art. 210 Abs. 2 "ins Gerichtsprotokoll aufzunehmen" durch "in das richterliche Erkenntnis aufzunehmen und zu den Gerichtsakten zu legen" bedeutet eine Anpassung an die heutigen technischen Gegebenheiten und administrativen Abläufe.

**XXIII.**

Das Institut der Rechtsprovokation widerspricht Bundesrecht (BGE 118 II 521 Erw. 3c), so dass die Art. 258 - 261 ersatzlos zu streichen sind.

**XXIV.**

Die Ergänzung des Art. 266 Abs. 2 mit dem Ausdruck "unter Vorbehalt von Art. 218" stellt eine redaktionelle Präzisierung dar, da bei der Berufung im Ehescheidungsverfahren von Bundesrechts wegen beschränkt Noven zulässig sind.

**XXV.**

Die Ersetzung des Ausdruckes "Anwaltsordnung" durch "Anwaltsgesetzgebung" in Art. 311 Abs. 4 stellt eine redaktionelle Anpassung dar.

## **XXVI.**

Der bisherige Art. 312 ist heute in Art. 41 GOG geregelt und deshalb zu streichen.

## **XXVII.**

Die Ziff. 1, 2 und 3 von Art. 317 sind heute in anderen Gesetzen geregelt: Die Gerichtsgebührenordnung gemäss Art. 51 f. GOG, die Anwaltsordnung durch das Anwaltsgesetz und der Gebührentarif für Anwälte durch Art. 9 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes.

## **XXVIII.**

Die Art. 319 und 320 sind vollzogen und demnach zu streichen.

### **2.9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (AnwG)**

Der Titel "VII. Änderung bisheriger Erlasse" mit den Ziff. 1., 2. und 3. kann ersatzlos gestrichen werden, da die entsprechenden Änderungen vollzogen sind.

### **2.10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Fristenlauf**

Der bisherige Art. 3 kann ersatzlos gestrichen werden, da er vollzogen ist.

### **2.11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)**

- I. Der Ausdruck "(mit Revision vom 16. Dezember 1994)" im Ingress kann gestrichen werden, da er unnötig ist.
- II. Der Titel "IV. Schlussbestimmungen" ist in die Einzahl zu setzen.

Der Ausdruck "Bundesrat" in Art. 13 ist durch "Bund" zu ersetzen.

Der Ausdruck "insbesondere das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 28. April 1957" ist zu streichen, da diese Anweisung vollzogen ist.

### 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die aufgeführten Landsgemeindebeschlüsse einzutreten und diese der Landsgemeinde 2003 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 12. August 2002

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser



## Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz (VO FAG)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 9 des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. April 2002 (FAG) und  
Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die höchste Gesamtsteuerbelastung der Kantons-, Bezirks- und Schulgemeindesteuern bildet die Basis von 100 %. Gesamtsteuerbelastung

<sup>2</sup>Die tiefste Gesamtsteuerbelastung soll nicht mehr als 20 % davon abweichen.

#### Art. 2

Aktive Schulgemeinden im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung sind Schulgemeinden, die unter Vorbehalt von Art. 3 dieser Verordnung eine eigene Schule führen. Aktive Schulgemeinden

#### Art. 3

Inaktive Schulgemeinden im Sinne der Finanzausgleichsgesetzgebung sind Schulgemeinden, die seit mehr als fünf Jahren keine eigene Schule geführt haben. Inaktive Schulgemeinden

#### Art. 4

<sup>1</sup>Die Steuerkraft im Sinne dieser Verordnung ergibt sich aus der Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen sowie der Gewinn- und Kapitalsteuer für juristische Personen (Steuer-Soll), umgerechnet auf 100 Steuerpunkte. Der jeweilige Stichtag ist der 31. Dezember vor dem Auszahlungsjahr. Berechnungsgrundlagen

<sup>2</sup>Als Auszahlungsjahr im Sinne dieser Verordnung gilt dasjenige Jahr, in welchem die Finanzausgleichszahlungen auf der Basis der Vorjahre vorgenommen werden.

## II. Finanzausgleich

### Art. 5

Bezirke

<sup>1</sup>Die massgebende Steuerkraft pro Einwohner\* ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittelwert der Steuerkraft pro Einwohner. Die Bezirke, die unterhalb der massgebenden Steuerkraft liegen, werden auf diese angehoben.

<sup>2</sup>Die Differenz zur massgebenden Steuerkraft pro Einwohner im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels multipliziert mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Bezirkes ergibt die Gesamtsteuerkraft, die ausgeglichen wird. Die Gesamtsteuerkraft geteilt durch 100 und multipliziert mit dem einfachen arithmetischen Mittelwert aller Steuerpunkte vor dem Auszahlungsjahr (Ein Promille Liegenschaftssteuer = 10 Steuerpunkte) ergibt den Finanzausgleichsbetrag in Franken.

<sup>3</sup>Die Finanzausgleichszahlungen werden prozentual gekürzt, sofern deren Gesamtsumme den Betrag von Fr. 400'000.— pro Jahr übersteigt.

<sup>4</sup>Die Finanzausgleichszahlungen werden aus dem Finanzausgleichsfonds und, sofern dieser erschöpft ist, aus der laufenden Rechnung finanziert.

### Art. 6

Schulgemeinden

<sup>1</sup>Die Steuerkraft pro Person der finanzschwachen Schulgemeinden wird bis maximal auf den gewogenen arithmetischen Mittelwert der fünf finanzstärksten Schulgemeinden (Gesamtsteuerkraft geteilt durch die Gesamteinwohnerzahl) angehoben. Für den Steuerkraftausgleich wird pro Jahr die Gesamtsumme von Fr. 2'400'000.— aufgewendet.

1. Schritt: Berechnung der Steuerkraft pro Einwohner der Schulgemeinden im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes.

2. Schritt: Rückrechnung auf der Basis von Fr. 2'400'000.— auf den Grenzwert, auf welchen die Steuerkraft derjenigen Schulgemeinden angehoben werden soll, welche sich unter diesem Grenzwert befinden.

3. Schritt: Ermittlung der Differenz zwischen dem Grenzwert und der Steuerkraft pro Einwohner der jeweiligen Schulgemeinde.

4. Schritt: Die Einwohnerzahl derjenigen Schulgemeinden mit einer Steuerkraft pro Einwohner unterhalb des Grenzwertes wird mit dem im dritten Schritt ermittelten Resultat multipliziert.

5. Schritt: Das im vierten Schritt ermittelte Resultat geteilt durch 100 und multipliziert mit dem einfachen arithmetischen Mittelwert aller Steuerpunkte vor dem Auszahlungsjahr (Ein Promille Liegenschaftssteuer = 10 Steuerpunkte) ergibt den Finanzausgleichsbetrag in Franken.

<sup>2</sup>Aktive Schulgemeinden erhalten unabhängig ihrer Steuerkraft für jeden Schüler (Kindergarten, Primarschule, Kleinklassen, Realschule, Sekundarschule, Gymnasi-

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

um 1. - 3. Klasse) einen Betrag von Fr. 200.— pro Jahr. Massgebend ist die Anzahl Schüler gemäss Schülerstatistik des betreffenden Jahres, welches dem Auszahlungsjahr vorangeht.

<sup>3</sup>Aktive Schulgemeinden erhalten unabhängig ihrer Steuerkraft für jede Klasse (Klasse, Parallelklasse oder Klasse mit mehreren Jahrgängen), die sie selber führen, einen Betrag von Fr. 4'000.-- pro Jahr. Davon ausgenommen sind alle Klein-, Real- und Sekundarklassen. Massgebend ist die Anzahl Klassen gemäss Schülerstatistik des betreffenden Jahres, welches dem Auszahlungsjahr vorangeht.

<sup>4</sup>Aktive Schulgemeinden erhalten pro anzahlmässig überdurchschnittlichen Schüler (durchschnittliche Schülerzahl = Gesamtschülerzahl des Kantons im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung) einen Betrag von Fr. 3'000.— pro Jahr. Diese Beträge werden prozentual gekürzt, sofern deren Gesamtsumme den Betrag von Fr. 300'000.— pro Jahr übersteigt. Massgebend ist die Anzahl Schüler gemäss Schülerstatistik des betreffenden Jahres und die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Jahres, welches dem Auszahlungsjahr vorangeht.

<sup>5</sup>Die Finanzausgleichszahlungen werden über den Aufwand der laufenden Rechnung des Erziehungsdepartementes finanziert.

#### Art. 7

<sup>1</sup>Sofern die Kriterien zur Ausrichtung von Härtefallbeiträgen, welche durch die Standeskommission festgelegt werden, erfüllt sind, kann der Grosse Rat auf Antrag der Standeskommission nach Abschluss der Jahresrechnung Härtefallbeiträge ausrichten.

Härtefälle Bezirke

<sup>2</sup>Die Härtefallbeiträge im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels dürfen pro Jahr die Gesamtsumme von Fr. 50'000.— nicht überschreiten.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Inaktive Schulgemeinden mit einer überdurchschnittlich hohen Schulsteuerbelastung (grösser als der einfache arithmetische Mittelwert der Schulsteuerpunkte der aktiven Schulgemeinden) können nach Abschluss der Jahresrechnung bei der Landesschulkommission Finanzausgleichsbeiträge beantragen.

Härtefälle Schulgemeinden

<sup>2</sup>Aktive Schulgemeinden können nach Abschluss der Jahresrechnung bei der Landesschulkommission Härtefallbeiträge beantragen. Diese legt die Kriterien fest, welche für die Ausrichtung von Beiträgen im Sinne von Art. 6 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes an aktive Schulgemeinden massgebend sind.

<sup>3</sup>Die Härtefallbeiträge im Sinne von Abs. 1 und 2 dieses Artikels dürfen pro Jahr die Gesamtsumme von Fr. 100'000.— nicht überschreiten.

## Art. 9

Finanzierung  
Härtefälle

Die Beiträge für Härtefälle der Bezirke und Schulgemeinden werden aus dem Finanzausgleichsfonds und, sofern dieser erschöpft ist, aus der laufenden Rechnung finanziert.

## Art. 10

Indexierung

Die Beträge bzw. Beiträge im Sinne dieser Verordnung werden jeweils auf das folgende Jahr der Teuerung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung per 30. September um mindestens 5 % gestiegen ist.

**III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## Art. 11

Bauliche Auf-  
wendungen

Für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Schulgemeinden für die baulichen Aufwendungen gemäss Anhang I zur Schulverordnung vom 19. November 1984 gelten bis zum Inkrafttreten der neuen Schulverordnung die Subventionssätze des Jahres 2002.

## Art. 12

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere Art. 37, 38, 40 - 44, 46 und 47 der Schulverordnung vom 19. November 1984 sowie der Grossratsbeschluss über den Finanzausgleich und die Buchführungspflicht der Bezirke sowie der Kirch- und Schulgemeinden vom 12. März 1990.

## Art. 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2003 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

**Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz (VO FAG)**

---

**1. Ausgangslage**

Die Landsgemeinde vom 28. April 2002 hat dem Finanzausgleichsgesetz (FAG, Anhang 1) mit grossem Mehr zugestimmt. Gemäss Art. 9 des Gesetzes hat der Grosse Rat die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Gemäss Landsgemeindemandat 2002 zum Finanzausgleichsgesetz werden von diesem insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Finanzschwache Bezirke und aktive Schulgemeinden sollen derart gestärkt werden, dass sie innerhalb des Kantons konkurrenzfähig bleiben. Die Steuerbelastungsunterschiede sollen nicht höher als 20 % sein (Gesamtsteuerbelastung: Kanton, Bezirk, Schulgemeinde = 100 %).
- Die Bedeutung der finanzstarken Bezirke und aktiven Schulgemeinden für den Kanton wird anerkannt.
- Ausgabenbezogene Beiträge (Subventionen) sollen durch einen Finanzausgleich ersetzt werden, welcher auf der Steuerkraft pro Person basiert.
- Die Handlungsfreiheit der Bezirke und der aktiven Schulgemeinden soll durch den Finanzausgleich nicht geschwächt werden.

Die Basis für die Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz bilden somit die Ziele des Finanzausgleichsgesetzes. Die Mehrkosten für den Kanton sind im Landsgemeindemandat 2002 zum Finanzausgleichsgesetz mit Fr. 1 Mio. beziffert worden. Die detaillierten finanziellen Auswirkungen für den Kanton werden im Anhang 2 dargelegt.

## 2. Vorbereitung der Verordnung

Die Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz wurde von einer Arbeitsgruppe vorbereitet, welche wie folgt zusammengesetzt war:

- Vorsitz: - Säckelmeister Wyser Paul, Finanzdepartement
- Mitglieder: - Büchler Hans, Schulgemeinde Appenzell  
- Bischofberger Emil, Schulgemeinde Oberegg  
- Rüesch Ernst, Schulgemeinde Haslen  
- Keller Edwin, Erziehungsdepartement  
- Keller Rudolf, Ratskanzlei  
- Moser Christian, Finanzdepartement

Da die Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Verordnung vorwiegend bei den Schulgemeinden bestanden und das Vorgehen bei den Bezirken unbestritten war, entschied man sich für eine mehrheitlich aus Schulvertretern zusammengesetzte Arbeitsgruppe.

An der Orientierungsversammlung vom 15. Januar 2002 wurden den Delegierten der Bezirke und Schulgemeinden die Resultate der Arbeitsgruppe bekanntgegeben. Die Versammlungsteilnehmer stimmten den Prinzipien und dem vorgeschlagenen Rechnungsmodell einstimmig zu. Diese Zustimmung dürfte u.a. zu einem positiven Entscheid über das Finanzausgleichsgesetz an der Landsgemeinde geführt haben.

Den Mitgliedern des Grossen Rates wurde für die zweite Lesung des Finanzausgleichsgesetzes der Verordnungsentwurf zum Finanzausgleichsgesetz im Sinne einer Orientierung zugestellt. Dieser Entwurf ermöglichte es dem Grossen Rat, bereits in einer frühen Phase die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes abzuschätzen.

## 3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

### Art. 1

Die Modellberechnung für das Auszahlungsjahr 2001 zeigt, dass die höchste Gesamtsteuerbelastung 248 Steuerpunkte für das Jahr 2001 aufweist (Bezirk Schlatt-Haslen in Verbindung mit der Schulgemeinde Schlatt). Diese 248 Steuerpunkte entsprechen somit 100 %.

Nach dem Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung sollte somit die tiefste Gesamtsteuerbelastung 198 Steuerpunkte betragen. Für diejenigen Gemeinden, welche dieses Ziel nicht erreichen, entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf zusätzliche Finanzausgleichszahlungen.

**Art. 2**

Alle Schulgemeinden des Kantons mit Ausnahme der Schulgemeinden Kapf, Enggenhütten und Kau gehören zu den aktiven Schulgemeinden, welche eine eigene Schule führen.

**Art. 3**

Schulgemeinden, welche seit mehr als fünf Jahren keine eigene Schule geführt haben, gehören zu den inaktiven Schulgemeinden. Die Schulgemeinde Enggenhütten hat ihre Auflösung bereits beschlossen und wird in die Schulgemeinde Appenzell integriert.

Entscheidet sich eine aktive Schulgemeinde für die Aufhebung des eigenen Schulbetriebes, so wird sie während einer Übergangsfrist von fünf Jahren weiterhin als aktive Schulgemeinde anerkannt und erhält die üblichen Finanzausgleichszahlungen. Diese Frist ermöglicht der betreffenden Schulgemeinde, eine genaue Abklärung in Bezug auf einen definitiven Zusammenschluss mit einer andern Schulgemeinde oder allenfalls die Wiederinbetriebnahme einer eigenen Schule.

Eine inaktive Schulgemeinde erhält grundsätzlich keine Finanzausgleichszahlungen mehr. Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes besteht jedoch die Möglichkeit, während vier Jahren Härtefallbeiträge bei der Landesschulkommission zu beantragen, sofern die betreffende Schulgemeinde über dem einfachen arithmetischen Mittelwert der Schulsteuerpunkte aller aktiven Schulgemeinden liegt.

**Art. 4**

Die in Rechnung gestellten Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern für juristische Personen, umgerechnet auf 100 Steuerpunkte, ergibt die Steuerkraft (inklusive provisorische Rechnungen).

Beispiel:

Ein Bezirk mit einem Steuerfuss von 50 Steuerpunkten und einem Promille Liegenschaftssteuer hat für Fr. 1,2 Mio. Steuern in Rechnung gestellt. Ein Promille Liegenschaftssteuer entspricht 10 Steuerpunkten. Die Berechnung ergibt für den Bezirk eine Steuerkraft von Fr. 2 Mio. (Fr. 1,2 Mio. dividiert durch 60 multipliziert mit 100).

Der Stichtag für die Steuerkraftberechnung ist der 31. Dezember vor dem Auszahlungsjahr. Es ist unumgänglich, als Berechnungsdaten für die Finanzkraft die jeweils um zwei Jahre zurückliegenden Steuerdaten zu verwenden, weil vorher keine verbindlichen Zahlen vorhanden sind. Geht man vom Auszahlungsjahr 2003 aus, ist in Betracht zu ziehen, dass die definitiven Steuerrechnungen für das Jahr 2001 erst Ende 2002 einigermassen abgeschlossen sind. Die Basis für das Auszahlungsjahr 2003 bildet somit die Steuerkraft des Jahres 2001.

**Art. 5**

Nur diejenigen Bezirke, welche unter dem einfachen arithmetischen Mittel (Addition der Steuerkraft pro Einwohner aller Bezirke dividiert durch die Anzahl Bezirke) der Steuerkraft pro Einwohner (vgl. Anhang 1) liegen, erhalten Finanzausgleichszahlungen. Damit die Gesamtsumme der Finanzausgleichszahlungen für den Kanton budgetier- und finanzierbar bleibt, wird die Auszahlungssumme auf Fr. 400'000.-- pro Jahr limitiert.

**Art. 6**

Damit die Gesamtsumme der Finanzausgleichszahlungen für den Kanton budgetier- und finanzierbar bleibt, wird der Steuerkraftausgleich auf Fr. 2,4 Mio. pro Jahr fixiert. Dies verhindert grosse Schwankungen bei der Auszahlungssumme und sichert zugleich den Schulgemeinden die finanziellen Mittel, welche sie benötigen.

Das Finanzausgleichsgesetz schränkt mit Art. 5 lit. a die verfügbaren Mittel ein, indem die finanzschwachen Schulgemeinden bis maximal auf den Mittelwert der fünf finanzstärksten Schulgemeinden angehoben werden. Bei den Schulgemeinden wird der Mittelwert mit dem gewogenen arithmetischen Mittel (Gesamtsteuerkraft der fünf Schulgemeinden dividiert durch die Gesamteinwohnerzahl der fünf Schulgemeinden) berechnet. Dies ergibt einen gewollt höheren Mittelwert, da die finanzkräftige Schulgemeinde Appenzell mit ihren vielen Schulbürgern höher gewichtet wird. Würde der Mittelwert nach der gleichen Methode wie bei den Bezirken berechnet, wäre es nicht möglich, die gewünschten Fr. 2,4 Mio. pro Jahr aus-zuzahlen.

Pro Schüler erhalten die aktiven Schulgemeinden einen Betrag von Fr. 200.-- pro Jahr. Da sich die Schülerzahl nicht dramatisch verändern wird und der Schülerbetrag nicht sehr hoch ist, wird diesbezüglich auf die Festlegung einer maximalen Limite verzichtet.

Pro Klasse (pro Klasse, pro Parallelklasse oder pro geführte Klasse mit mehreren Jahrgängen) erhalten die aktiven Schulgemeinden einen Betrag von Fr. 4'000.-- pro Jahr. Da sich die Klassenzahl nicht dramatisch verändern wird und der Klassenbetrag nicht sehr hoch ist, wird auch hier auf die Festlegung einer maximalen Limite verzichtet. Massgebend für die Schüler- und Klassenzahl ist die Schülerstatistik (Erstellung im November) des Jahres, welches dem Auszahlungsjahr vorangeht.

Das Verhältnis zwischen Schüler- und Einwohnerzahl ist ein entscheidender Faktor, welcher sich nachweislich auf den Steuerfuss auswirkt. Deshalb ist es notwendig, dass diejenigen Schulgemeinden unterstützt werden, welche sehr viele Schüler im Verhältnis zur Einwohnerzahl haben. Massgebend für die Schüler- und Einwohnerzahl ist die Schülerstatistik (Erstellung im November) sowie die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Jahres, welches dem Auszahlungsjahr vorangeht. Diejenigen Schulgemeinden mit einem Missverhältnis von



Schüler- und Einwohnerzahl werden mit einem Betrag von Fr. 3'000.-- pro anzahlmässig überdurchschnittlichen Schüler (durchschnittliche Schülerzahl = Gesamtschülerzahl des Kantons im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung) unterstützt. Damit die Gesamtsumme der Finanzausgleichszahlungen für den Kanton budgetier- und finanzierbar bleibt, wird die Auszahlungssumme auf Fr. 300'000.-- pro Jahr limitiert.

#### **Art. 7**

Härtefallbeiträge können erst nach Abschluss der Jahresrechnung beantragt werden. Dadurch wird es der Standeskommission und dem Grossen Rat ermöglicht, alle Bezirke zusammen zu beurteilen und festzustellen, ob effektiv ein Härtefall besteht.

Die Standeskommission und der Grosse Rat können somit über alle Bezirke hinweg, unter Beachtung der gesetzten Ziele des Finanzausgleichsgesetzes und der dazugehörenden Verordnung, über den effizientesten Einsatz der verfügbaren Mittel entscheiden.

Damit die Gesamtsumme der Finanzausgleichszahlungen für den Kanton budgetier- und finanzierbar bleibt, wird die Auszahlungssumme auf Fr. 50'000.-- pro Jahr limitiert.

#### **Art. 8**

Härtefallbeiträge können erst nach Abschluss der Jahresrechnung beantragt werden. Dies ermöglicht der Landesschulkommission, alle Schulgemeinden zusammen zu beurteilen und festzustellen, ob effektiv ein Härtefall besteht.

Die Landesschulkommission kann somit über alle Schulgemeinden hinweg, unter Beachtung der gesetzten Ziele des Finanzausgleichsgesetzes und der dazugehörenden Verordnung, über den effizientesten Einsatz der verfügbaren Mittel entscheiden.

Der Art. 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes ermöglicht es den inaktiven Schulgemeinden, während der Dauer von vier Jahren Härtefallbeiträge zu beantragen. Allerdings nur unter der Bedingung, dass die betreffende Schulgemeinde über dem einfachen arithmetischen Mittelwert der Schulsteuerpunkte aller aktiven Schulgemeinden liegt. Dadurch wird verhindert, dass inaktive Schulgemeinden mit einem sehr tiefen Steuerfuss von Härtefallbeiträgen profitieren.

Damit die Gesamtsumme der Finanzausgleichszahlungen für den Kanton budgetier- und finanzierbar bleibt, wird die Auszahlungssumme auf Fr. 100'000.-- pro Jahr limitiert.

#### **Art. 9**

Keine Bemerkungen.

**Art. 10**

Die Einnahmen der Bezirke und Schulgemeinden müssen für die nächsten Jahre gesichert werden und dürfen nicht durch die Teuerung verkleinert werden. Die Beträge bzw. Beiträge im Sinne dieser Verordnung werden deshalb an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt. Der Steuerkraftausgleich der Bezirke und der Schulgemeinden, der Schülerbeitrag, der Betrag pro Abteilung, die Gesamtsumme der anzahlmässig überdurchschnittlichen Schüler und die Härtefallbeiträge für Bezirke und Schulgemeinden werden dadurch automatisch der Geldentwertung angepasst.

**Art. 11**

Die Subventionssätze für bauliche Aufwendungen gemäss Anhang I zur Schulverordnung vom 19. November 1984 können erst nach Inkrafttreten des vorgesehenen neuen Schulgesetzes revidiert werden. Die Schulgemeinden können jedoch trotzdem Subventionen für bauliche Aufwendungen geltend machen, weil die Subventionssätze des Jahres 2002 bis zum Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes gelten.

**Art. 12 und Art. 13**

Keine Bemerkungen.

**4. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 28. Mai 2002

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Bruno Koster

Der Ratschreiber:

Franz Breitenmoser

**Verordnung  
zum Finanzausgleichsgesetz (VO FAG)**

vom ...

Die Kommission für Wirtschaft beantragt

- Auf die von der Standeskommission vorgelegte Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden;
- Zwecks Erläuterung der Bestimmungen von Art. 5 und 6 betreffend die Berechnung des Finanzausgleichsbetrages die dem Grossen Rat anlässlich der Februar-Session 2002 zur Kenntnis gegebenen Unterlagen "Verordnungsentwurf zum Finanzausgleichsgesetz, Stand 7. Januar 2002" beizuziehen.

## Finanzausgleichsgesetz (FAG)

vom 28. April 2002

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 20 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich für die Bezirke und die Schulgemeinden.

Zweck und Geltungsbereich

<sup>2</sup>Die Steuerbelastungsunterschiede innerhalb des Kantons sollen nicht höher als 20 % sein. Als Basis von 100 % gilt die Gesamtsteuerbelastung der Kantons-, Bezirks- und Schulgemeindesteuern. Allfällige Liegenschaftssteuern werden bei der Berechnung berücksichtigt.

#### Art. 2

Bezirke und aktive Schulgemeinden haben im Sinne dieses Gesetzes Anspruch auf Finanzausgleichsbeiträge.

Anspruch auf Finanzausgleich

#### Art. 3

<sup>1</sup>Grundlagen für die Berechnung des Finanzausgleiches sind insbesondere die Steuerkraft und die Wohnbevölkerung der Bezirke bzw. Schulgemeinden.

Berechnungsgrundlagen

<sup>2</sup>Für die Steuerkraft pro Person werden die möglichen Einnahmen bei 100 Steuerpunkten (Steuerfuss) durch die Einwohnerzahl der entsprechenden Bezirke bzw. Schulgemeinden geteilt.

<sup>3</sup>Massgebend ist die Einwohnerzahl am 31. Dezember vor dem Auszahlungsjahr.

<sup>4</sup>Als Berechnungsdaten für den Finanzausgleich werden die Daten des um zwei Jahre zurückliegenden Steuerjahres verwendet.

## II. Finanzausgleich

### Art. 4

Bezirke Die Steuerkraft pro Person der finanzschwachen Bezirke wird bis maximal auf den Mittelwert aller Bezirke durch einen nicht zweckgebundenen Kantonsbeitrag angehoben.

### Art. 5

Schulgemeinden Der Abbau der Steuerbelastungsunterschiede unter den aktiven Schulgemeinden wird wie folgt verwirklicht:

- Die Steuerkraft pro Person der finanzschwachen Schulgemeinden wird bis maximal auf den Mittelwert der fünf finanzstärksten Schulgemeinden durch einen nicht zweckgebundenen kantonalen Beitrag angehoben.
- Den Schulgemeinden wird vom Kanton ein Beitrag an den Schulbetrieb ausgerichtet, dessen Höhe durch die vom Grossen Rat auf dem Verordnungsweg festzulegenden Kriterien bestimmt wird.
- Der Kanton übernimmt die gesamten Kosten der Sonderschulen.

### Art. 6

Härtefälle <sup>1</sup>An Bezirke können in Härtefällen durch Beschluss des Grossen Rates zusätzlich Finanzausgleichsbeiträge ausgerichtet werden.

<sup>2</sup>An inaktive Schulgemeinden können während einer Dauer von vier Jahren durch Beschluss der Landesschulkommission Finanzausgleichsbeiträge ausgerichtet werden, sofern sie über dem arithmetischen Mittelwert der Schulsteuerpunkte aller aktiven Schulgemeinden liegen.

<sup>3</sup>An aktive Schulgemeinden können in Härtefällen durch Beschluss der Landesschulkommission in Abweichung der Kriterien im Sinne dieses Gesetzes Finanzausgleichsbeiträge ausgerichtet werden.

<sup>4</sup>Die maximale Gesamtsumme der jährlichen Beiträge im Sinne von Abs. 2 und 3 dieses Artikels wird vom Grossen Rat in der Verordnung festgelegt.

### Art. 7

Budgetierung Das Finanzdepartement erstellt im Hinblick auf die Budgetierung der Bezirke und der Schulgemeinden auf Mitte Jahr eine Liste der zu erwartenden Finanzausgleichsbeiträge.

### Art. 8

Auszahlung der Beiträge Die auf der Basis dieses Gesetzes berechneten Beiträge werden vom Kanton in vierteljährlichen Raten jeweils am Quartalsende ausbezahlt.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 9

Der Grosse Rat erlässt auf dem Verordnungsweg die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

#### Art. 10

<sup>1</sup>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Art. 49 und Art. 50 erster Satz des Schulgesetzes vom 29. April 1984.

Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>2</sup>Weiterhin ausgerichtet werden Beiträge an Sekundar- und Realschulen sowie Sonderklassen im bisherigen Rahmen.

#### Art. 11

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2003 in Kraft.

Inkrafttreten

Finanzielle Auswirkungen Kanton

Basisdaten: - Berechnungsjahr 2001  
- Steuerjahr 1999

Bezirke:	Finanzausgleich	Fr. 400'000.--	Maximum
	Härtefälle	Fr. 50'000.--	Maximum
	<b>Total</b>	<b>Fr. 450'000.--</b>	Maximum
Schulgemeinden:	Steuerkraftausgleich	Fr. 2'400'000.--	fixer Betrag
	Schülerbeitrag <sup>1</sup>	Fr. 500'000.--	Variabel
	Klassenbeitrag <sup>2</sup>	Fr. 350'000.--	Variabel
	Sonderschulen	Fr. 210'000.--	Variabel
	%-ualer Schüleranteil <sup>3</sup>	Fr. 300'000.--	Maximum
	Härtefälle	Fr. 100'000.--	Maximum
	<b>Total</b>	<b>Fr. 3'860'000.--</b>	
	Bisherige Subvention	Fr. 3'330'000.--	
	<b>Differenz</b>	<b>Fr. 530'000.--</b>	
Zusammenstellung			
Bezirke:	Gesamtkosten	Fr. 450'000.--	Maximum
Schulgemeinden:	Mehrkosten	Fr. 530'000.--	Teilweise variabel
<b>Total Kanton</b>	<b>Mehrkosten</b>	<b>Fr. 980'000.--</b>	

<sup>1</sup>Fr. 200.-- pro Schüler

<sup>2</sup>Fr. 4'000.-- pro Klasse

<sup>3</sup>Fr. 3'000.-- pro anzahlmässig überdurchschnittlichen Schüler

## **Verordnung über die Honorare der Rechtsanwälte (AnwH)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Ausführung von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz, AnwG) vom 28. April 2002,

beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 1

<sup>1</sup>Diese Honorarordnung wird angewendet für die Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens: Geltungsbereich

- a) der Zivil- oder Strafrechtspflege;
- b) der Verwaltungsrechtspflege, wenn ein Gericht zuständig ist oder wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten besteht.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen dieser Honorarordnung werden in Steuerstreitigkeiten vor Verwaltungsgericht (Art. 8 VerwGG) auf den eidgenössisch dipl. Steuerexperten\* sachgemäss angewendet.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Diese Honorarordnung bindet den Richter und den Rechtsanwalt. Verbindlichkeit

<sup>2</sup>Die zugesprochenen Parteikosten binden den Rechtsanwalt nicht, wenn das Gesetz keine volle Entschädigung vorsieht.

<sup>3</sup>Rechtsanwalt und Mandant können durch Einzelabrede und unter Hinweis auf die Bestimmungen dieser Honorarordnung die Bemessung des Honorars nach Zeitaufwand zu einem bestimmten Stundenansatz vereinbaren.

#### Art. 3

Vom Honorar nach dieser Honorarordnung kann abgewichen werden, soweit dieses in einem krassen Missverhältnis zu den Bemühungen des Rechtsanwalts steht. Abweichungen

#### Art. 4

Der Rechtsanwalt hat in der Honorarnote die Berechnungsgrundlagen und die angewendeten Bestimmungen dieser Honorarordnung anzugeben. Honorarnote

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.



## Art. 5

Begründungspflicht <sup>1</sup>Überschreitet der Rechtsanwalt das mittlere Honorar, hat er dies in der Honorarnote zu begründen.

<sup>2</sup>Unterschreitet der Richter das mittlere Honorar, begründet er dies im Entscheid.

## Art. 6

Honorar nach Ermessen Reicht der Rechtsanwalt keine Honorarnote ein, werden die Parteikosten in den gesetzlich zulässigen Fällen nach Ermessen zugesprochen.

## Art. 7

Rechtliches Gehör Die Gegenpartei kann Einsicht in die Honorarnote verlangen.

## Art. 8

Befreiung vom Anwaltsgeheimnis Der Rechtsanwalt ist vom Anwaltsgeheimnis befreit, soweit dies zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach dieser Honorarordnung erforderlich ist.

## B. Honorarbemessung

### 1. Honorar nach Streitwert

## Art. 9

Grundsatz <sup>1</sup>Der Streitwert richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zivilprozessordnung für den Kanton Appenzell I.Rh., wobei jedoch Klage und Widerklage zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup>In Rechtsmittelverfahren berechnet sich der Streitwert nach dem Umfang der Anfechtung.

## Art. 10

Mittleres Honorar a) im Allgemeinen Das mittlere Honorar (in Fr.) im Zivilprozess beträgt für einen Streitwert (in Fr.):

a) bis	5'000.—		500.— +30,0 % des Streitwertes
b) über	5'000.— bis	20'000.—	1'230.— +15,4 % des Streitwertes
c) über	20'000.— bis	50'000.—	1'850.— +12,3 % des Streitwertes
d) über	50'000.— bis	100'000.—	3'600.— + 8,8 % des Streitwertes
e) über	100'000.— bis	500'000.—	9'100.— + 3,3 % des Streitwertes
f) über	500'000.— bis	1'000'000.—	12'600.— + 2,6 % des Streitwertes
g) über	1'000'000.— bis	2'000'000.—	15'600.— + 2,6 % des Streitwertes
h) über	2'000'000.—		37'600.— + 1,2 % des Streitwertes

## Art. 11

Bei Verfügungen im summarischen Verfahren wird das mittlere Honorar auf 10 bis 50 % herabgesetzt.

b) summarisches Verfahren

## Art. 12

Im Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, als einzige Instanz im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO wird das mittlere Honorar um einen Fünftel erhöht.

c) Verfahren vor Kantonsgericht

## Art. 13

Das mittlere Honorar kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände, namentlich der grundsätzlichen Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles, der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, des notwendigen Zeitaufwands, der Vertretung mehrerer Parteien und ausserordentlicher vorprozessualer Bemühungen, um bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden.

Grundhonorar

## Art. 14

<sup>1</sup>Zum Grundhonorar können Zuschläge erhoben werden für:

- a) die Teilnahme an einer Vorbereitungsverhandlung, Experteninstruktion, Beweiserhebung oder Schlussverhandlung;
- b) eine vom Richter verlangte oder zugelassene zusätzliche und erhebliche Eingabe;
- c) einen aussergewöhnlich komplizierten Prozess;
- d) vorsorgliche Massnahmen im Hauptprozess;
- e) aufwendige Vergleichsverhandlungen.

Zuschläge

<sup>2</sup>Der einzelne Zuschlag beträgt 10 bis 40 % des Grundhonorars. Die Zuschläge dürfen zusammen das Grundhonorar in der Regel nicht überschreiten.

## 2. Honorarpauschale

## Art. 15

Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit des Falles und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen.

Grundsatz

## Art. 16

<sup>1</sup>In Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'200.— bis Fr. 6'500.—.

Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen

<sup>2</sup>Für vorsorgliche Massnahmen kann ein Zuschlag von 10 bis 40 % des Grundhonorars erhoben werden.

#### Art. 17

#### Strafprozess

Im Strafprozess beträgt das Honorar für die Verteidigung des Angeschuldigten oder die Vertretung des Klägers pauschal:

- a) Fr. 500.— bis Fr. 3'000.—, wenn das Verfahren durch Verfügung der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wird;
- b) Fr. 300.— bis Fr. 1'500.—, wenn der Einzelrichter zuständig ist;
- c) Fr. 1'000.— bis Fr. 10'000.—, wenn das Bezirksgericht zuständig ist.

#### Art. 18

#### Verwaltungsgerichtsverfahren

Im Verfahren vor der verwaltungsgerichtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'000.— bis Fr. 10'000.—.

### 3. Honorar nach Zeitaufwand

#### Art. 19

#### Grundsatz

<sup>1</sup>Das Honorar wird nach Zeitaufwand bemessen:

- a) in Zivilstreitsachen, wenn ein Streitwert nicht oder nur schwierig zu ermitteln ist;
- b) in Fällen, für die diese Honorarordnung keine besondere Regelung trifft.

<sup>2</sup>In Ehe-, Verwandtschafts- und Vormundschaftssachen sowie im Strafprozess kann der Rechtsanwalt das Honorar nach Zeitaufwand bemessen.

<sup>3</sup>Unnötiger Aufwand fällt ausser Betracht.

#### Art. 20

#### Stundenansatz

<sup>1</sup>Das mittlere Honorar beträgt Fr. 200.— je Stunde.

<sup>2</sup>Es kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände um bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden.

<sup>3</sup>In der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann es erhöht werden für Ansprüche von:

- a) über Fr. 250'000.— auf Fr. 300.—;
- b) über Fr. 500'000.— auf Fr. 350.—;
- c) über Fr. 1'000'000.— auf Fr. 400.—.

#### 4. Unentgeltliche Rechtspflege oder amtliche Verteidigung

##### Art. 21

Bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung wird das Honorar um einen Fünftel herabgesetzt. Allgemeiner Grundsatz

##### Art. 22

<sup>1</sup>Das Honorar des unentgeltlichen Vertreters in Ehe-, Familien- und Verwandtschaftssachen und des amtlichen Verteidigers wird grundsätzlich als Pauschale bemessen. Honorar-pauschale

<sup>2</sup>In aussergewöhnlichen Fällen kann das Honorar ausnahmsweise nach Zeitaufwand bemessen werden.

<sup>3</sup>Für die unentgeltliche Rechtsberatung in Scheidungssachen, welche zu einer Einigung führt, beträgt das Honorar pauschal Fr. 1'000.— bis Fr. 3'000.—.

##### Art. 23

<sup>1</sup>Unterliegt die Gegenpartei, hat der unentgeltliche Vertreter die vollen Parteikosten bei der Gegenpartei einzutreiben. Honorar des unentgeltlichen Vertreters bei Obsiegen

<sup>2</sup>Für den nicht gedeckten Teil haftet bis zur Höhe des herabgesetzten Honorars der Staat. Im Ausmass der Entschädigung geht die Forderung auf Ersatz der Parteikosten an den Staat über.

##### Art. 24

Der unentgeltliche Vertreter und der amtliche Verteidiger dürfen von ihrem Mandanten kein zusätzliches Honorar fordern. Anspruch gegenüber dem Mandanten

#### 5. Besondere Bestimmungen

##### Art. 25

Das Honorar im Hauptverfahren schliesst ein:

- a) im Zivilprozess die vorprozessualen Bemühungen und das Vermittlungsverfahren;
  - b) im Strafprozess das Untersuchungsverfahren.
- Umfang

##### Art. 26

Wird das Honorar nach dem Streitwert oder als Pauschale bemessen, beträgt es für das Rechtsmittelverfahren: Rechtsmittelverfahren

- a) im schriftlichen Verfahren 20 bis 50 %;
- b) im Verfahren mit mündlicher Verhandlung 40 bis 75 %.

## Art. 27

Unvollständiger  
Prozess

<sup>1</sup>Im ordentlichen Zivilprozess beträgt das Honorar für einen Verfahrensabschnitt:  
a) im Vermittlungsverfahren bis zu einem Fünftel;  
b) im Schriftenwechsel bis zu drei Vierteln;  
c) in der mündlichen Verhandlung bis zur Hälfte;  
d) im Rechtsmittelverfahren mit mündlicher Verhandlung bis zu neun Zehnteln.

<sup>2</sup>In anderen Verfahren wird das Honorar für einen unvollständigen Prozess angemessen gekürzt.

<sup>3</sup>Die Mehrkosten eines Anwaltswechsels trägt der Mandant.

## Art. 28

Barauslagen  
a) effektiv

<sup>1</sup>Zu den Barauslagen gehören insbesondere die Kosten für Fahrten, Versand, Fernmeldedienstleistungen und notwendige Kopien.

<sup>2</sup>Es können berechnet werden:

- a) Fr. —.30 je Kopie;
- b) die Kosten des Bahnbillets 1. Klasse;
- c) Fr. —.60 je Kilometer für die Benützung eines Personenwagens.

<sup>3</sup>Die Kosten für Kopien eigener Eingaben, die Anschaffung von Fachliteratur und die Benützung juristischer Datenbanken werden durch das Honorar abgegolten.

## Art. 29

b) pauschal

<sup>1</sup>Versand-, Fernmelde- und Kopierkosten können pauschal mit vier Prozent des Honorars, höchstens aber mit Fr. 1'000.— berechnet werden.

<sup>2</sup>Soweit Untersuchungs- oder Parteiakten einen ausserordentlichen Umfang haben, können zusätzliche Kopierkosten berechnet werden.

## Art. 30

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird zum Honorar und den Barauslagen hinzugerechnet.

**C. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## Art. 31

Übergangsbe-  
stimmung

Diese Verordnung findet Anwendung für die Instanz, bei der das Verfahren im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängig ist.

## Art. 32

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Gebühren der Anwälte vom 1. Juni 1953 aufgehoben.

## Art. 33

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

## Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Verordnung über die Honorare der Rechtsanwälte (AnwH)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Landsgemeinde vom 28. April 2002 hat dem Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz, AnwG) zugestimmt. Gemäss Art. 9 Abs. 1 AnwG hat der Grosse Rat eine Honorarordnung der Anwälte zu erlassen.

#### **2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

##### **Art. 1**

Der Art. 1 umschreibt den Geltungsbereich der AnwH. Da das Anwaltsmonopol nur für die Vertretung der Parteien vor Gerichten besteht, gilt die zu erlassende Honorarordnung nur für anwaltliche Tätigkeiten, die zu einem Verfahren vor einem Gericht führen.

Aufgrund von Abs. 2 wird die Honorarordnung in Steuerstreitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht sinngemäss auch auf eidg. dipl. Steuerexperten angewendet, weil diese laut Art. 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. April 1999 in solchen Verfahren - als Ausnahme vom Anwaltsmonopol - auch als berufsmässige Parteivertreter zugelassen sind, diesen also die gleiche Funktion und Stellung wie einem Rechtsanwalt zukommen.

##### **Art. 2**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 haben sich Richter und Rechtsanwälte an die Honorarordnung zu halten. Nach Abs. 2 kann der Rechtsanwalt seinem Mandanten jedoch dann Rechnung in sinnvoller Anwendung der Honorarordnung stellen, wenn das Gesetz in bestimmten Fällen keine oder keine volle Entschädigung vorsieht (bspw. im Beschwerdeverfahren nach Art. 136 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986). Als Ausnahme dazu gibt Abs. 3 dem Rechtsanwalt grundsätzlich die Möglichkeit, unter Hinweis auf die Abweichung zur Honorarordnung mit seinem Mandanten einen bestimmten Stundenansatz zu vereinbaren.

**Art. 3**

Es wird im Sinne einer Ausnahmeregelung dem Umstand Rechnung getragen, dass eine allzu starre Honorarordnung nicht jedem Einzelfall gerecht werden kann.

**Art. 4 - Art. 7**

Keine Bemerkungen.

**Art. 8**

Der Anwalt unterliegt gemäss Art. 321 Ziff. 1 StGB bezüglich sämtlicher Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Mandats dem Berufsgeheimnis. Eine Ausnahme gegen den Willen des Mandanten ist nach Ziff. 2 nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich (vgl. Trechsel, Schweizerisches Strafbuch, Kurzkomentar, Zürich 1997, Art. 321 N. 28). Gemäss Art. 8 ist der Rechtsanwalt nur vom Anwaltsgeheimnis befreit, soweit dies zur Durchsetzung seiner Ansprüche erforderlich ist. In allen übrigen Fällen ist gemäss Art. 10 Abs. 1 AnwG ein Gesuch um Befreiung vom Berufsgeheimnis der Anwaltskammer einzureichen.

**Art. 9 - Art. 20**

Es gilt der Grundsatz, dass bei Verfahren, in welchen ein Streitwert vor Gericht bestimmbar ist, nach diesem abgerechnet wird. In den übrigen Fällen kann im Sinne der Honorarordnung je nachdem eine pauschale Abgeltung oder eine solche nach Stundenaufwand festgelegt werden.

**Art. 21 - Art. 24**

Die Art 13, 15 und 20 weisen darauf hin, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen sind. Der Art. 21 i.V.m Art. 24 legt deshalb einen verbindlichen, um 20 % reduzierten 'Armentarif' fest.

**Art. 25 - Art. 30**

Der Art. 27 regelt die Fälle, bei denen ein Verfahren bspw. durch Rückzug der Klage oder durch Vergleich ohne Sachurteil des Gerichts abgeschlossen wird.

**Art. 31 - Art. 33**

Keine Bemerkungen.



### 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung über die Honorare der Rechtsanwälte einzutreten und diese im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 1. Juli 2002

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Verordnung  
betreffend  
Qualität und Vernetzung von ökologischen  
Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf die eidg. Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001 (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV), Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 sowie gestützt auf Art. 3 lit. a des Landwirtschaftsgesetzes vom 30. April 2000,

beschliesst:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

<sup>1</sup>Diese Verordnung bezweckt die finanzielle Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt. Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden für ökologische Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität bzw. deren Vernetzung Beiträge an den Bewirtschafter ausbezahlt. Zweck

<sup>2</sup>Sie legt die Kriterien der biologischen Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen und deren Vernetzung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten fest und regelt den Vollzug.

Art. 2

<sup>1</sup>Der Vollzug obliegt dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement. Vollzug

<sup>2</sup>Für den Vollzug kann das Departement Dritte beiziehen.

Art. 3

Die Beitragsberechtigung richtet sich nach Art. 2 ff. der ÖQV und der Bedingungen nach Abschnitt II. dieser Verordnung. Beitragsberechtigung

## II. Biologische Qualität und Vernetzung

### Art. 4

- Biologische Qualität
- <sup>1</sup>Die Standeskommission legt gemäss Art. 3 der ÖQV die Mindestanforderungen fest.
- <sup>2</sup>Beiträge gemäss Abschnitt III. dieser Verordnung werden für die Flächen ausbezahlt, welche die festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

### Art. 5

- Kantonale Vernetzung
- <sup>1</sup>Die Standeskommission legt gemäss Art. 4 der ÖQV die Gebiete der Vernetzungsflächen fest.
- <sup>2</sup>Die Vernetzungsflächen werden gemäss ökologischer Kriterien in Parzellengenauigkeit festgelegt.
- <sup>3</sup>Beiträge gemäss Abschnitt III. können Bewirtschafter geltend machen, deren ökologischen Ausgleichsflächen in den ausgeschiedenen Vernetzungsflächen liegen.

### Art. 6

- Weitere Vernetzungsprojekte
- <sup>1</sup>Die Standeskommission legt gemäss Art. 4 der ÖQV Vorgaben für weitere Vernetzungsprojekte fest.
- <sup>2</sup>Projektträger für weitere Vernetzungsprojekte können der Kanton, einzelne oder mehrere Bezirke zusammen, aber auch Organisationen oder Privatpersonen sein.
- <sup>3</sup>Die Projektträgerschaft ist verantwortlich für die Planung und deren Finanzierung.

## III. Beiträge

### Art. 7

- Beitragshöhe
- <sup>1</sup>Die Beitragshöhe richtet sich nach den Maximalbeiträgen gemäss Art. 7 der ÖQV.
- <sup>2</sup>Die Beiträge sind sowohl untereinander wie auch mit anderen Flächenbeiträgen kumulierbar.
- <sup>3</sup>Die Beitragsauszahlungen sind direkt mit den Bundesbeiträgen gekoppelt und werden solange gewährleistet, wie auch die entsprechenden Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden.

### Art. 8

- Beitragskürzungen
- Die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge richtet sich nach Art. 14 der ÖQV.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### Art. 9

Für jegliche Auszahlungen basierend auf dieser Verordnung ist im Rahmen der all-jährlichen Betriebs- und Viehzählungen dem kantonalen Landwirtschaftssekretariat ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Gesuch und Auszahlung

##### Art. 10

Das Departement kann für Aufwendungen der Gesuchsprüfung und entsprechender Folgearbeiten (Kontrolle, Kartierung etc.) max. Fr. 1.-- pro Are dem Gesuchsteller in Rechnung stellen. Gebühren

##### Art. 11

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2003. Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

## Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Verordnung betreffend Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft**

---

#### **1. Ausgangslage**

Seit dem 1. Mai 2001 ist die Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Ökoqualitätsverordnung, ÖQV, SR 910.14) des Bundes in Kraft.

Ziel der Bundesverordnung ist die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt durch die Unterstützung von ökologischen Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität einerseits und die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen andererseits.

Der Bund gewährt den Kantonen Finanzhilfe für die Ausrichtung der Beiträge an die Bewirtschafter von solchen Flächen. Als Bewirtschafter gilt, wer gemäss Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV) Anspruch auf Direktzahlungen hat.

#### **2. Allgemeines**

Durch die neue Verordnung verstärkt der Bund sein Engagement für eine effiziente Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt. Regionale Massnahmen zur qualitativen Verbesserung sowie zur gezielten, vernetzten Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden stärker unterstützt. Die Verordnung ergänzt die bestehenden Förderungsmöglichkeiten über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen sowie die Beiträge nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. Es werden lediglich Flächen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche unterstützt.

Der Kanton muss je nach Finanzkraft zwischen 10 und 30 % der Beiträge übernehmen.

Die Beteiligung der Landwirte an den Massnahmen ist freiwillig.

#### **Biologische Qualität**

Die Bundesverordnung legt bereits mehrere Mindestanforderungen fest. So können Beiträge für biologische Qualität für folgende ökologische Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung ausgerichtet werden:

- Extensiv genutzte Wiesen
- Wenig intensiv genutzte Wiesen
- Streueflächen
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Hochstamm-Feldobstbäume

Die biologische Qualität ist in der Folge mit einem Schlüssel zu bewerten und ist vertraglich nach der Genehmigung durch den Kanton während mindestens sechs Jahren so zu bewirtschaften, dass die Anforderungen erfüllt werden.

### **Anforderung an die Vernetzung**

In einem Gebiet, in welchem eine Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen gemacht werden möchte, müssen Ziele im Hinblick auf die Förderung der Artenvielfalt definiert werden. Als Grundlage für die Vernetzung gemäss der kantonalen Ökoqualitätsverordnung (KÖQV) wird folgendes Datenmaterial beigezogen:

- Bundesinventare (wie Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Moorlandschaften, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Wasser- und Zugvogelreservate, Jagdbanngelände)
- Konzepte und Studien des Bundes (wie REN, Wildtierkorridore)
- kantonale und kommunale Pläne (wie kantonaler Richtplan, Waldentwicklungsplanung, Naturschutzzonen, ökologische Ausgleichsflächen)
- Konzepte und Studien Dritter (Wildtierlebensräume im Kt. AI (SVS, 1996), Wildtiere bei der Appenzell (Naturverbund AI, 1998))

Aufgrund dieser Unterlagen erarbeitet das Land- und Forstwirtschaftsdepartement in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz einen Vernetzungsplan für den Kanton Appenzell I.Rh.

Wenn ein oder mehrere Bewirtschafter auf ihren Betrieben eine Vernetzung machen, so soll dies auch unterstützt werden. Eine Vernetzung muss aber mindestens einen Betrieb umfassen. Der landwirtschaftliche Beratungsdienst unterstützt Vernetzungsprojekte.

## **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### **Art. 1**

Beiträge gemäss dieser Verordnung werden nur für ökologische Ausgleichsflächen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgerichtet. Dabei sind die beiden möglichen Beiträge, Qualität und Vernetzung, aufgeführt.

Die Kriterien der biologischen Qualität sowie für die Vernetzung sind grösstenteils in der Bundesverordnung geregelt. Die Details werden in einem Ständekommissionsbeschluss festgelegt. Sollten Änderungen anstehen, kann mit dem Ständekommissionsbeschluss rasch reagiert werden.

### **Art. 2**

Der Vollzug liegt beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement unter Beizug der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz. In Abs. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, Dritte mit Aufsicht und Vollzug zu beauftragen. Da die Teilnahme auf einer Freiwilligkeit basiert, ist es schwer abzuschätzen, wieviel Arbeitsaufwand anfallen wird.

### **Art. 3**

Beitragsberechtigt gemäss Bundesverordnung sind BewirtschafterInnen, welche Anspruch auf Direktzahlungen nach der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 haben. Im Abschnitt II. dieser Verordnung werden die weiteren Kriterien ausgeführt.

### **Art. 4**

Die Festlegung der Mindestanforderungen werden in einem Ständekommissionsbeschluss separat geregelt. Die Bundesverordnung gibt in Art. 3 die möglichen Flächen bekannt. Sie sind unter Punkt 2, Allgemeine Bestimmungen, bereits aufgeführt. Eine Beitragsvoraussetzung ist die Einhaltung der Mindestvorschriften.

### **Art. 5**

Ziel einer regionalen, resp. kantonalen Planung ist die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt. Der Plan für die kantonale Vernetzung wird aufgrund von bestehendem Datenmaterial erstellt. Dies sind insbesondere die unter Punkt 2, Allgemeine Bestimmungen, aufgeführten Dokumentationen und Pläne. Die unter Abs. 2 erwähnte Parzellengenauigkeit ist eine Vorgabe des Bundes.

**Art. 6**

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass neben dem kantonalen Vernetzungsplan auch weitere Vernetzungsprojekte gestartet werden können. Diese weiteren Vernetzungsprojekte sollen die Ausbreitung der einheimischen Flora und Fauna fördern und den landschaftlichen Eigenheiten des betreffenden Gebietes Rechnung tragen.

Der Perimeter eines Vernetzungsprojektes soll mindestens einen Betrieb umfassen. Im Ständekommissionsbeschluss ist geplant, dass diese Vernetzungsprojekte zu einer Vorprüfung dem Landwirtschaftsamt eingereicht werden müssen.

**Art. 7**

Die Beitragshöhe entspricht den von der Bundesverordnung vorgegebenen Ansätzen. Momentan sind dies gemäss Art. 7 der eidg. Ökoqualitätsverordnung:

- a. Fr. 500.-- pro Hektare ökologische Ausgleichsfläche und Jahr für die biologische Qualität
- b. Fr. 500.-- pro Hektare ökologische Ausgleichsfläche und Jahr für die Vernetzung
- c. Fr. 20.-- je Hochstamm-Feldobstbaum und Jahr für die biologische Qualität

Der Abs. 3 führt eine direkte Koppelung an die Bundesbeiträge herbei, damit die Kosten eher abgeschätzt werden können.

**Art. 8**

Der Art. 14 der eidg. Verordnung sieht in folgenden Fällen eine Kürzung vor:

- vorsätzliche oder fahrlässige falsche Angaben
- Erschwerung der Kontrollen
- nicht rechtzeitige Anmeldung
- Nichteinhaltung der Bedingungen
- Nichteinhaltung der Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes, des Umweltschutzgesetzes sowie des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz

**Art. 9**

Im Rahmen der alljährlichen Viehzählung können Gesuche aufgenommen werden. Dieser Termin erlaubt die genaue Prüfung der Kriterien noch vor dem Schnitttermin.



Es ist geplant, die Beitragszahlungen zusammen mit den übrigen Direktzahlungen auszurichten.

#### **Art. 10**

Vor allem die erste Aufnahme ist mit Kosten verbunden. Es ist mit diesem Artikel möglich, diese Kosten mit den Beitragszahlungen zu verrechnen. Sollte ein Gesuchssteller die Kriterien nicht erfüllen, kann trotzdem Rechnung gestellt werden. Andererseits soll offen gelassen werden, ob neben dem erstmaligen Verfahrensabzug jährliche Abzüge vorgenommen werden. Vor allem bei speziellen Kontrollen, Missbrauch und der erstmaligen Aufnahme ist der obere Rahmen bei Fr. 1.-- pro Are festgelegt.

#### **4. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Verordnung betreffend Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. Juli 2002

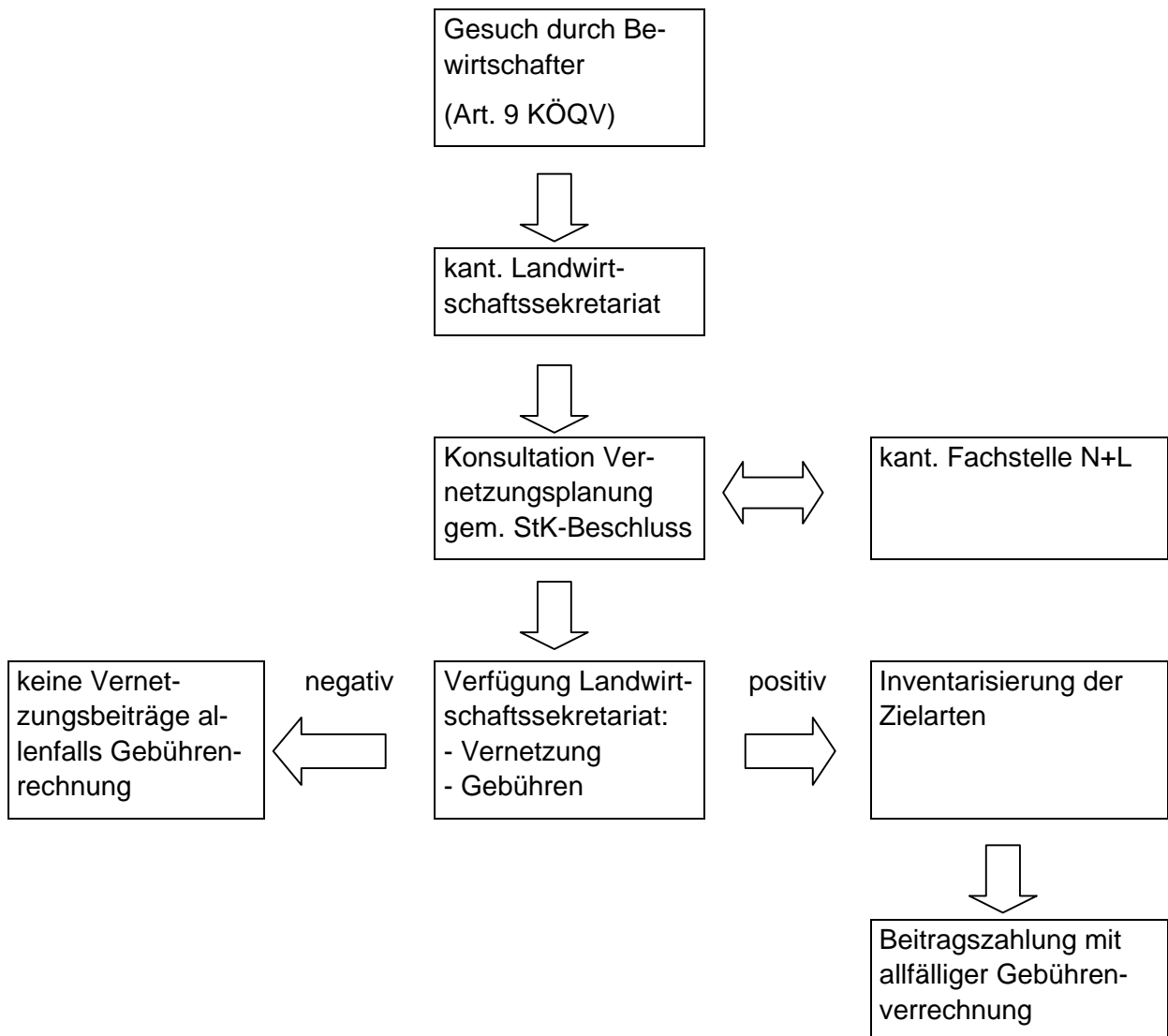
#### **Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

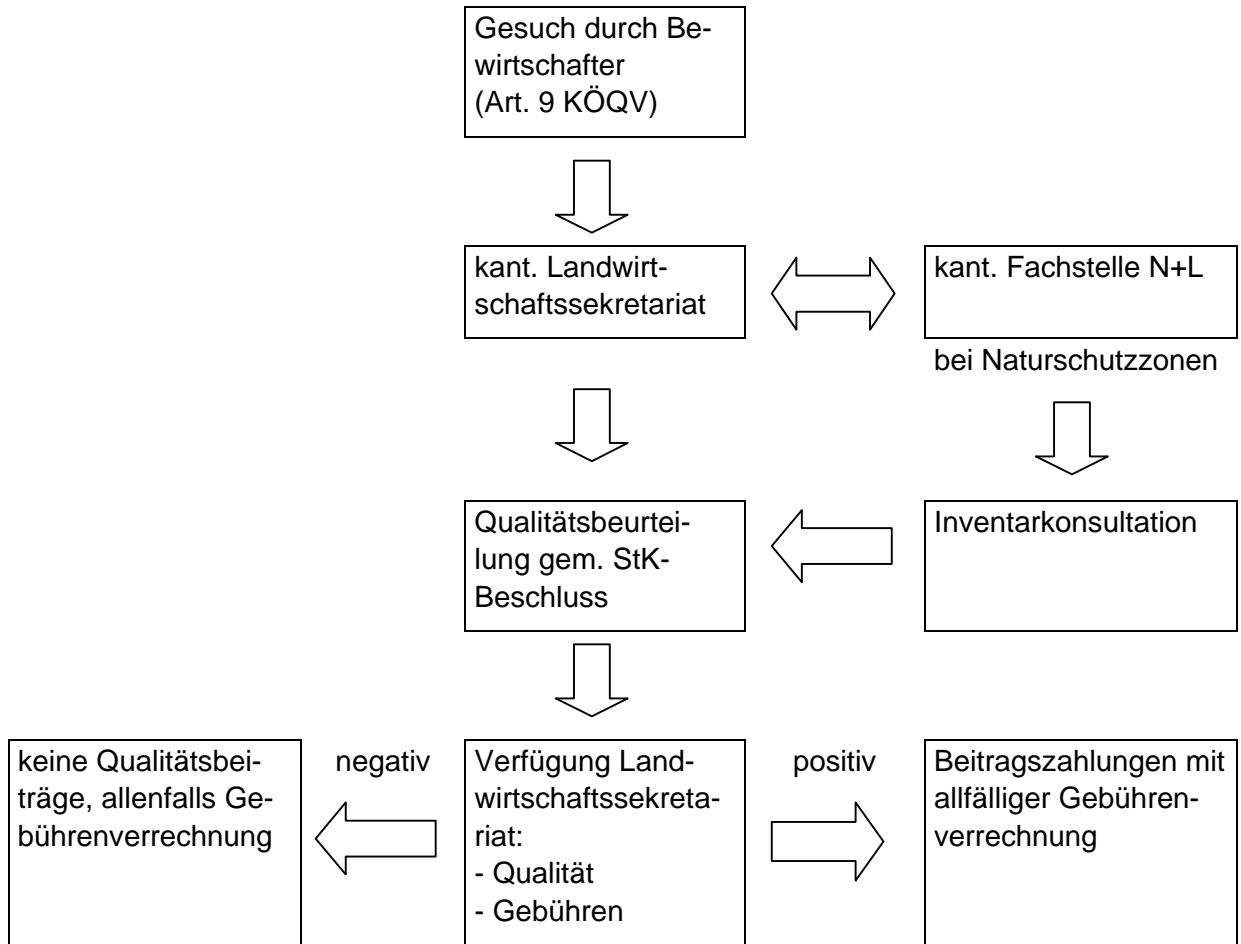
Bruno Koster

Franz Breitenmoser

# Beitragszahlungen basierend auf kantonalen Vernetzungsflächen

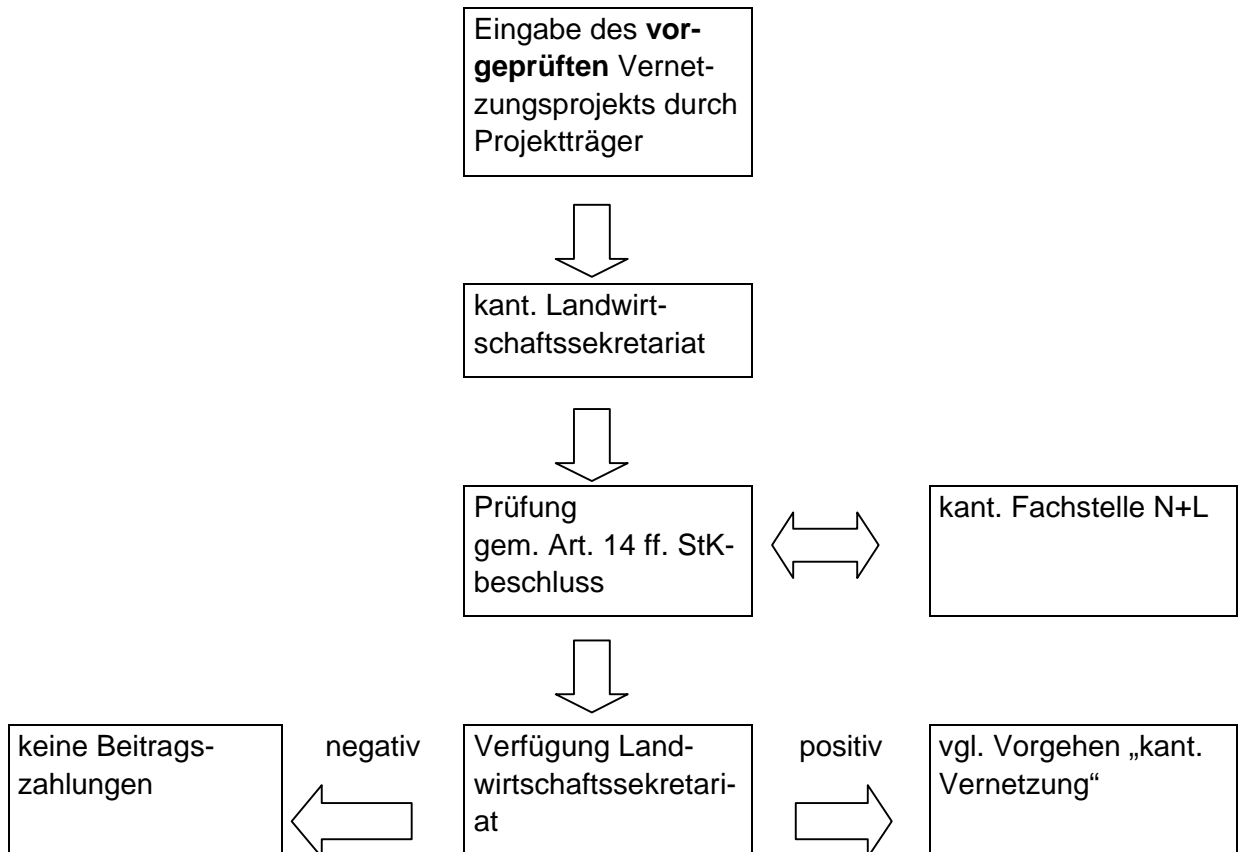


# Beitragszahlungen für Qualitätsleistungen gem. KÖQV



## Beitragszahlungen basierend auf "weiteren Vernetzungsprojekten" gem. KÖQV

Weitere Vernetzungsprojekte sind zur **Vorprüfung** dem kant. Landwirtschaftssekretariat einzureichen. Entsprechende Änderungen, welche in amtsinterner Rücksprache mit der kant. Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz vom Landwirtschaftssekretariat verfügt werden, sind zwingend zu berücksichtigen.



**Standeskommissionsbeschluss  
betreffend  
Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichs-  
flächen in der Landwirtschaft**

vom

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 4 und 5 der kantonalen Verordnung betreffend der Qualität und der  
Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (KÖQV) vom  
....

beschliesst:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Dieser Standeskommissionsbeschluss legt die Kriterien der biologischen Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen und deren Vernetzung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten fest und regelt den Vollzug. Zweck

**II. Mindestanforderung an die Qualität**

**A. Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv  
genutzte Wiesen und Streueflächen**

Art. 2

Die Flächen müssen gemäss den Bewirtschaftungsvorgaben der eidg. Direktzahlungsverordnung (DZV) oder gemäss entsprechender Bewirtschaftungsvereinbarungen der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz bewirtschaftet werden. Bewirtschaftung

Art. 3

<sup>1</sup>Die Mindestanforderung an die Qualität der zu beurteilenden Fläche richtet sich nach dem biologischen Potential (vgl. Anhang 1, Liste A). Die Fläche muss dem biologischen Potential entsprechend **sechs** der Indikator-Pflanzen (Arten bzw. Gruppen) aufweisen (vgl. Anhang 1, Liste B oder C). Mindestanforderungen

<sup>2</sup>Die Fläche ist zusammenhängend und nicht mit mehr als 50 % mit Bäumen und Sträuchern bewachsen.

### **B. Hecken, Feld- und Ufergehölze**

#### Art. 4

Bewirtschaftung <sup>1</sup>Der Krautsaum darf pro Jahr nur zur Hälfte bewirtschaftet werden (Förderung von Altgrasflächen).

<sup>2</sup>Die Gehölze dürfen nur während der Vegetationsruhe selektiv ausgelichtet und nur im Falle schnell wachsender Arten auf den Stock zurückgeschnitten werden.

#### Art. 5

Qualitätsvoraussetzungen <sup>1</sup>Die Sträucher müssen eine Mindestbreite von 2 m und einen beidseitigen Krautsaum von minimal 3 m Breite aufweisen, welcher pro Jahr nur zur Hälfte bewirtschaftet werden darf.

<sup>2</sup>Die Hecke darf nur standortgerechte und einheimische Strauch- und Baumarten aufweisen und auf 10 Laufmeter müssen mindestens fünf verschiedene Strauch- oder Baumarten vorkommen.

<sup>3</sup>Entweder sind rund 20 % der Heckensträucher dornentragend oder auf 30 Laufmeter kommt ein landschaftstypischer Baum.

### **C. Hochstammobstbäume**

#### Art. 6

Bewirtschaftung Die Bäume müssen regelmässig sachgerecht geschnitten werden und sind auf gefährliche Krankheiten (wie z.B. Feuerbrand und Sharka) zu kontrollieren.

#### Art. 7

Qualitätsvoraussetzungen <sup>1</sup>Der Obstgarten muss eine Mindestfläche von 20 Aren mit mindestens 10 Hochstammobstbäumen aufweisen. Die Baumdichte soll mindestens 30 und maximal 100 Feldobstbäume pro Hektare aufweisen.

<sup>2</sup>Die Obstgärten dürfen nicht weiter als 50 m (vom äussersten Baum gemessen) von einer ökologischen Ausgleichsfläche (gem. DZV) bzw. einer Naturschutzzone entfernt sein.

Die Ausgleichsfläche muss entsprechend der Obstgartengrösse bemessen sein:  
bis 200 Bäume → mind. 0.5 Are / Baum  
über 200 Bäume → mind. 1 Hektare

### III. Mindestanforderung an die Vernetzung

#### A. Kantonale Vernetzung

##### Art. 8

Basierend auf vorhandene Grundlagen wie:

Grundlagen

- Bundesinventare (wie Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Moorlandschaften, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, Wasser- und Zugvogelreservate, Jagdbanngebiete)
- Konzepte und Studien des Bundes (wie REN, Wildtierkorridore)
- kantonale und kommunale Pläne (wie kantonaler Richtplan, Waldfunktions- und Waldreservatsplanung, Naturschutzzonen, ökologische Ausgleichsflächen)
- Konzepte und Studien Dritter (Wildtierlebensräume im Kt. AI (SVS, 1996), Wildtiere beider Appenzell (Naturverbund AI, 1998))

erarbeiten das kantonale Landwirtschaftssekretariat und die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz einen Vernetzungsplan für den Kanton Appenzell I.Rh.

##### Art. 9

Die kantonale Vernetzung versucht insbesondere die bestehenden öffentlich-rechtlichen Naturschutzzonen und deren Pufferzonen als Kerngebiete in die Vernetzung einzubinden. Entsprechende Kerngebiete gelten als Bestandteil der kantonalen Vernetzung.

Kerngebiete

##### Art. 10

<sup>1</sup>Der Vernetzungsplan soll parzellenscharf die prioritären Vernetzungsflächen für den gesamten Kanton Appenzell I.Rh. aufzeigen.

Vernetzungsplan

<sup>2</sup>Im Besonderen sollen die Kerngebiete vernetzt werden und wenn möglich auch die bestehenden Wildtierwechsel (Wild, Amphibien) miteinbezogen werden.

<sup>3</sup>Für die Vernetzungsgebiete werden basierend auf Zielarten ökologische Wirkungsziele definiert.

##### Art. 11

<sup>1</sup>Als Basis für eine zukünftige Erfolgskontrolle werden die Zielarten im Rahmen der Vernetzungsplanung inventarisiert (Ist-Zustand) und diesbezügliche Wirkungszielsetzungen definiert (Soll-Zustand).

Umsetzungs- und Erfolgskontrolle

<sup>2</sup>Die Umsetzungs- und Erfolgskontrolle bezüglich der Wirkungsziele wird spätestens nach den ersten sechs Jahren durchgeführt. Basierend auf die Kontrollergebnisse können Anpassungen erfolgen.

## B. Weitere Vernetzungsprojekte

### Art. 12

Prioritätensetzung Die weiteren Vernetzungsprojekte müssen zwingend die kantonalen Vernetzungsflächen und deren Wirkungsziele miteinbeziehen und gelten entsprechend als lokale Ergänzungsprojekte.

### Art. 13

Bearbeitungsgebiet Das Vernetzungsprojekt muss im Minimum über einen gesamten Betrieb ausgearbeitet werden.

### Art. 14

Vorprüfung und Genehmigung Das Vernetzungsprojekt muss zur Vorprüfung dem kantonalen Landwirtschaftssekretariat eingereicht werden. Dieses genehmigt zusammen mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz das Projekt.

### Art. 15

Inhalt<sup>1</sup>Im Besonderen sollen die folgenden Flächen vernetzt werden:

- Naturschutzzonen, Pufferzonen und bestehende ökologische Ausgleichsflächen
- Gewässer und ökologisch wertvolle Wälder
- wenn möglich auch die bestehenden Wildtierwechsel (z.B. Wild und Amphibien)

<sup>2</sup>Für die Vernetzungsgebiete werden basierend auf Zielarten ökologische Wirkungsziele definiert.

### Art. 16

Umsetzungs- und Erfolgskontrolle<sup>1</sup>Als Basis für eine zukünftige Erfolgskontrolle werden die Zielarten im Rahmen der Vernetzungsplanung inventarisiert (Ist-Zustand) und diesbezügliche Wirkungszielsetzungen definiert (Soll-Zustand).  
<sup>2</sup>Die Projektträger sind für die Umsetzungskontrolle und die Erfolgskontrolle betreffend der Wirkungsziele verantwortlich. Der Bericht der Umsetzungs- und Erfolgskontrolle ist spätestens nach Ablauf der ersten sechs Jahre dem kantonalen Landwirtschaftssekretariat einzureichen, welches zusammen mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz über die erreichten Resultate befindet.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 17

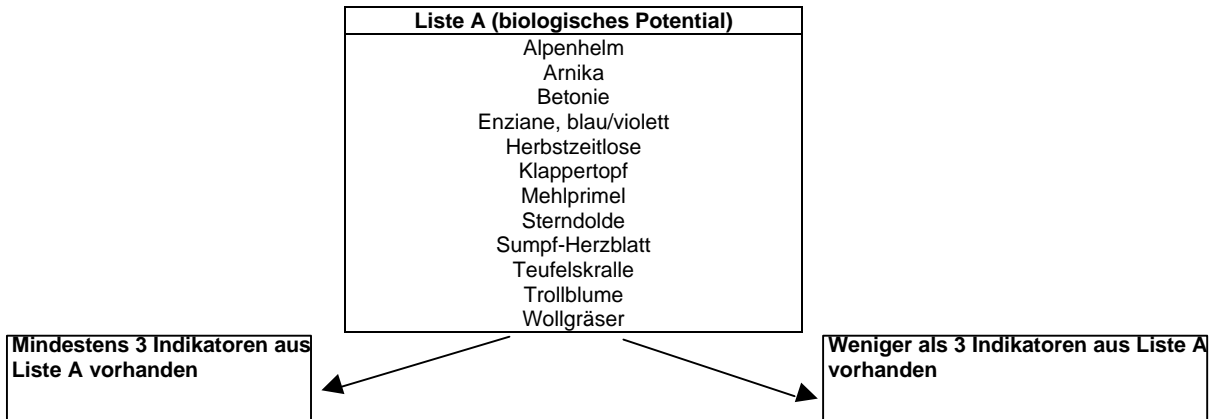
Inkrafttreten Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2003.



Appenzell,

Namens Landammann und Standeskommission  
Der reg. Landammann:    Der Ratschreiber:

**Artenlisten zur Bestimmung des biologischen Potentials und der Qualität**



Liste B (Qualität bei hohem biologischen Potential)	Liste C (Qualität bei mittlerem biologischen Potential)
Alpenhelm Arnika Aufrechte Trespe Betonie Blutwurz Dost (inkl. Wirbeldost) Enziane, blau/violett Esparsette Gelbe Primeln Gelbes Labkraut Glockenblumen Gräser, borstenförmig, horstwüchsig (ohne Festuca rubra) Habermark Hainsimsen Herbstzeitlose Klappertopf Knolliger Hahnenfuss Kohldistel Mädesüss Margerite Mehprimel Mittlerer Wegerich Orchideen Salbei Schlawe Segge Seggen (ohne Schlawe Segge) Sterndolde Sumpfdotterblume Sumpf-Herzblatt Teufelskralle Thymian Trollblume Wiesenknopf (kleiner und grosser) Witwenblumen/Skabiose Wollgräser Zypressenblättrige Wolfsmilch	Alpenhelm Arnika Aufrechte Trespe Betonie Blutwurz Dost (inkl. Wirbeldost) Enziane, blau/violett Esparsette Flaumhafer Flockenblumen Gelb blühender Klee, grossköpfig Gelbe Primeln Gelbes Labkraut Glockenblumen Gräser, borstenblättrig, horstwüchsig (ohne Festuca rubra) Habermark Hainsimsen Herbstzeitlose Hopfenklee Klappertopf Knolliger Hahnenfuss Kohldistel Korbblütler, gelb, einköpfig (ohne Löwenzahn, Schwarzwurzel, Arnika und Habermark) Korbblütler, gelb, mehrköpfig (ohne Arnika, Habermark, Gänse-distel, Alpen-Greiskraut) Kuckuckslichtnelke Leimkräuter, weiss Mädesüss Margerite Mehprimel Mittlerer Wegerich Orchideen Platterbsen, gelb Ruchgras Salbei Schlawe Segge Seggen (ohne Schlawe Segge) Sterndolde Sumpfdotterblume Sumpf-Herzblatt Teufelskralle Thymian

---

	Trollblume Wiesenknopf (kleiner und grosser) Witwenblumen/Skabiose Wollgräser Zittergras Zypressenblättrige Wolfsmilch
<b>Qualitätskriterium: Mind. 6 Indikatoren auf der Testfläche</b>	<b>Qualitätskriterium: Mind. 6 Indikatoren auf der Testfläche</b>

(Liste gem. techn. Ausführungsbestimmungen vom 4. April 2001)

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung über die  
öffentliche Beurkundung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 1. Juni 1951,

beschliesst:

**I.**

Der Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 1. Juni 1951 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Die öffentliche Beurkundung im Sinne von ZGB und OR erfolgt im inneren Landesteil durch den Grundbuchverwalter von Appenzell, im äusseren Landesteil durch den Grundbuchverwalter von Oberegg."

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:    Der Ratschreiber:

## Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 1. Juni 1951 erfolgt die öffentliche Beurkundung im Sinne des ZGB und OR im inneren Landesteil und für die Exklaven Wonnenstein und Grimmenstein durch den Grundbuchverwalter von Appenzell, in Oberegg durch den Grundbuchverwalter von Oberegg.

Die Ständeskommission hat sich aufgrund gewisser Unklarheiten mit der rechtlichen Zuordnung der beiden Frauenklöster Wonnenstein und Grimmenstein befasst und dabei festgestellt, dass mit dem im Rahmen der Aufhebung des Inneren Landes gefassten Grossratsbeschluss betreffend die Landesteile vom 8. Oktober 1996, gemäss welchem das innerrhodische Gebiet des Klosters Wonnenstein als Bestandteil des Bezirkes Schlatt-Haslen und dasjenige des Klosters Grimmenstein als Bestandteil des Bezirkes Oberegg erklärt wurde, Klarheit besteht. Demnach sind die beiden Klöster vollumfänglich den beiden Bezirken zuzuordnen, d.h. sowohl in Bezug auf das Stimmrecht, das Steuerrecht, das Bürgerrecht, etc.

Dem widerspricht andererseits die Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Beurkundung, welche aufgrund des damaligen Gewohnheitsrechtes so formuliert wurde.

Nachdem nach Auffassung der Ständeskommission heute aber Klarheit darüber besteht, dass das innerrhodische Gebiet der beiden Klöster den beiden Bezirken zuzuordnen ist, ist es nur folgerichtig, wenn auch die öffentliche Beurkundung für das Kloster Grimmenstein durch den Grundbuchverwalter von Oberegg erfolgt.

#### **2. Revisionsvorlage**

Aufgrund des vorgeschlagenen neuen Art. 1 Abs. 1 ist klar, dass die im inneren Landesteil getätigten öffentlichen Beurkundungen vom Grundbuchverwalter von Appenzell, jene im äusseren Landesteil vom Grundbuchverwalter von Oberegg zu erledigen sind.

### 3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung einzutreten und diesen wie vorgeschlagen zu verabschieden.

Appenzell, 12. August 2002

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur  
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-  
und Invalidenversicherung (VO ELG) vom 14. September 1998,

beschliesst:

**I.**

1. In der ersten Lemma von Art. 4 Abs. 1 wird der angeführte Prozentsatz von 60 % auf 90 % angehoben.
2. Der bisherige Wortlaut der dritten Lemma von Art. 4 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
"Bei Invalidenwohnheimen innerhalb des Kantons Appenzell I.Rh. im Ausmass der Allgemein-Tagestaxe im Rahmen von Art. 3a Abs. 3 ELG."

**II.**

Die bisherigen Art. 13 und 14 werden ersatzlos aufgehoben.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Eidg. Departementes des Innern auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Der Präsident:    Der Ratschreiber:

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Revision der Verordnung über ausserordentliche  
Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen-  
und Invalidenversicherung**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
in Revision der Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VO a.o. EL) vom 28. November 1989,

beschliesst:

**I.**

Der bisherige Art. 1 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"<sup>2</sup>Anerkannt werden im Maximum jene Kosten, die bei einem notwendigen Aufenthalt in einem öffentlichen Pflegeheim oder in einer öffentlichen Klinik entstehen."

**II.**

Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 2

Liegt das Reinvermögen bei alleinstehenden Personen über Fr. 10'000.-- und bei Ehepaaren über Fr. 20'000.--, besteht kein Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistung.

**III.**

Der bisherige Art. 8 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 8

Die Bestimmungen der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gelten sinngemäss, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht.



**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates  
Der Präsident:    Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

---

**1. Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hintelassenen- und Invalidenversicherung (VO ELG)**

Die Kantone können gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) u.a. die Beiträge an Bewohner in Spitälern, Pflegeheimen, IV-Wohnheimen und Altersheimen im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen jährlichen Höchstbetrages an Ergänzungsleistungen selber festlegen. Der Grosse Rat hat die im Kanton Appenzell I.Rh. bei Heimaufenthalten anerkannten Kosten in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VO ELG) vom 14. September 1998 geregelt. Während gemäss dieser Regelung die anrechenbaren Kosten bei Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim nicht begrenzt sind, beträgt bei einem Aufenthalt in einem Invalidenwohnheim die zu berücksichtigende Kostenlimite Fr. 95.-- pro Tag und bei einem Aufenthalt im Altersheim können maximale Tagestaxen von Fr. 74.-- für die Ermittlung der an die Bewohner auszurichtenden ordentlichen Ergänzungsleistungen zur AHV angerechnet werden.

Dieser maximal anrechenbare Betrag von Fr. 74.-- pro Aufenthaltstag in einem Altersheim liegt heute deutlich unter den seit 1. August 2001 gültigen neuen Ansätzen des Altersheimes Gontenbad. Bei variierenden Grundtaxen für ein Zimmer der allgemeinen Abteilung zwischen Fr. 57.-- und Fr. 80.-- pro Tag zuzüglich allfälliger Betreuungszuschläge kommt die effektive Tagestaxe in der Regel deutlich über die im Rahmen der Ergänzungsleistungen gedeckte Taxe von Fr. 74.-- zu liegen. Aber auch die ab 1. Januar 2002 gültigen Tarife in den beiden Bürgerheimen Sonnhalde in Appenzell und Torfnest in Oberegg können durch die ordentlichen Ergänzungsleistungen immer weniger aufgefangen werden. So beläuft sich bspw. im Bürgerheim Appenzell die Grundtagestaxe für ein preisgünstiges Mehrbettzimmer auf Fr. 54.--. Bereits bei der tiefsten Betreuungsstufe 1 fallen täglich zusätzliche Kosten von Fr. 34.-- für Betreuung, Pflege und Pflegematerial an, womit die Tagestaxe Fr. 88.-- beträgt, was ein Fehlbetrag von Fr. 14.-- pro Tag bzw. Fr. 5'110.-- pro Jahr ergibt, welcher aufgrund der bestehenden Regelung nicht über Ergänzungsleistungen abgegolten wird.

Aufgrund dieser Sachlage drängt sich nach Auffassung der Standeskommission eine Erhöhung der anrechenbaren Tagestaxe für Altersheime auf. Es gilt dem veränderten Umstand Rechnung zu tragen, dass betagte Menschen unter Inanspruchnahme der Spitexdienste möglichst lange in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus leben und erst in einem relativ hohen Alter und bei bereits fortgeschrittener Pflegebedürftigkeit in ein Altersheim eintreten. Damit fallen gleichzeitig höhere Pflegekosten an.

Ähnlich präsentiert sich die Situation für die Insassen des einzigen Invalidenwohnheimes des Kantons Appenzell I.Rh. Die Kosten für interne Aufenthalte im Behindertenwohnheim Steig in Appenzell konnten bisher bei einer Tagestaxe von Fr. 95.-- stets vollumfänglich im Rahmen der ordentlichen Ergänzungsleistungen aufgefangen werden. Obwohl die infolge des Neubaus höheren Abschreibungs- und Unterhaltskosten durch neu vom Bund zur Ausrichtung gelangende Flächenbeiträge aufgefangen werden dürften, erscheint der Standeskommission die Möglichkeit einer bescheidenen Tarifierhöhung auf den 1. Januar 2004 nicht ausgeschlossen. Da die VO ELG in Bezug auf die anerkannten Kosten bei einem Aufenthalt im Altersheim ohnehin angepasst werden muss, erscheint es sinnvoll, für die Anerkennung der bei einem Aufenthalt im Invalidenwohnheim entstehenden Kosten generell auf die im ELG definierte Allgemein-Tagestaxe abzustellen.

### **1.1. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen**

#### **Art. 4 Abs. 1 erste Lemma VO ELG**

Wenn der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von heute jährlich Fr. 16'808.-- statt wie bisher um 60 % neu um 90 % erhöht wird, steigt die heutige Kostenlimite von Fr. 27'008.-- auf Fr. 32'072.-- pro Jahr an. Dieser neue Ansatz (190 % des Betrages gemäss Art. 3b Abs. 1 lit. a ELG) ist mit der Regelung in den Kantonen Uri (189 %), Nidwalden (190 %) und Appenzell A.Rh. (200 %) vergleichbar.

Mit dieser Anpassung soll künftig eine Tagestaxe von Fr. 88.-- anstelle der bisherigen Fr. 74.-- abgedeckt werden können. Damit kann eine spürbare Entschärfung bei der Finanzierung von Altersheimaufenthalten von Bezüglern von Ergänzungsleistungen erreicht werden (s. dazu beigelegtes Beispiel 1). Ein gänzlicher Wegfall der Kostenlimite analog der Regelung bei den Pflegeheimen (Art. 4 Abs. 1 zweite Lemma VO ELG) würde die Gefahr eines generellen übermässigen Anstiegs der Altersheimtaxen, von welchem auch Nichtbezüglern von Ergänzungsleistungen betroffen wären, mit sich bringen. In denjenigen Fällen, wo die Tagestaxen die neue Kostenlimite von Fr. 88.-- übersteigen, soll vielmehr eine Umplatzierung vom Bürgerheim in ein Pflegeheim ins Auge gefasst werden, da dort die Allgemein-Tagestaxe als voll anrechenbare Kosten gilt (Art. 4 Abs. 1 zweite Lemma VO ELG).

## **Art. 4 Abs. 1 dritte Lemma VO ELG**

Die vorgeschlagene Neuregelung hat nicht zur Folge, dass über die Ergänzungsleistungen überrissene Tarife finanziert werden. Der Bezug von ordentlichen Ergänzungsleistungen für Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, ist gesamtschweizerisch auf Fr. 29'580.-- limitiert (Art. 3a Abs. 3 ELG). Dieser Betrag kann nur noch um den jährlichen Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung überschritten werden, womit der Bezug von ordentlichen Ergänzungsleistungen für Personen in Pflegeheimen oder Spitälern in unserem Kanton auf jährlich Fr. 31'488.-- (Stand 2002) begrenzt ist. Im Rahmen dieses Höchstbetrages kann eine Tagestaxe von maximal Fr. 112.70 abgegolten werden (s. beigelegtes Beispiel 2).

Die gleiche Regelung, wie sie hier von der Standeskommission beantragt wird, gilt gemäss Art. 4 Abs. 2 VO ELG bereits für Insassen von Invalidenwohnheimen ausserhalb des Kantons Appenzell I.Rh. Bei einer allfälligen Tarifierhöhung des Wohnheimes Steig würden demnach ohne die beantragte Änderung die Insassen dieses Heimes im Vergleich zu denjenigen in ausserkantonalen Wohnheimen schlechter gestellt.

## **Streichung von Art. 13 und 14 VO ELG**

Die zu beachtenden Mindestanforderungen an den Erlass einer Verfügung und die zu deren Anfechtung bestehenden Rechtsmittelmöglichkeiten werden im Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 für alle Verfahren vor den öffentlichen Verwaltungsbehörden einlässlich geregelt, so dass die entsprechenden Bestimmungen im VO ELG ersatzlos gestrichen werden können.

## **2. Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VO a.o. EL)**

Die Standeskommission hat sich im Zusammenhang mit der Revision der VO ELG auch mit der Frage der Zweckmässigkeit einer gleichzeitigen Anpassung der VO a.o. EL beschäftigt. Nach eingehender Prüfung hat sie es als sinnvoll erachtet, dem Grossen Rat gleichzeitig eine Revision der VO a.o. EL zu beantragen.

### **2.1. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen**

#### **Aufhebung der bisherigen Bestimmungen in Art. 1 Abs. 2 und Art. 2**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 VO a.o. EL haben Personen, die trotz ordentlicher Ergänzungsleistungen den Lebensbedarf beim notwendigen Aufenthalt in Pflegeheimen oder Kliniken nicht zu decken vermögen, Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen. Abs. 2 dieser

Bestimmung hält einschränkend fest, dass für die Bemessung dieser Leistungen die nach ELG zulässigen Höchstgrenzen um höchstens einen Drittel erhöht werden können. Gemäss Art. 2 dieser Verordnung erhält diejenige Person keine ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, welche durch diese nicht vor dauernder Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge bewahrt oder nicht davon befreit werden kann. Diese beiden einschränkenden Bestimmungen schliessen gerade jene Personen vom Leistungsbezug aus, deren finanzielle Lage besonders prekär ist. Übersteigen die anrechenbaren Ausgaben die Einnahmen um mehr als diesen Drittel gemäss Art. 1 Abs. 2, d.h. um mehr als Fr. 9'860.-- pro Jahr, besteht aufgrund der genannten Bestimmungen kein Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen und der Gesuchsteller hat sich an das Sozialamt zu wenden.

Durch die Beseitigung dieser Limite für den Bezug von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen soll allen versicherten Personen, die trotz ordentlicher Ergänzungsleistungen den Lebensbedarf bei notwendigem Aufenthalt in einem Pflegeheim oder einer Klinik nicht zu decken vermögen, das Recht auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen zustehen. Im Weiteren sprechen folgende weiteren Überlegungen für die Aufhebung der genannten Bestimmungen:

- Personen in finanziell besonders prekären Verhältnissen würde der Gang zum Sozialamt erspart. Stattdessen wären sie lediglich Bezüger von kantonalen ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, welche ebenso wie die Unterstützung durch das Sozialamt vollumfänglich zu Lasten des Kantons erfolgen.
- Die von der Standeskommission angestrebte Lösung erscheint auch aus der Sicht der Durchführungsorgane sinnvoll. Eine anspruchsberechtigte Person kann damit die Geldleistungen dauernd von derselben Stelle, d.h. von der kantonalen Ausgleichskasse, beziehen, während mit der heutigen Regelung hin und wieder der Fall eintritt, dass sich Personen bei einer Änderung der Einkommens- resp. Vermögensverhältnisse das eine Mal an das Sozialamt und dann wieder an die kantonale Ausgleichskasse wenden müssen.

In der Praxis ist dies dann der Fall, wenn ein Pflegeheim oder eine Klinik die Tagestaxe infolge gesteigener Pflege- und Überwachungsbedürftigkeit ab Beginn der Pflegebedürftigkeit (höhere BESA-Stufe) erhöht. Da daraus jährliche Mehraufwendungen von rund Fr. 10'000.-- resultieren, ergibt sich ein Fehlbetrag von über Fr. 9'860.--, sodass der Heiminsasse aufgrund der Bestimmungen in Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 VO a.o. EL seinen bisherigen Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen verliert und künftig nebst den ordentlichen Ergänzungsleistungen Unterstützungsgelder des Sozialamtes in Anspruch nehmen muss. Hat die Hilflosigkeit ein Jahr gedauert und besteht sie weiter-

hin, wird erst die Auszahlung der Hilflosenentschädigung der AHV fällig. Da diese eine anrechenbare Einnahme darstellt, verringert sich der Fehlbetrag wieder unter Fr. 9'860.-- pro Jahr, sodass der Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen erneut auflebt und anstelle des Sozialamtes wiederum die kantonale Ausgleichskasse leistungspflichtig wird. Diesbezüglich wird auf die beigelegten Berechnungsbeispiele 3 und 4 verwiesen.

- Eine Rückfrage beim Sozialamt hat ergeben, dass derzeit fünf Personen anstelle von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen Sozialleistungen beziehen, weil sich ihr Fehlbetrag auf über Fr. 9'860.-- pro Jahr beläuft. Demgegenüber richtet die Ausgleichskasse derzeit an 10 Personen ausserordentliche Ergänzungsleistungen (bis maximal Fr. 9'860.--) aus. Eine Aufsplitterung in Bezüger von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen einerseits und in Bezüger von Sozialleistungen andererseits erscheint deshalb nicht sinnvoll.

#### **Art. 1 Abs. 2 (neu)**

Die Verordnung soll eine Kostenbremse erhalten, welche die Übernahme der Tagestaxen von Pflegeheimen und Kliniken über die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen begrenzt. Mit der beantragten neuen Bestimmung sind nur jene Kosten anrechenbar, die bei einem notwendigen Aufenthalt in **öffentlichen** Pflegeheimen und Kliniken entstehen würden. Damit wird die bestehende Praxis des Sozialamtes weitergeführt, welche keine Aufenthalte in teuren privaten Heimen und Kliniken finanziert.

#### **Art. 2 (neu)**

Analog der Regelung bei den ordentlichen Ergänzungsleistungen gilt auch bei den ausserordentlichen Ergänzungsleistungen beim Reinvermögen ein Freibetrag von Fr. 25'000.-- für alleinstehende Personen bzw. von Fr. 40'000.-- für Ehepaare. Es wird somit lediglich das diese Limite übersteigende Reinvermögen in die Berechnung für die Ermittlung der Ergänzungsleistungen miteinbezogen. Dadurch kann bisher sogar eine alleinstehende Person mit einem Reinvermögen von bspw. Fr. 80'000.-- in den Genuss von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen gelangen, wobei sie sich allerdings bei der Berechnung einen Vermögensverzehr auf dem Fr. 25'000.-- übersteigenden Vermögen anrechnen muss. Demnach ist es möglich, dass diese Person auch ausserordentliche Ergänzungsleistungen bezieht (vgl. auch beiliegende Berechnungsbeispiele 3 und 4).

Diese Rechtslage ist nach Auffassung der Standeskommission stossend. Sie strebt daher eine Lösung analog der Regelung bei den Sozialleistungen an. Solche kann zusätzlich zu den ordentlichen Ergänzungsleistungen nur eine Person erhalten, deren Reinvermögen

Fr. 10'000.-- nicht übersteigt. Die betroffene Person muss somit vorerst von ihrem Vermögen zehren, bis dieses maximal Fr. 10'000.-- beträgt, bevor sie Sozialleistungen beziehen kann. Es erscheint der Standeskommission sinnvoll, diese Regelung künftig auch auf die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen anzuwenden.

### **Art. 8**

Die gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse bestehenden Rechtsmittelmöglichkeiten sind, wie bereits als Begründung zur Streichung der Art. 13 und 14 VO ELG ausgeführt wurde, im VerwVG vom 30. April 2000 geregelt, sodass auf die Rechtsmittelbelehrung im bisherigen ersten Satz von Art. 8 verzichtet werden kann.

Der bisherige zweite Satz von Art. 8 hält fest, dass die Bestimmungen der VO ELG sinngemäss gelten. Somit müsste für die Bemessung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen aufgrund von Art. 2 VO ELG die im ELG vorgesehenen Höchstansätze für die anrechenbaren Einnahmen angewandt werden. Damit die mit dem neuen Art. 2 VO a.o. EL angestrebte Neuregelung der Bemessung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen analog zur Regelung bei den Sozialleistungen möglich wird, ist beim Verweis auf die sinngemässe Geltung der Bestimmungen der VO ELG ein Vorbehalt für davon abweichende Regelungen in der VO a.o. EL anzubringen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen der Revisionen**

Die beantragten Änderungen der Verordnungen über die ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen haben für den Kanton Appenzell I.Rh. - wenn überhaupt - nur minimale Auswirkungen auf der Ausgabenseite. Von den im Jahre 2001 ausgerichteten ordentlichen Ergänzungsleistungen im Kanton Appenzell I.Rh. von rund Fr. 2,9 Mio. gingen 66 %, d.h. rund Fr. 1,9 Mio. zu Lasten des Kantons Appenzell I.Rh., während der Bund den Rest zu tragen hatte.

Derzeit beziehen im Kanton Appenzell I.Rh. rund 30 Insassen eines Alters- bzw. Bürgerheimes ordentliche Ergänzungsleistungen basierend auf einer Tagestaxe von maximal Fr. 74.--. Würden die Heimtaxen für alle diese Insassen auf den maximal anrechenbaren Betrag von Fr. 88.-- angehoben, ergäben sich jährliche Mehraufwendungen bei den ordentlichen Ergänzungsleistungen von Fr. 153'300.-- (365 Tage zu Fr. 14.-- x 30 Personen). In der Praxis dürfte zumindest für die Hälfte dieser Insassen die Tagestaxe zwar über Fr. 74.-- ansteigen, andererseits deutlich unter Fr. 88.-- bleiben. Die Standeskommission rechnet daher für Ergänzungsleistungen an die Insassen eines Alters- bzw. Bürgerheimes im Kanton Appenzell I.Rh. mit jährlichen Mehraufwendungen von total Fr. 100'000.--, wovon der Bund 34 % übernimmt, sodass dem Kanton Mehraufwendungen von Fr. 66'000.-- pro Jahr verbleiben. Für

ca. fünf Insassen im Invalidenwohnheim Steig rechnet die Standeskommission aufgrund des Umstandes, dass ein Anstieg der Tagestaxen von bisher Fr. 95.-- auf über Fr. 105.-- unwahrscheinlich ist, mit zusätzlichen Mehraufwendungen bei den ordentlichen Ergänzungsleistungen von maximal Fr. 10'000.--. Somit sind aufgrund der beantragten Revision der VO ELG bei den ordentlichen Ergänzungsleistungen jährliche Mehraufwendungen von insgesamt rund Fr. 76'000.-- zu Lasten des Kantons zu erwarten.

Mit der von der Standeskommission gleichzeitig beantragten Änderung von Art. 2 VO a.o. EL dürften andererseits die jährlichen Ausgaben bei den ausserordentlichen Ergänzungsleistungen von heute Fr. 76'000.-- um einen Drittel, bzw. rund Fr. 22'000.-- gesenkt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die beantragten Änderungen der beiden kantonalen Verordnungen über die Ergänzungsleistungen mit jährlichen Mehraufwendungen von rund Fr. 54'000.-- verbunden sein werden.

#### **4. Inkrafttreten**

Die Revision der beiden Verordnungen soll nach deren Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. Januar 2003 erfolgen.

Die Genehmigung der kantonalen Erlasse gemäss Art. 15 Abs. 1 ELG und allfälliger weiterer kantonalen Vorschriften, die sich auf eine gesetzliche Ermächtigung stützen, steht dem Bund zu; die Erlasse und Vorschriften sind der Bundeskanzlei einzureichen (Art. 57 Abs. 1 ELV). Die VO ELG enthält Vollzugsbestimmungen, welche sich auf das ELG abstützen. Da dem Bund die Genehmigung dieses Erlasses zusteht, sind ihm auch dessen Abänderungen zur Genehmigung vorzulegen. Die VO a.o. EL stützt sich demgegenüber nicht auf eine gesetzliche Regelung des Bundes, sondern stellt reines kantonales Recht dar. Deren Änderung ist daher nicht genehmigungsbedürftig.

#### **5. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Grossratsbeschlüsse betreffend die Revision der VO ELG und der VO a.o. EL einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. Juli 2002

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser



## Altersheim

## Beispiel 1

### **Berechnungsbeispiel für Altersheim-Aufenthalt**

#### anrechenbare Ausgaben

(Altersrentner -alleinstehend)

Prämienverbilligung	Fr.	1'908.00	
Heimtaxe pro Tag max. Fr. 74.--	Fr.	27'010.00	
persönliche Auslagen	Fr.	4'560.00	<u>Fr. 33'478.00</u>

#### Vermögen

Flüssige Mittel	Fr.	20'000.00	
Grundeigentum	Fr.	-	
Diverses			
Total	Fr.	<u>20'000.00</u>	
./. Schulden			
./. Hypotheken			
Nettovermögen	Fr.	<u>20'000.00</u>	
./. Freibetrag	Fr.	<u>25'000.00</u>	
	Fr.	<u><u>-</u></u>	

#### anrechenbare Einnahmen

Vermögensverzehr / AHV-Alter 1/5 v.	Fr.	-	Fr.	-
AHV-Rente (12 x 1'500 = mittlere AHV)			Fr.	18'000.00
Kapitalertrag 2 % v. 20000			Fr.	400.00
			Fr.	<u>18'400.00</u>
Ergänzungsleistungen pro Jahr			Fr.	<u><u>15'078.00</u></u>

Eine Heimtaxe von über Fr. 74.-- wird durch die Ergänzungsleistung nicht gedeckt. Grundsätzlich hat die Tagestaxe alle regelmässig anfallenden Kosten zu enthalten. Beträgt der Tagesansatz Fr. 54.-- und werden täglich regelmässig noch Fr. 34.-- für Betreuung, Pflege und Pflegematerial in Rechnung gestellt, so kann der Fr. 74.-- pro Tag übersteigende Betrag von Fr. 14.-- (Fr. 5'110.-- im Jahr) nicht über die EL abgegolten werden. Der EL-Anspruch basiert maximal auf einer Tagestaxe von Fr. 74.--.

## IV-Wohnheim

## Beispiel 2

### **Berechnungsbeispiel für IV-Wohnheim-Aufenthalt**

#### anrechenbare Ausgaben

(IV-Rentner -alleinstehend)

Prämienverbilligung	Fr.	1'908.00	
Nichterwerbstätigenbeitrag	Fr.	402.00	
Heimtaxe pro Tag Fr. 112.70	Fr.	41'136.00	
persönliche Auslagen	Fr.	4'560.00	<u>Fr. 48'006.00</u>

#### Vermögen

Flüssige Mittel	Fr.	1'000.00	
Grundeigentum	Fr.	-	
Diverses			
Total	Fr.	<u>1'000.00</u>	
./. Schulden			
./. Hypotheken			
Nettovermögen	Fr.	<u>1'000.00</u>	
./. Freibetrag	Fr.	<u>25'000.00</u>	
	Fr.	<u><u>-</u></u>	

#### anrechenbare Einnahmen

Vermögensverzehr / IV-Alter 1/15 v.	Fr.	-	Fr.	-
IV-Rente (Frühinvalid) 12 x Fr. 1'373.--			Fr.	16'476.00
Kapitalertrag 2 % v.1'000.--			Fr.	20.00
			Fr.	<u>16'496.00</u>
Fehlbetrag pro Jahr			Fr.	<u><u>31'510.00</u></u>
Ergänzungsleistung pro Jahr / Maximal inkl. Prämienverbilligung			Fr.	31'488.00
Ergänzungsleistung pro Monat / Maximal			Fr.	<u><u>2'624.00</u></u>

Die Ergänzungsleistung kann pro Jahr maximal Fr. 31'488.-- (Stand 2002) decken. Mit diesem Betrag kann bei einem IV-Rentner (Frühinvalid - Minimalrente um einen Drittel erhöht) in einem IV-Wohnheim im Maximum eine Tagestaxe von Fr. 112.70 finanziert werden.

## Ausserordentliche Ergänzungsleistungen

### Beispiel 3

#### **Berechnungsbeispiel für Klinikaufenthalt ohne Anspruch auf Hilflosenentschädigung**

#### anrechenbare Ausgaben

(IV-Rentner -alleinstehend)

Prämienverbilligung	Fr.	1'908.00	
Nichterwerbstätigenbeitrag	Fr.	402.00	
Heimtaxe pro Tag Fr. 223.00	Fr.	81'395.00	
persönliche Auslagen	Fr.	2'712.00	
			<u>Fr. 86'417.00</u>

#### Vermögen

Flüssige Mittel	Fr.	50'000.00	
Grundeigentum	Fr.	-	
Diverses			
Total		<u>Fr. 50'000.00</u>	
./. Schulden			
./. Hypotheken			
Nettovermögen		<u>Fr. 50'000.00</u>	
./. Freibetrag		<u>Fr. 25'000.00</u>	
		<u>Fr. 25'000.00</u>	

#### anrechenbare Einnahmen

Vermögensverzehr / IV-Alter 1/15 v.	Fr.	25'000.00	Fr.	1'666.00	
IV-Rente (Frühinvalid) 12 x Fr. 1'373.--			Fr.	16'476.00	
ordentliche Ergänzungsleistung 12 x Fr. 2'624.--			Fr.	31'488.00	
Leistungen der Krankenkasse 365 x Fr. 66.--			Fr.	24'090.00	
Kapitalertrag 2 % v. 50'000.--			Fr.	1'000.00	Fr. 74'720.00
					<u>Fr. 11'697.00</u>
Fehlbetrag pro Jahr					<u>Fr. 9'860.00</u>
Maximalbetrag pro Jahr					Fr. -
ausserord. Ergänzungleistungen pro Jahr / Art. 2 VO v. 28.11.89					Fr. -
ausserord. Ergänzungleistungen pro Monat					<u>Fr. -</u>

Da der Fehlbetrag Fr. 9'860.-- übersteigt, werden gemäss Art. 2 der Verordnung über die ausserord. Ergänzungsleistungen keine Leistungen ausgerichtet, da der Versicherte nicht vor der öffentlichen Fürsorge bewahrt werden kann. In diesem Beispiel erhält der Versicherte nach dem Fürsorgerecht jedoch keine Leistungen, da sein Vermögen noch mehr als Fr. 10'000.-- beträgt. Dieser Versicherte fällt durch die Maschen unserer Verordnung.

## Ausserordentliche Ergänzungsleistungen

### Beispiel 4

#### **Berechnungsbeispiel für Klinikaufenthalt mit Anspruch auf Hilflosenentschädigung**

##### anrechenbare Ausgaben

(IV-Rentner -alleinstehend)

Prämienverbilligung	Fr.	1'908.00	
Nichterwerbstätigenbeitrag	Fr.	402.00	
Heimtaxe pro Tag Fr. 223.00	Fr.	81'395.00	
persönliche Auslagen	Fr.	2'712.00	Fr. 86'417.00

##### Vermögen

Flüssige Mittel	Fr.	50'000.00
Grundeigentum	Fr.	-
Diverses		
Total	Fr.	50'000.00
./. Schulden		
./. Hypotheken		
Nettovermögen	Fr.	50'000.00
./. Freibetrag	Fr.	25'000.00
	Fr.	25'000.00

##### anrechenbare Einnahmen

Vermögensverzehr / IV-Alter 1/15 v.	Fr.	25'000.00	Fr.	1'666.00
IV-Rente (Frühinvalid) 12 x Fr. 1'373.--			Fr.	16'476.00
ausserordentliche Ergänzungsleistung 12 x Fr. 2'624.--			Fr.	31'488.00
Hilflosenentschädigung schweren Grades 12 x Fr. 824.--			Fr.	9'888.00
Leistungen der Krankenkasse 365 x Fr. 66.--			Fr.	24'090.00
Kapitalertrag 2 % v. 50'000.--			Fr.	1'000.00
			Fr.	84'608.00
Fehlbetrag pro Jahr			Fr.	1'809.00
Maximalbetrag pro Jahr			Fr.	9'860.00
ausserord. Ergänzungsleistungen pro Jahr			Fr.	1'809.00
ausserord. Ergänzungsleistungen pro Monat			Fr.	151.00

Im Falle eines Anspruches auf Hilflosenentschädigung (Anspruch nach einem Wartejahr) besteht ein Anspruch auf ausserord. Ergänzungsleistungen, da der Fehlbetrag weniger als Fr. 9'860.-- beträgt.

Die Fallkonstellation der Beispiele 3 und 4 könnten auch mit mehr oder weniger Vermögen zu sehr ungerechten Resultaten führen. Da ein Versicherter mit viel Vermögen sich nach bisherigem Recht einen grösseren Vermögensverzehr anrechnen lassen muss, wird der Fehlbetrag kleiner. Unter Umständen kann somit ein Anspruch auf ausserord. EL bestehen, da der Fehlbetrag kleiner als Fr. 9'860.-- ist.

**Grossratsbeschluss  
betreffend  
Genehmigung der Statuten der  
Korporation Kau-Rinkenbach**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 30. April 1911 (EG ZGB),

beschliesst:

**I.**

Die Statuten der Korporation Kau-Rinkenbach vom 4. April 2002 werden gestützt auf Art. 30 EG ZGB genehmigt.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:    Der Ratschreiber:

**Botschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation  
Kau-Rinkenbach**

---

**1. Genehmigung der Statuten**

Mit Schreiben vom 4. April 2002 teilte die Korporation Kau-Rinkenbach mit, die Korporationsgemeinde vom 4. April 2002 habe die neuen Statuten der Korporation bei 26 anwesenden Anteilhabern einstimmig angenommen. Da die bisher gültigen Statuten aus dem Jahre 1917 nurmehr wenigen Personen bekannt und weitgehend überholt seien, habe man im Interesse der Rechtssicherheit neue Statuten geschaffen, welche die heutige Rechtslage aufzeichneten. Die Standeskommission werde ersucht, diese Statuten im Sinne von Art. 30 EG ZGB dem Grossen Rat im zustimmenden Sinne zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Standeskommission hat die neuen Statuten der Korporation Kau-Rinkenbach überprüft und beantragt dem Grossen Rat, diese gestützt auf Art. 30 Abs. 2 EG ZGB zu genehmigen.

**2. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statuten der Korporation Kau-Rinkenbach einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 1. Juli 2002

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Bruno Koster

Franz Breitenmoser

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Renate Egartner, geb. 16. September 1963 in Lienz (Österreich), österreichische Staatsangehörige, wohnhaft Kloster Grimmenstein, 9428 Walzenhausen.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Renate Egartner das Bürgerrecht von Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Rita Milz, geb. 18. August 1966 in Möggers-Geigers (Österreich), österreichische Staatsangehörige, wohnhaft Kloster Grimmenstein, 9428 Walzenhausen.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Rita Milz das Bürgerrecht von Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Angelo Palmisano, geb. 18. Oktober 1968 in Appenzell, italienischer Staatsangehöriger, sowie dessen Ehefrau Maria Palmisano, geb. 16. Februar 1970 in Pezze di Greco (Italien), italienische Staatsangehörige, beide wohnhaft Ringstrasse 19, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Angelo und Maria Palmisano das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Grafina Dervisevic Mustafa, geb. 16. September 1966 in Pjanici (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Marktgasse 16, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Grafina Dervisevic Mustafa das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.
- Negihane Rufati, geb. 3. September 1981 in Presevo (Jugoslawien), jugoslawische Staatsangehörige, wohnhaft St.Antonstrasse 1, 9050 Appenzell.  
Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Negihane Rufati das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.